

Raumplanerischer Bericht

Anpassung kantonaler Richtplan 22/1

Teil I: Anträge der Gemeinden im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen

Teil II: Archäologische Fundstätten, Weiler, Wälder mit besonderer Erholungsfunktion, Naturgefahren, Kommunale Naherholungsgebiete, Abbau Steine und Erden



Teil I: Anträge der Gemeinden

- S 1.1.6 Vorranggebiet Arbeitsnutzung Bösch, Hünenberg
- S 1.1.6 Vorranggebiet Arbeitsnutzung Chamerstrasse, Risch
- S 1.1.6 Vorranggebiet Arbeitsnutzung Choller-/Sumpfstrasse, Steinhausen
- S 2.1 Siedlungsbegrenzungslinien Alisbachweg/Gulm und Seematt, Oberägeri
- S 2.1 Siedlungsbegrenzungslinie Böschli, Oberägeri
- S 2.1 Siedlungsbegrenzungslinie Morgarten, Oberägeri
- V 2.3 Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd, Steinhausen
- V 3 Umfahrung Unterägeri
- V 3 Zentrumstunnel Zug
- V 9.2 Ergänzung Radstreckennetz, Walchwil

Teil II: Weitere Richtplananpassungen

- S 7.3 Archäologische Fundstätten
- L 3.1 Weiler
- L 4.4 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion
- L 9.1 Naturgefahren
- L 11.2 Kommunale Naherholungsgebiete
- E 11 Abbau Steine und Erden

Impressum

Baudirektion des Kantons Zug
Amt für Raum und Verkehr
Abteilung Richtplanung und Wohnungswesen
Aabachstrasse 5
6300 Zug
041 728 54 80
info.arv@zg.ch

Version 1.0 öffentliche Mitwirkung

Mitwirkung zur Anpassung des Richtplans

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) sowie § 36 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird die Anpassung des kantonalen Richtplans während 60 Tagen beim Amt für Raum und Verkehr in Zug und bei den Gemeinden öffentlich aufgelegt. Die Unterlagen können während den Bürozeiten eingesehen werden. Sie sind auch auf der Website des Amtes für Raum und Verkehr unter www.zg.ch/richtplan zu finden (Rubrik «Richtplananpassungen»). Es werden folgende Unterlagen aufgelegt:

- Raumplanerischer Bericht inklusive Synopse;
- Publikationstext Amtsblatt.

Die Mitwirkung dauert von **Samstag, 19. März bis Dienstag, 17. Mai 2022**. Die Bevölkerung ist eingeladen, Vorschläge und Anregungen einzubringen. Möglichkeiten zur Mitwirkung:

- Mitwirkungsformular unter www.zg.ch/richtplan (Rubrik «Richtplananpassungen»);
- Per E-Mail an info.arv@zg.ch (bitte mit vollständigen Angaben zum Absender);
- auf dem Postweg an folgende Adresse (bitte mit vollständigen Angaben zum Absender):

Amt für Raum und Verkehr
Richtplananpassung 22/1
Aabachstrasse 5
6300 Zug

Gemäss Öffentlichkeitsgesetz sind die Stellungnahmen öffentlich. Die Eingaben fliessen in die Überprüfung der Richtplananpassung ein. Die Baudirektion fasst die Eingaben zusammen und nimmt dazu gesamthaft Stellung. Der Regierungsrat unterbreitet seinen Bericht dem Kantonsrat zum Beschluss. Nach der Beratung in der Raumplanungskommission und dem Beschluss im Kantonsrat, wird die Anpassung beim Bund zur Genehmigung eingereicht.

Bei Fragen hilft Ihnen Kantonsplaner René Hutter unter 041 728 54 81 oder rene.hutter@zg.ch gerne weiter.

Inhalt

Teil I: Anträge der Gemeinden

1	Richtplankapitel S 1.1.6 Vorranggebiet Arbeitsnutzung; Bösch, Hünenberg	7
2	Richtplankapitel S 1.1.6 Vorranggebiet Arbeitsnutzung; Chamerstrasse, Risch	10
3	Richtplankapitel S 1.1.6 Vorranggebiet Arbeitsnutzung; Chollerstrasse, Steinhausen	14
4	Richtplankapitel S 2.1 Siedlungsbegrenzungslinien; Alisbachweg/Gulm und Seematt, Oberägeri	18
5	Richtplankapitel S 2.1 Siedlungsbegrenzungslinie; Böschli, Oberägeri	23
6	Richtplankapitel S 2.1 Siedlungsbegrenzungslinie; Morgarten, Oberägeri	26
7	Richtplankapitel V 2.3; Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd	31
8	Richtplankapitel V 3; Umfahrung Unterägeri	33
9	Richtplankapitel V 3; Zentrumstunnel Zug	45
10	Richtplankapitel V 9.2 Radstreckennetz; Sagenbrugg-Kantonsgrenze, Walchwil	61

Teil II: Weitere Richtplananpassungen

11	Richtplankapitel S 7.3 Archäologische Fundstätten	63
12	Richtplankapitel L 3.1 Weiler	66
13	Richtplankapitel L 4.4 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion	73
14	Richtplankapitel L 9.1 Naturgefahren	81
15	Richtplankapitel L 11.2 Kommunale Naherholungsgebiete	89
16	Richtplankapitel E 11 Abbau Steine und Erden	94

In Kürze

Der Kanton Zug passt den kantonalen Richtplan in verschiedenen Kapiteln an. Die Anpassungen liegen vom 19. März 2022 bis zum 17. April 2022 öffentlich auf. Der vorliegende Bericht gliedert sich in zwei Teile: Im ersten Teil werden Anträge der Gemeinden behandelt, welche diese im Rahmen ihrer anstehenden Ortsplanungsrevisionen stellten. Im zweiten Teil geht es um Änderungen bei den Themen Archäologie, Weiler, Erholungswald, Naturgefahren, Naherholungsgebiete und Abbaugelände. Nach der öffentlichen Mitwirkung überarbeitet die Baudirektion die Vorlage zuhanden des Regierungsrats. Schliesslich unterbreitet der Regierungsrat die Richtplananpassung dem Kantonsrat zum Beschluss.

TEIL I: Anträge der Gemeinden

Im Bericht werden alle Anträge der Gemeinden dargestellt. Damit schafft der Kanton Transparenz. Einzelne dieser Anpassungen widersprechen jedoch wichtigen Interessen der Raumplanung sowie den bisherigen Leitplanken des Richtplans und sind abzulehnen.

Richtplankapitel S 1.1.6 Vorranggebiet Arbeitsnutzung; Bösch, Hünenberg

Die Gemeinde Hünenberg beantragt, einige Flächen im Bösch aus dem Vorranggebiet Arbeitsnutzung zu entlassen und so für die Wohnnutzung zu öffnen. Das peripher gelegene, grossmehrheitlich als Arbeitszone genutzte Gebiet eignet sich für die Wohnnutzung nicht. Zudem verfügt Hünenberg nur über bescheidene Arbeitsplatzreserven. Die Anpassung wird zur Ablehnung empfohlen.

Richtplankapitel S 1.1.6 Vorranggebiet Arbeitsnutzung; Chamerstrasse, Risch

Gestützt auf die Arbeiten zur gemeindlichen Räumlichen Strategie und den damit einhergehenden Überlegungen zur Schaffung von mehr Wohnangeboten beantragt die Gemeinde Risch, einen Teilbereich des Vorranggebiets Arbeitsnutzung aus dem Richtplan zu entlassen. Es handelt sich dabei um die Fläche zwischen Chamer-, Birken- und Blegistrasse. Aufgrund der zahlreichen, teils noch unbebauten Flächen in der Arbeits- und Dienstleistungszone in Risch einerseits und dem Mangel an Wohnraum andererseits ist die Entlassung einer Teilfläche angrenzend an bestehende Wohngebiete raumplanerisch zweckmässig. Die Anpassung wird zur Annahme empfohlen.

Richtplankapitel S 1.1.6 Vorranggebiet Arbeitsnutzung; Chollerstrasse, Steinhausen

Die Gemeinde Steinhausen beantragt, gestützt auf ihre «Räumliche Strategie 2040», das Gebiet zwischen der Sumpf- und der Chollerstrasse aus dem Vorranggebiet Arbeitsnutzung zu entlassen. Grund dafür ist der Quartiergestaltungsplan «Äussere Lorzenallmend» der Stadt Zug, der eine Mischnutzung vorsieht und auf drei Seiten an das Areal angrenzt. Steinhausen verfügt über umfangreiche Reserven an reinen Arbeitszonen. Die Entlassung ermöglicht das Erarbeiten eines ordentlichen Bebauungsplans und somit eine einheitliche Mischnutzung im gesamten Perimeter entlang der (verlängerten) Chollerstrasse. Die Anpassung wird zur Annahme empfohlen.

Richtplankapitel S 2.1 Siedlungsbegrenzungslinien; Alisbachweg/Gulm und Seematt, Oberägeri

Die Gemeinde Oberägeri beantragt, die Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Alisbachweg/Gulm geringfügig zu verschieben, so dass sie zukünftig auf bestehenden Parzellengrenzen verläuft. Es handelt sich dabei primär um eine technische Anpassung. Auch im Gebiet Seematt soll die Siedlungsbegrenzung in kleinem Umfang angepasst werden. Die Anpassungen werden zur Annahme empfohlen.

Richtplankapitel S 2.1 Siedlungsbegrenzungslinie; Böschli, Oberägeri

Die Gemeinde Oberägeri beantragt, die Siedlungsbegrenzungslinie um die Inselbauzone Böschli zu verschieben, um in einem späteren Schritt die Wohnzone erweitern zu können. Eine Erweiterung des Siedlungsgebiets ist in diesem peripher gelegenen Gebiet jedoch unerwünscht und steht nicht im öffentlichen Interesse. Die Anpassung wird zur Ablehnung empfohlen.

Richtplankapitel S 2.1 Siedlungsbegrenzungslinie; Morgarten, Oberägeri

Die Gemeinde Oberägeri verfügt über praktisch keine Reserven bei den Arbeitszonen mehr. Um die Entwicklungsziele der Gemeinde zu erreichen, beantragt der Gemeinderat, die Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Morgarten zu verschieben. Entsprechend soll auch das bestehende Vorranggebiet Arbeitsnutzung angepasst werden. So kann die bestehende Arbeitszone später allenfalls vergrössert werden. Die Anpassung wird zur Annahme empfohlen.

Richtplankapitel V 2.3; Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd

Die Gemeinde Steinhausen beantragt, den Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd voranzutreiben (Festlegen der Baulinien). Bereits im Rahmen der Richtplananpassung 18/1 diskutierten die Gemeinden, der Kanton und weitere Fachleute die Verkehrssituation zwischen Steinhausen, Cham, Zug und Baar. Der Kantonsrat beschloss am 28. Mai 2020, dass zuerst die Wirkung der Kapazitätssteigerung Chamer- und Nordstrasse abgewartet werden soll. Seither haben sich die Verhältnisse nicht geändert und eine erneute Überprüfung resp. Anpassung des Richtplans ist nicht angezeigt (Art. 9 RPG). Die Anpassung wird zur Ablehnung empfohlen.

Richtplankapitel V 3; Umfahrung Unterägeri

Der Gemeinderat von Unterägeri stellte im Zusammenhang mit der Grundlagenerarbeitung zu seiner Ortsplanungsrevision fest, dass die zurzeit in Varianten eingetragene Ortsumfahrung Unterägeri im Widerspruch zu wesentlichen Zielen der Ortskernentwicklung steht. Er beantragt, alle Varianten mit Ausnahme der Variante 10a («Mittel»: Anschluss bei der Alten Landstrasse/Tenniscenter) aus dem Richtplan zu streichen. Die Anpassung wird zur Annahme empfohlen.

Richtplankapitel V 3; Zentrumstunnel Zug

Der Stadtrat Zug erarbeitete ein «Konzept Mobilität + Freiraum». Das Konzept sieht in einem «einfachen» Zentrumstunnel ein wichtiges Puzzleteil in der städtischen Mobilität. Unabhängig davon strebt der Stadtrat eine Aufwertung der Aufenthaltsqualität an. Er beabsichtigt, den Durchgangsverkehr konsequent auf das übergeordnete Verkehrsnetz zu lenken. Der Zentrumstunnel soll diese Massnahmen langfristig sichern und ermöglichen, weitergehende Verkehrsberuhigungen im Sinne der Vision «verkehrsarmes Zentrum» zu realisieren. Die Anpassung wird zur Annahme empfohlen.

Richtplankapitel V 9.2 Radstreckennetz; Sagenbrugg bis Kantonsgrenze, Walchwil

Die Gemeinde Walchwil stellte einen Antrag betreffend die Ergänzung der Radstrecke Sagenbrugg bis Kantonsgrenze SZ in der Richtplankarte. Die erwähnte Radstrecke gehört jedoch bereits zum festgesetzten Radstreckennetz. Dieses ist in der Richtplankarte als «Teilkarte V 9 Radstreckennetz» abgebildet und auf zugmap.ch abrufbar. Eine Anpassung erübrigt sich.

TEIL II: Weitere Richtplananpassungen

Richtplankapitel S 7.3 Archäologische Fundstätten

Die prähistorischen Seeufersiedlungen («Pfahlbauten») des Zugersees repräsentieren ein ausserordentliches Kulturerbe. Optimale Erhaltungsbedingungen machen sie zu Denkmälern von besonderer Bedeutung und wissenschaftlicher Aussagekraft. Aufgrund dieses universellen Werts wurde 2011 eine Auswahl der bedeutendsten Pfahlbauten als UNESCO-Welterbe anerkannt. Darunter befinden sich auch drei Fundstellen in der Gemeinde Zug. Um ihre Bedeutung zu unterstreichen, sollen diese prähistorischen Seeufersiedlungen neu namentlich im Richtplantext erwähnt werden.

Richtplankapitel L 3.1 Weiler

Im Dezember 2018 fällte das Bundesgericht (BG) einen Entscheid zu Kleinsiedlungen und Weilern. Das BG definiert darin die Anforderungen an eine Kleinsiedlung und die zulässige Nutzung. Dieser Entscheid wirkt sich auf die Weiler im Kanton Zug aus, die bisher weniger strenge Kriterien erfüllen mussten. Acht im Richtplan festgesetzte Weiler scheitern an den Kriterien des Bundesgerichts. Sie sind aus dem Richtplan zu streichen.

Richtplankapitel L 4.4 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion

2011 setzte der Kantonsrat Wälder mit besonderer Erholungsfunktion im kantonalen Richtplan fest. Die Ansprüche der Bevölkerung gegenüber dem Wald als Erholungsraum veränderten sich in den letzten zehn Jahren. In gewissen Wäldern ist der Erholungsdruck tiefer als damals angenommen, andere Wälder mauserten sich zu wichtigen Naherholungsgebieten. Das Amt für Wald und Wild führte eine systematische Überprüfung der Erholungswälder durch. Dies führt zu einer Anpassung der Perimeter der Erholungswälder im kantonalen Richtplan.

Richtplankapitel L 9.1 Naturgefahren

Grundlagen zu Naturgefahren müssen von den Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung eigentümergebunden berücksichtigt werden. Dazu sieht der Bund zwei mögliche Modelle vor: das Gefahrenzonenmodell und das Gefahrenhinweismodell. Die Direktion des Innern beantragt einen Modellwechsel hin zum Gefahrenhinweismodell. Zudem soll das Richtplankapitel um einen Abschnitt über die Einführung des integralen Risikomanagements ergänzt werden.

Richtplankapitel L 11.2 Kommunale Naherholungsgebiete

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Wälder mit besonderer Erholungsfunktion (Kap. L 4.4) zeigte sich, dass auch die kommunalen Naherholungsgebiete einer Anpassung bedürfen. Der Vorschlag eliminiert Doppelspurigkeiten und stimmt die Flächen aufeinander ab. Zukünftig beschränken sich die im Richtplan bezeichneten Naherholungsgebiete nur noch auf die Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets und des Waldes. Die in der Richtplankarte enthaltenen Verbindungen zwischen Naherholungsgebieten und Siedlungsgebiet sind für die Planungen von Gemeinden und Kantons unbedeutend. Sie sollen gestrichen werden.

Richtplankapitel E 11 Abbau Steine und Erden

Das Bundesgericht lehnte am 13. Januar 2022 die Festsetzung des Kiesabbaugebiets Hatwil/Hubletzen in Cham ab. Auslöser war eine Beschwerde der Gemeinde Cham. Somit bleibt der Beschluss E 11.2.2 in seinem vorangegangenen Wortlaut als Zwischenergebnis im kantonalen Richtplan bestehen. Mit der nun vorliegenden Anpassung des Kapitels E 11 Abbau Steine und Erde reagiert der Kanton auf diesen Entscheid und justiert die Kies- und Deponieplanung.

Teil I: Anträge der Gemeinden

1 Richtplankapitel S 1.1.6 Vorranggebiet Arbeitsnutzung; Bösch, Hünenberg

1.1 Antrag der Gemeinde Hünenberg mit Begründung

Die Gemeinde Hünenberg möchte das Bösch zu einem attraktiven, vielfältigen, ökologischen Arbeitsplatzgebiet weiterentwickeln und im Standortwettbewerb klarer positionieren. Auf Basis einer Gesamtvision des Vereins «Zukunft Bösch» soll die Gemeinde als erste Priorität die heutigen Schwachstellen bezüglich der Verkehrssituation sowie der Freiraum- und Aufenthaltsqualität beheben. So wird aktuell ein Betriebs- und Gestaltungskonzept zur Aufwertung des Strassenraums (inklusive Plätze) im Bösch erarbeitet.

Hünenberg möchte das Arbeitsplatzgebiet Bösch für die Wohnnutzung weiter öffnen, um ein ausgewogeneres Verhältnis von Beschäftigten und Wohnenden sowie von Wohnangebot und -nachfrage zu erreichen. Dies im Sinne des Ansatzes der «Stadt der kurzen Wege» mitsamt erhoffter Belebung des Gebiets. Dabei soll aber ausschliesslich «spezielles Wohnen» kontrolliert zugelassen werden. Unter «speziellem Wohnen» versteht die Gemeinde zum Beispiel Wohnungen für Studierende des Campus Zug-Rotkreuz der Hochschule Luzern, für Lehrkräfte der «International School of Zug and Luzern» oder für Mitarbeitende der «Stiftung zuwebe». Die entsprechenden Instrumente in der Nutzungsplanung und im Betrieb müssten diese Wohnformen vertraglich absichern und kontrollieren. Eine solche kontrolliert zugelassene Teilöffnung für «spezielles Wohnen» – vorwiegend im nördlichen und im zentralen Bereich – soll die gemeindliche Schulinfrastruktur nicht weiter belasten und ein Verdrängungseffekt von Arbeitsnutzungen, insbesondere von Gewerbenutzungen, möglichst vermeiden. Um Wohnnutzungen überhaupt realisieren zu können, müsste das betroffene Gebiet vorgängig aus dem Vorranggebiet für Arbeitsnutzung im Richtplan entlassen werden. Vor diesem Hintergrund stellt die Gemeinde Hünenberg den Antrag, das Vorranggebiet für Arbeitsnutzung gemäss der Abbildung 1 im nördlichen und zentralen Bereich zu reduzieren.

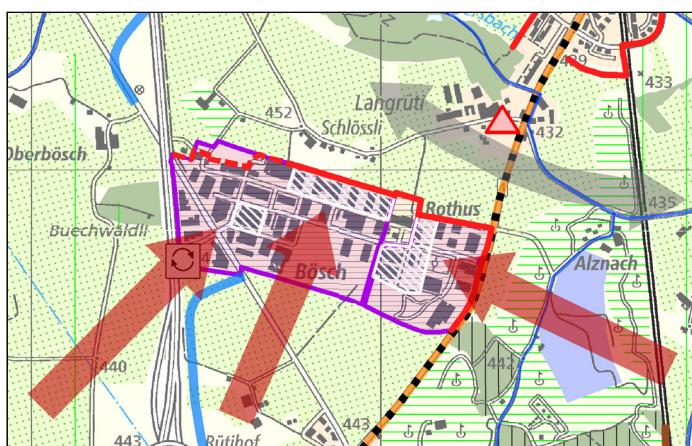


Abbildung 1: Antrag der Gemeinde Hünenberg zur Anpassung des Perimeters Vorranggebiet Arbeitsnutzung

violette Umrandung = rechtskräftiges Vorranggebiet Arbeitsnutzung; teils überlagert durch Siedlungsbegrenzungslinie
rote Linie = Siedlungsbegrenzungslinie (ausgezogen: ohne Handlungsspielraum, gestrichelt: mit Handlungsspielraum)
weiss schraffiert = Gebiete, welche die Gemeinde aus dem Vorranggebiet Arbeitsnutzung entlassen möchte

1.2 Beurteilung

Im kantonalen Richtplan befindet sich heute das ganze Gebiet (mit Ausnahme der Wohn- und Arbeitszone WA Rothus) im Vorranggebiet Arbeitsnutzung. Der Kantonsrat schied diese Gebiete 2018 im Richtplan aus, um Wirtschaft und Gewerbe langfristig genügend Flächen zur Verfügung stellen zu können. Mit den Vorranggebieten wollte man verhindern, dass reine Arbeitszonen schleichend in – lukrativere – Misch- oder Wohnzonen umgezont werden und das Gewerbe keine Flächen mehr findet. In den Vorranggebieten ist nur reines Arbeiten zugelassen; Wohnnutzungen sind ausgeschlossen (ausgenommen betriebsnotwendiger Wohnraum). Die Gemeinden prüfen in diesen Zonen die Umzoning von heutigen Arbeits- zu Industrie- und Gewerbebezonen.

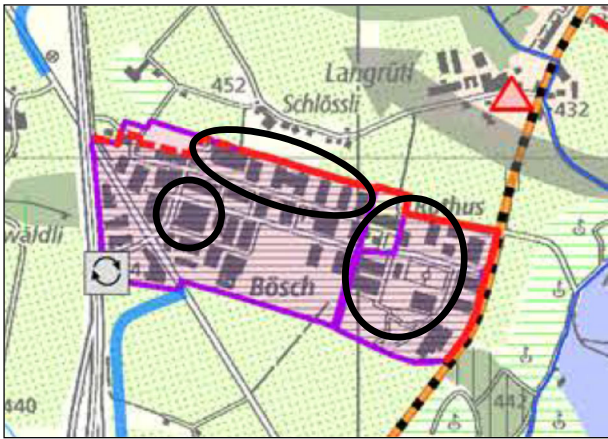


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan. Die schwarzen Ellipsen markieren die betroffenen Gebiete.
violette Umrandung = Vorranggebiet Arbeitsnutzung
rote Linie = Siedlungsbegrenzungslinie (ausgezogen: ohne Handlungsspielraum, gestrichelt: mit Handlungsspielraum)

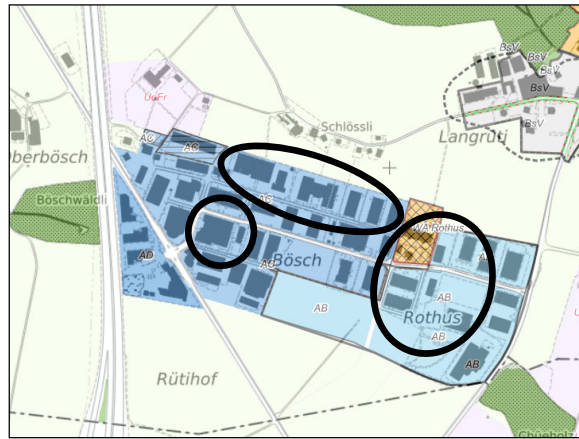


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem kommunalen Zonenplan. Die schwarzen Ellipsen markieren die betroffenen Gebiete.
hellblau = Arbeitszone AB
dunkelblau = Arbeitszone AC
orange kariert = Wohn- und Arbeitszone WA Rothus

Gemäss Zonenplan umfasst der Perimeter die Arbeitszonen AB und AC (Abbildung 3). In der Zone AC sind – im Gegensatz zur Zone AB – auch stark störende Betriebe erlaubt und die Baumassenziffer sowie die mögliche Firsthöhe sind höher. Die Wohn- und Arbeitszone «WA Rothus» umfasst ein Hotel, die Asylunterkunft (Abriss und Neubau 2022/23) sowie einen Neubau (2021) mit rund 20 Wohnungen und Gewerbeflächen.

Der Kanton ist in der Pflicht und in der Verantwortung, dass im Kanton Zug langfristig ein genügend hoher Anteil der begrenzten Ressource Boden für Wirtschaft und Gewerbe gesichert bleibt. Gewerbetreibende und Unternehmer sollen nicht in die Nachbarkantone ausweichen müssen, weil sie keine Flächen für ihre Standorte finden können. Aus diesem Grund hat der Kantonsrat erst vor wenigen Jahren die Vorranggebiete für Arbeitsnutzung neu erlassen.

Aus Sicht des Kantons soll das Vorranggebiet Arbeitsnutzung so bleiben, wie es im Richtplan seit 2018 eingetragen ist. Aus raumplanerischen Überlegungen macht es keinen Sinn, dass mitten in einer Arbeitszone AC, in der stark störende Betriebe erlaubt sind, eine Fläche für Wohnen freigegeben wird. Eine vermehrte Wohnnutzung zieht rasch weitere Folgenutzungen nach sich (Schulen, Einkaufen etc.). Ausserdem sind Konflikte betreffend Emissionen (Lärm, Geruch,

Verkehrsaufkommen) bei steigender Wohnnutzung vorprogrammiert. Zudem verfügt die Gemeinde über keine grossen Reserven an unbebauten Arbeitszonen. Es liegen gar Begehren für die Auszonung von heute unbebauten Arbeitszonen vor, was die Situation nochmals verschärft. Der Antrag ist aus raumplanerischen Gründen unzweckmässig und wird im Rahmen der Richtplananpassung zur Ablehnung empfohlen. Die Gemeinde wurde entsprechend informiert.

1.3 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

Der kantonale Richtplan soll nicht angepasst werden.

2 Richtplankapitel S 1.1.6 Vorranggebiet Arbeitsnutzung; Chamerstrasse, Risch

2.1 Antrag der Gemeinde Risch mit Begründung

Die Gemeinde Risch möchte das Vorranggebiet Arbeitsnutzung im Gebiet Chamer-, Blegi- und Birkenstrasse um rund 3.2 Hektaren reduzieren. Die beantragte Anpassung soll die Grundlage für dringend benötigten Wohnraum in Rotkreuz schaffen. Die Gemeinde strebt eine ausgewogenere Entwicklung der Einwohner- und Arbeitsplatzzahlen an und möchte den Richtwert Einwohner gemäss kantonalem Richtplan einhalten. Ein grösserer Spielraum bei den Flächen, die für Wohnen zur Verfügung stehen, kann im bezeichneten Gebiet eine differenzierte Entwicklung anstossen.

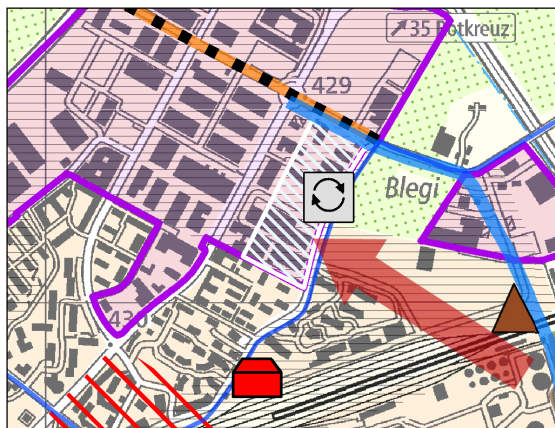


Abbildung 4: Antrag der Gemeinde Risch zur Anpassung des Perimeters Vorranggebiet Arbeitsnutzung
violette Umrandung = rechtskräftiges Vorranggebiet Arbeitsnutzung
weiss schraffiert = Gebiet, welches die Gemeinde aus dem Vorranggebiet Arbeitsnutzung entlassen möchte

2.2 Ausgangslage

2.2.1 Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan befindet sich das Gebiet heute im Vorranggebiet Arbeitsnutzung. Der Kantonsrat schied diese Gebiete 2018 im Richtplan aus, um Wirtschaft und Gewerbe langfristig genügend Flächen zur Verfügung stellen zu können. Mit den Vorranggebieten Arbeitsnutzung will der Kanton verhindern, dass reine Arbeitszonen schleichend in – lukrativere – Misch- oder Wohnzonen umgezont werden und Gewerbe verdrängt wird. In den Vorranggebieten ist nur reines Arbeiten zugelassen; Wohnnutzungen sind ausgeschlossen (ausgenommen betriebsnotwendiger Wohnraum). Sie umfassen diejenigen Arbeitszonen, welche sich auf Grund ihrer Lage und heutigen Nutzung langfristig für die Zuger Wirtschaft eignen, sowohl für das Gewerbe als auch für Dienstleistungsunternehmen.

Das in der Richtplankarte bezeichnete Vorranggebiet Arbeitsnutzung in Rotkreuz beinhaltet die aktuell hauptsächlich für das Arbeiten genutzten Areale im Bereich Rotkreuz Nord. Die Zone beinhaltet sowohl stark unternutzte Flächen als auch unbebaute Flächen und weist damit noch grosse Nutzungsreserven auf. Fast das gesamte Vorranggebiet ist gemäss Richtplan zudem ein Gebiet für Verdichtung I (AZ bis 2). Ein Einlösen dieser planerischen Absicht des Kantons würde die inneren

Reserven des Arbeitsgebiets weiter erhöhen. Demgegenüber zeigt der Leerwohnungsstand für die Gemeinde Risch seit Jahren einen der tiefsten Werte der Schweiz (0,32 % im Jahr 2021, BFS).

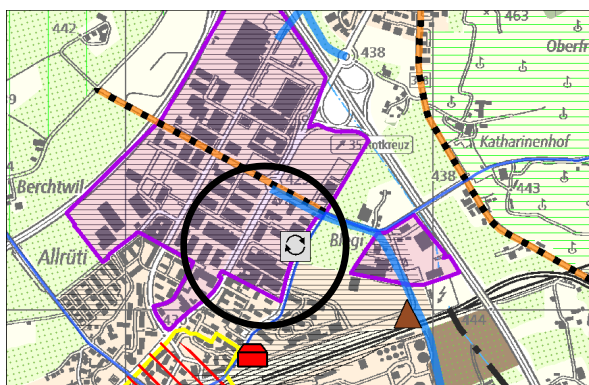


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan. Der schwarze Kreis markiert das betroffene Gebiet.

violette Umrandung = Vorranggebiet Arbeitsnutzung

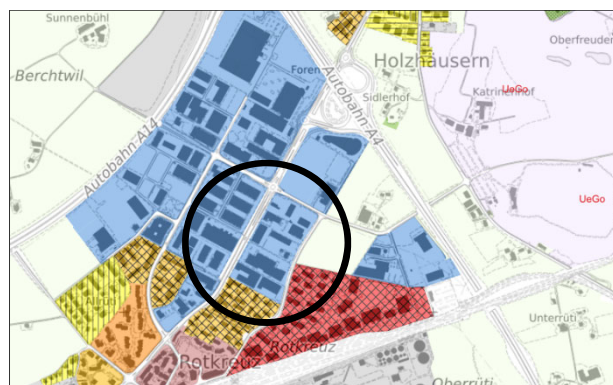


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem kommunalen Zonenplan. Der schwarze Kreis markiert das betroffene Gebiet.

blau = Arbeits- und Dienstleistungszone D
orange/rot kariert = Wohn- und Arbeitszone 3, resp. 5

2.2.2 Kommunalen Zonenplan

Gemäss kommunalem Zonenplan liegt der Perimeter in der Arbeits- und Dienstleistungszone D (Ausnützungsziffer 1.35). In dieser Zone ist laut Zonenordnung keine Wohnnutzung erlaubt. Direkt angrenzend befinden sich Mischzonen (Wohn- und Arbeitszone) im Südosten und -westen.

2.3 Herleitung der Anpassung des Richtplans

Als Grundlage für die Revision der Ortsplanung erarbeitete die Gemeinde Risch eine «Räumliche Strategie». Begleitet durch einen Projektausschuss (Vertretungen des Gemeinderats und der Verwaltung) und einer Ortsplanungskommission erarbeitete ein beauftragtes Fachteam die Strategie mit den Kernthemen «Bebauter Raum», «Mobilität», «Grüne Infrastruktur» und «Zusammenleben».

Beim Kernthema «Bebauter Raum» heisst das Leitthema «moderates Wachstum»: Das Wachstum dient vorrangig der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum. Dabei soll das Wachstum innerhalb der bestehenden Bauzonen primär im Zentrumsbereich sowie im Siedlungsbereich mit städtischem Charakter von Rotkreuz stattfinden. Bei der Bevölkerungsentwicklung soll die Vorgabe gemäss kantonaalem Richtplan von 13'100 Einwohnenden bis ins Jahr 2040 als Richtwert gelten.

Die Gemeinde untersuchte die Einwohner- und Arbeitsplatzkapazitäten: Heute weist Risch mit je rund 11'000 Einwohnenden und ebenso vielen Arbeitsplätzen ein Verhältnis von 1:1 auf. Mit dem Zonenplan 2017 inklusive der Berücksichtigung bekannter Projekte (z. B. Chäsimmatt) weist Risch ein Wachstumspotenzial von ca. +750 Einwohnenden und rund +4'000 Arbeitsplätzen auf. Dies ergibt ein (theoretisches) Potenzial für ca. 11'750 Einwohnende und ca. 15'000 Arbeitsplätze. Der Richtplan Kanton Zug sieht für das Jahr 2040 und die Gemeinde Risch 13'100 Einwohnende und 11'300 Arbeitsplätze vor. Mit den bestehenden raumplanerischen Rahmenbedingungen kann sich

die Gemeinde diesen Richtwerten resp. dem angestrebten Verhältnis zwischen Beschäftigten Einwohnenden nicht annähern.

Diese Erkenntnis sowie die sehr tiefe Leerwohnungsziffer hat die Projektorganisation der «Räumlichen Strategie» veranlasst, Potenziale für eine Wohnraumentwicklung zu suchen. Ein Eckpfeiler ist die Anpassung des Vorranggebiets Arbeitsnutzung. Sowohl die Ortsplanungskommission als auch der Gemeinderat empfehlen, aus städtebaulichen und freiräumlichen Gründen eine Trennung des Arbeits- und des Mischgebiets zwischen der Chamer- und Birkenstrasse in die Räumliche Strategie zu übernehmen.

Die beantragte Anpassung des Vorranggebiets Arbeitsnutzung in Rotkreuz ermöglicht der Gemeinde Risch, eine ausgewogene Entwicklung (Einwohnende-Arbeitsplätze) zu verfolgen sowie eine differenzierte, auf den Kontext reagierende stadtplanerische Entwicklung im Bereich Chamer- und Birkenstrasse anzustossen.

2.4 Beurteilung

2.4.1 Tangierte Interessen

Der Kanton ist in der Pflicht und in der Verantwortung, dass im Kanton Zug langfristig ein genügend hoher Anteil der begrenzten Ressource Boden für Wirtschaft und Gewerbe gesichert bleibt. Gewerbetreibende und Unternehmer sollen nicht in die Nachbarkantone ausweichen müssen, weil sie keine Flächen für ihre Standorte finden können.

Auf der anderen Seite steht das Interesse der Gemeinde, welche aufgrund ihrer räumlichen Entwicklungsstrategie in diesem Perimeter eine Misch- und vor allem eine Wohnnutzung der reinen Arbeitsnutzung vorzieht.

2.4.2 Erste Einschätzung

Im vorliegenden Fall ist es aus Sicht des Kantons sinnvoll, das Gebiet aus dem Vorranggebiet zu entlassen. Dies ermöglicht die Schaffung von Wohnraum und damit ein für die Gemeinde vorteilhafteres Verhältnis von Einwohnenden und Beschäftigten. Eine Nutzung zu Wohnzwecken ist nur realisierbar, wenn der Richtplanperimeter angepasst wird. Dass der Gemeinde die Flächen für Betriebserweiterungen oder -ansiedlungen ausgehen, ist nicht zu erwarten: Risch verfügt über grosse Flächen in den Arbeits- und Dienstleistungszonen, davon sind knapp 20 % (10 Hektaren) unbebaut und weitere rund 10 Hektaren gelten als stark unternutzt. Zudem blieb die Fläche der unbebauten Arbeitszonen seit 2014 unverändert. Der Perimeter soll so angepasst werden, dass entlang der Strassenachse die Arbeitsnutzung erhalten bleibt, was lärmtechnisch Sinn ergibt. Die neuen Wohngebiete grenzen an bestehende Wohngebiete an.

Das gemeindliche Interesse für neue Wohnflächen und die Neugestaltung des Gebiets zwischen der Chamer- und der Birkenstrasse überwiegen in diesem Fall die kantonalen Interessen an der Vorrangnutzung für Industrie- und Gewerbebetriebe.

2.4.3 Kosten

Aus dieser Anpassung ergeben sich keine Kosten.

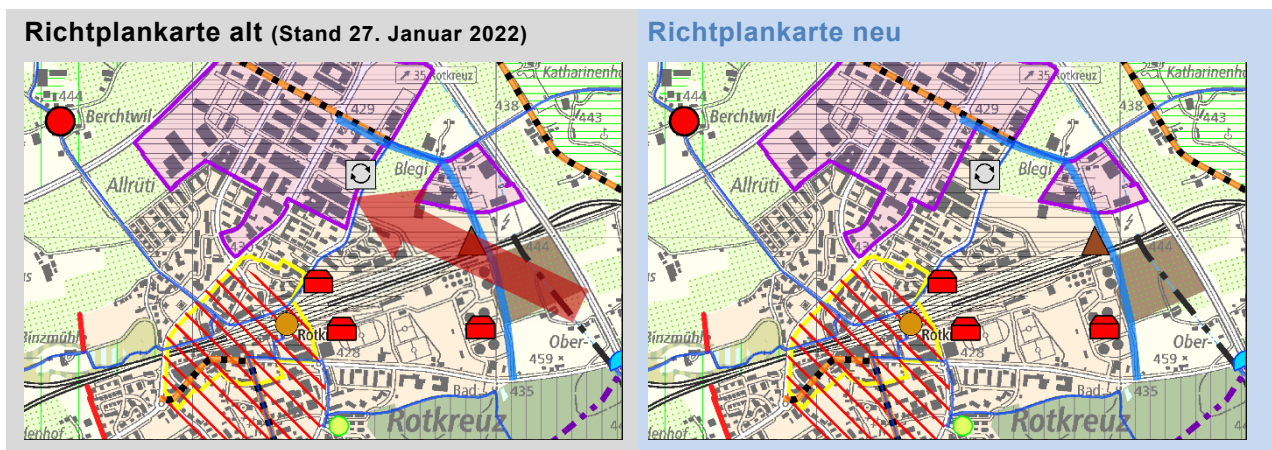
2.5 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

2.5.1 Entwurf Richtplantext

Am Richtplantext soll nichts geändert werden.

2.5.2 Entwurf Richtplankarte

In der Richtplankarte soll das entsprechende Gebiet aus dem Vorranggebiet für die Arbeitsnutzung (violette Umrandung) entlassen werden.



3 Richtplankapitel S 1.1.6 Vorranggebiet Arbeitsnutzung; Chollerstrasse, Steinhausen

3.1 Antrag der Gemeinde Steinhausen mit Begründung

Die Gemeinde Steinhausen beantragt, gestützt auf die «Räumliche Strategie 2040» der Gemeinde, das Gebiet zwischen der Sumpf- und Chollerstrasse aus dem Vorranggebiet Arbeitsnutzung zu entlassen. Dies sei die Voraussetzung, damit das Gebiet – welches direkt an den Quartiergestaltungsplan «Äussere Lorzenallmend» (Stadt Zug) angrenzt – zukünftig ebenfalls als Mischzone (Arbeiten und Wohnen) genutzt werden kann.

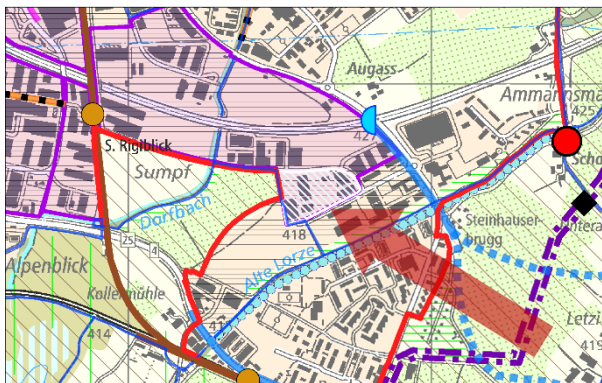


Abbildung 7: Antrag der Gemeinde Steinhausen zur Anpassung des Perimeters Vorranggebiet Arbeitsnutzung

violette Umrandung = rechtskräftiges Vorranggebiet Arbeitsnutzung
rote Linie = Siedlungsbegrenzungslinie ohne Handlungsspielraum
weiss schraffiert = Gebiet, welches die Gemeinde aus dem Vorranggebiet Arbeitsnutzung entlassen möchte

3.2 Ausgangslage

3.2.1 Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan befindet sich das Gebiet heute im Vorranggebiet Arbeitsnutzung (Abbildung 8). Der Kantonsrat schied diese Gebiete im Richtplan aus, um Wirtschaft und Gewerbe langfristig genügend Flächen zur Verfügung stellen zu können. Mit den Vorranggebieten Arbeitsnutzung will der Kanton verhindern, dass reine Arbeitszonen schleichend in – lukrativere – Misch- oder Wohnzonen umgezont werden und Gewerbe verdrängt wird. In den Vorranggebieten ist nur reines Arbeiten zugelassen; Wohnnutzungen sind ausgeschlossen (ausgenommen betriebsnotwendiger Wohnraum). Sie umfassen diejenigen Arbeitszonen, welche sich auf Grund ihrer Lage und heutigen Nutzung langfristig für die Zuger Wirtschaft eignen, sowohl für das Gewerbe als auch für Dienstleistungsunternehmen.

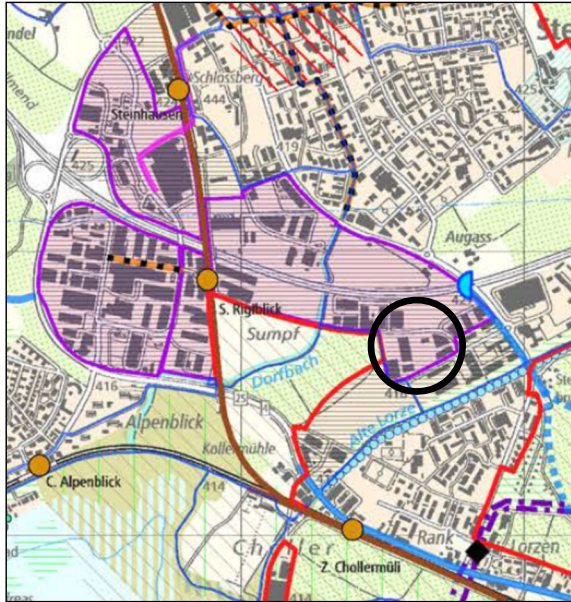


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan. Der schwarze Kreis markiert das betroffene Gebiet.

violette Umrandung = Vorranggebiet Arbeitsnutzung
rote Linie = Siedlungsbegrenzungslinie

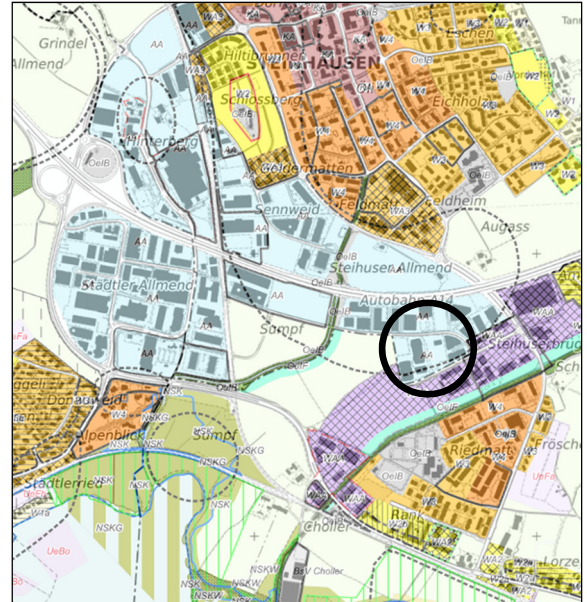


Abbildung 9: Ausschnitt aus den kommunalen Zonenplänen. Der schwarze Kreis markiert das betroffene Gebiet.

hellblau = Arbeitszone A (Gemeinde Steinhausen)
violett kariert = Mischzone WAA (Stadt Zug)

3.2.2 Kommunalen Zonenplan

Gemäss kommunalem Zonenplan liegt der Perimeter in der «Arbeitszone A» (Abbildung 9). Das bedeutet, dass in diesem Perimeter heute keine Wohnnutzung möglich ist.

3.2.3 Quartiergestaltungsplan «Äussere Lorzenallmend», Stadt Zug

Direkt angrenzend, entlang der Chollerstrasse zwischen der Steinhauser- und Chamerstrasse, erliess die Stadt Zug den Quartiergestaltungsplan «Äussere Lorzenallmend» (Abbildung 10). Darauf basieren zukünftig diverse Bebauungspläne. Die betroffenen Parzellen auf Steinhauser Gemeindegebiet liegen also mitten im Perimeter des Quartiergestaltungsplans. Der Gemeinderat Steinhausen stellt sich einen ordentlichen Bebauungsplan in Anlehnung an den Quartiergestaltungsplan vor. Dies setzt aber voraus, dass der Kanton das Gebiet aus dem Vorranggebiet Arbeitsnutzung entlässt. Dadurch könnte die Gemeinde den gesamten Perimeter entlang der Chollerstrasse zu einer Mischzone umzonen. So wäre eine einheitliche Realisation möglich.

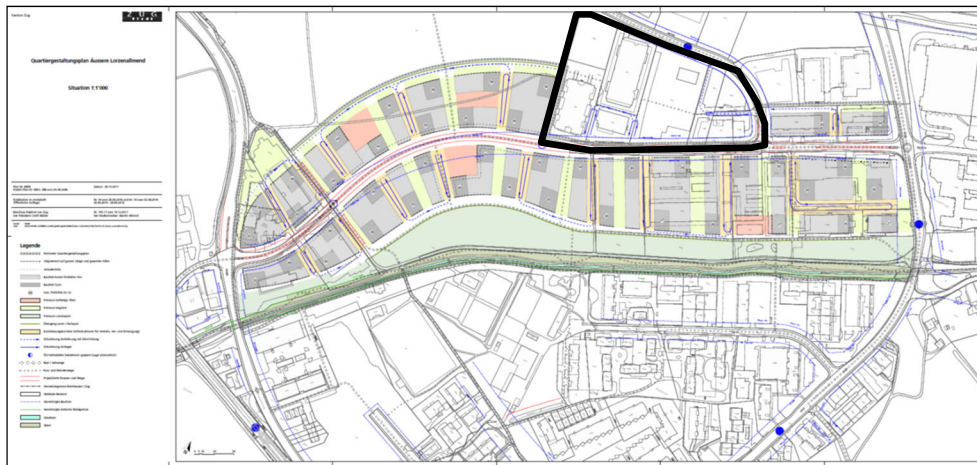


Abbildung 10: Quartiergestaltungsplan «Äussere Lorzenallmend», Stadt Zug, 19. Dezember 2017; die schwarze Umrandung markiert das betroffene Gebiet auf Gemeindegebiet von Steinhausen.

3.3 Herleitung der Anpassung des Richtplans

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision hat die Gemeinde Steinhausen bei der Erarbeitung der «Räumlichen Strategie 2040» entschieden, die Bauzone zwischen der Sumpf- und der Chollerstrasse als «Umstrukturierungsgebiet» zu bewerten. Es soll im Sinne des Quartiergestaltungsplans «Äussere Lorzenallmend» der Stadt Zug von der reinen Arbeitszone in ein Wohn- und Arbeitsgebiet umstrukturiert werden (Handlungsanweisung in der «Räumlichen Strategie 2040»). Damit eine Änderung des Zonentyps möglich ist, muss der Kantonsrat das Gebiet vorgängig aus dem Vorranggebiet Arbeitsnutzung im kantonalen Richtplan entlassen.

3.4 Beurteilung

3.4.1 Tangierte Interessen

Der Kanton ist in der Pflicht und in der Verantwortung, dass im Kanton Zug langfristig ein genügend hoher Anteil der begrenzten Ressource Boden für Wirtschaft und Gewerbe gesichert bleibt. Gewerbetreibende und Unternehmer sollen nicht in die Nachbarkantone ausweichen müssen, weil sie keine Flächen für ihre Standorte finden können.

Auf der anderen Seite steht das Interesse der Gemeinde, welche aufgrund ihrer räumlichen Entwicklungsstrategie in diesem Perimeter eine Mischnutzung der reinen Arbeitsnutzung vorziehen würde.

3.4.2 Erste Einschätzung

Steinhausen verfügt über einen hohen Anteil an unbebauten Arbeitszonen (2020 waren 36,3 % der Arbeitszonen oder rund 22 Hektaren unbebaut). Im vorliegenden Fall ist es aus Sicht des Kantons sinnvoll, das Gebiet aus dem Vorranggebiet zu entlassen. Dies ermöglicht eine einheitliche, zusammenhängende und aufeinander abgestimmte Entwicklung entlang der Chollerstrasse. Die raumplanerischen und städtebaulichen Interessen überwiegen in diesem Fall das kantonale Anliegen, reine Arbeitszonen zu erhalten. Das Gebiet ist verkehrstechnisch sowohl mit den öffentlichen

Verkehrsmitteln und mit dem Velo als auch mit dem MIV sehr gut erreichbar. Es bietet sich als Erweiterung der geplanten Überbauung «Äussere Lorzenallmend» an, die angestrebte Entwicklung auch auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhausen fortzuführen.

3.4.3 Kosten

Aus dieser Anpassung ergeben sich keine Kosten.

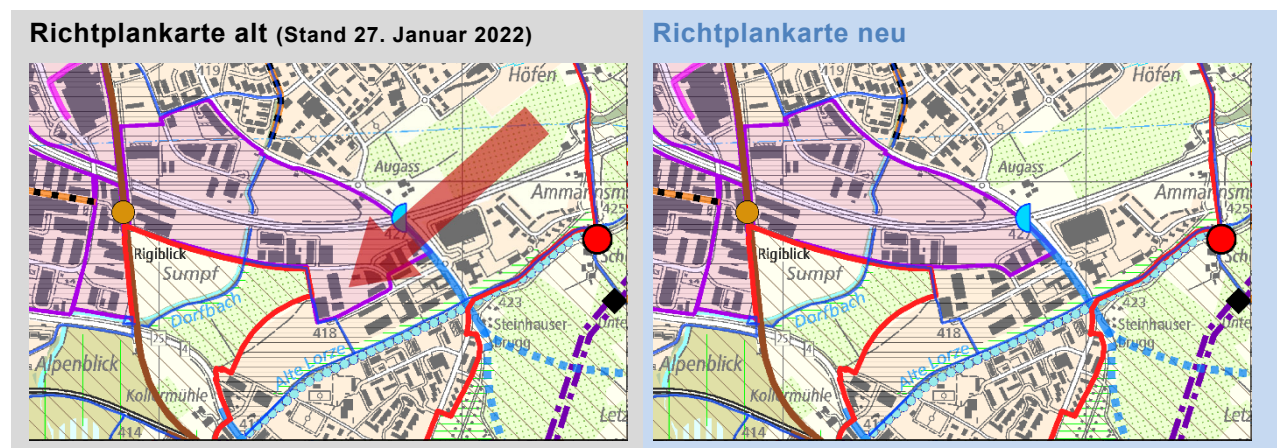
3.5 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

3.5.1 Entwurf Richtplantext

Am Richtplantext soll nichts geändert werden.

3.5.2 Entwurf Richtplankarte

In der Richtplankarte soll das entsprechende Gebiet aus dem Vorranggebiet für die Arbeitsnutzung (violette Umrandung) entlassen werden.



4 Richtplankapitel S 2.1 Siedlungsbegrenzungslinien; Alisbachweg/Gulm und Seematt, Oberägeri

4.1 Antrag der Gemeinde Oberägeri mit Begründung

Im Zuge der laufenden Ortsplanungsrevision stellte die Gemeinde Oberägeri fest, dass die bestehende Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Alisbachweg/Gulm nicht auf den bestehenden Parzellengrenzen verläuft (Abbildung 11).



Abbildung 11: Antrag der Gemeinde Oberägeri zur Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie (rechts: Vergrößerung)

gelb = rechtskräftige Bauzone

rote Linie = Siedlungsbegrenzungslinie ohne Handlungsspielraum aus dem kantonalen Richtplan

blaue Linie = Parzellengrenze sowie beantragte Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie nach Norden

Beim Feldweg in der Seematt hingegen überragt die Bauzone die Siedlungsbegrenzungslinie minimal. Zudem möchte der Gemeinderat etwas weiter südlich am Feldweg zwei bestehende Scheunen von der Landwirtschafts- in die Wohnzone umzonen (Abbildung 12).

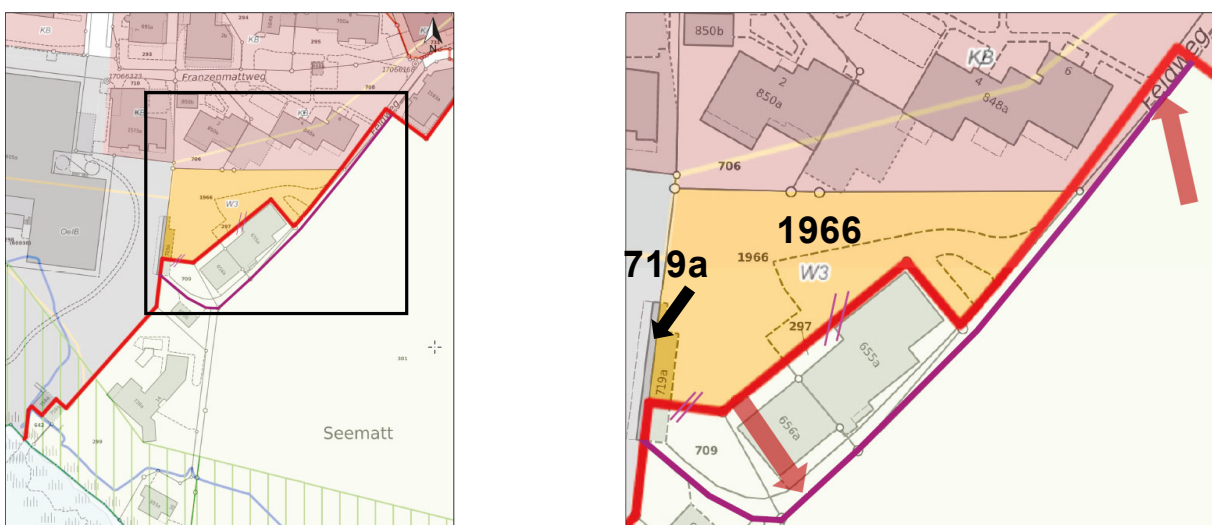


Abbildung 12: Antrag der Gemeinde Oberägeri zur Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie (rechts: Vergrößerung)

Orange und hellrot = rechtskräftige Bauzone

rote Linie = Siedlungsbegrenzungslinie ohne Handlungsspielraum aus dem kantonalen Richtplan

violette Linie = beantragte Verschiebung nach Südosten

Er beantragt, die Siedlungsbegrenzungslinien im kantonalen Richtplan geringfügig anzupassen und den Verlauf an die geltende Parzellen-, resp. Zonengrenze anzugleichen resp. zu verschieben.

Der Gemeinderat argumentiert, dass es bei den kleinräumigen Verschiebungen vor allem um eine technische Anpassung gehe. Die grössere Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Seematt mache Sinn, da die beiden betroffenen Grundstücke aktuell bereits mit Landwirtschaftsgebäuden besetzt seien. Mit einer Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie und der späteren Einzonung würden somit bereits bebaute Flächen dem Siedlungsgebiet zugeordnet. Gleichzeitig soll damit auch der Umstand bereinigt werden, dass sich ein Teil des Aussengarderobengebäudes (Assekuranznummer 719a) aktuell in der Landwirtschaftszone befindet. Hervorgehoben wird von der Gemeinde, dass eine Verlagerung der Siedlungsbegrenzungslinie an den Feldweg zu einer besseren Bebaubarkeit der angrenzenden Grundstücke führe. Zudem möchte der Gemeinderat mit der Verschiebung sicherstellen, dass die verkehrstechnische Erschliessung von Grundstück 1966 über den Feldweg erfolgen kann (Abbildung 12, rechts).

4.2 Ausgangslage

Bei den Grundstücken GS 595 und GS 621 im Gebiet Alisbachweg/Gulm verläuft die Grenze zwischen der Bau- und der Landwirtschaftszone nicht auf der Parzellengrenze, sondern quer durch die beiden erwähnten Grundstücke. Die Siedlungsbegrenzungslinie verläuft ebenfalls auf der Zonen- und nicht auf der Parzellengrenze (Abbildung 14).

Im Gebiet Seematt überragt die bestehende Bauzone im Bereich des Feldwegs die Siedlungsbegrenzungslinie teilweise. Weiter südlich orientiert sich die Siedlungsbegrenzungslinie an der Bauzone und nicht am überbauten Gebiet.



Abbildung 13: Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan. Die schwarze Ellipse markiert das betroffene Gebiet.

rote Linie = Siedlungsbegrenzungslinie ohne Handlungsspielraum

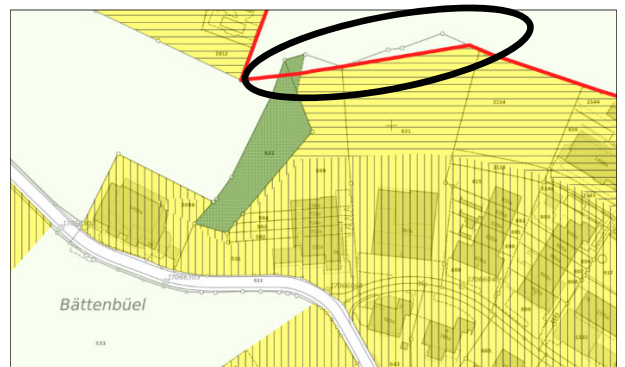


Abbildung 14: Ausschnitt aus dem kommunalen Zonenplan. Die schwarze Ellipse markiert das betroffene Gebiet.

gelb = Wohnzone
grün = Wald
rote Linie = Siedlungsbegrenzungslinie ohne Handlungsspielraum (Richtplaninhalt)

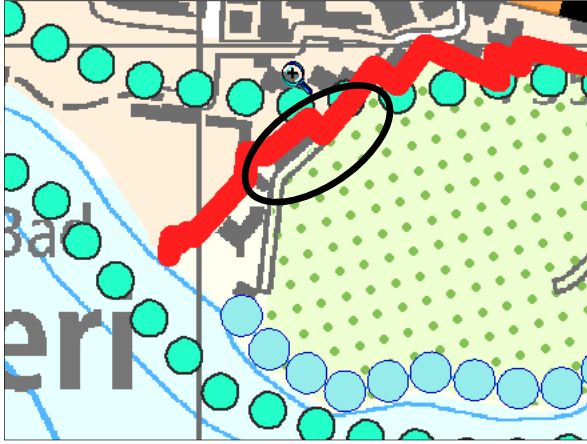


Abbildung 15: Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan (vergrössert). Die schwarze Ellipse markiert das betroffene Gebiet.

rote Linie = Siedlungsbegrenzungslinie ohne Handlungsspielraum

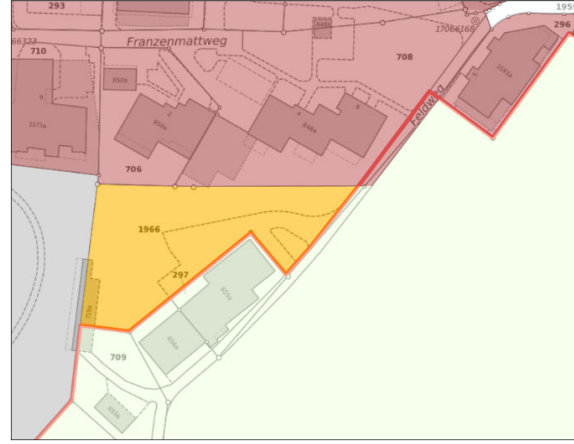


Abbildung 16: Ausschnitt aus dem kommunalen Zonenplan.

rot = Kernzone B
 orange = Wohnzone 3
 grau = Zone öffentliches Interesse f. Bauten u. Anl.
 hellgrün = Landwirtschaftszone
 rote Linie = Siedlungsbegrenzungslinie ohne Handlungsspielraum (Richtplaninhalt)

4.3 Herleitung der Anpassung des Richtplans

Dass Zonengrenzen nicht auf Parzellengrenzen liegen, kommt – auch in anderen Gemeinden – immer wieder vor und hat meist historische Gründe. Es handelt sich dabei nicht um Fehler, sondern eher um einen «Schönheitsfehler», vor allem wenn die Zonengrenze nur marginal von der Parzellengrenze abweicht. Der Gemeinderat Oberägeri möchte diese Ungereimtheiten in der laufenden Ortsplanungsrevision beheben und beantragt deshalb, die Siedlungsbegrenzungslinien geringfügig anzupassen. Zudem möchte er zwei bestehende Scheunen in der Landwirtschaftszone neu der direkt angrenzenden Wohnzone zuweisen

4.4 Beurteilung

4.4.1 Tangierte Interessen

Siedlungsbegrenzungslinien sind das zentrale Element, um die Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets zu steuern resp. zu begrenzen. Der Kantonsrat verschärfte die Wirkung der Siedlungsbegrenzungslinien bei der letzten Gesamtüberarbeitung des Richtplans 2004 zusätzlich, indem er zwei Kategorien schuf, solche «mit Handlungsspielraum» (nicht parzellenscharf; plus/minus eine bis zwei Bautiefen) und solche «ohne Handlungsspielraum» (parzellenscharf). Der grösste Teil der Siedlungsbegrenzungslinien – auch diejenigen in der Gemeinde Oberägeri – wies er der Kategorie «ohne Handlungsspielraum» zu. Mit dieser Unterscheidung brachte er zum Ausdruck, dass die weitere Ausdehnung der Siedlung in den betroffenen Gebieten vollständig gestoppt und auch geringfügige Überschreitungen – wie sie sonst auf Stufe Richtplan denkbar sind – unterbunden werden sollten. Entsprechend war der Kantonsrat bei Anpassungsbegehren der Siedlungsbegrenzungslinien in der Vergangenheit zurückhaltend. Für die Verschiebung einer

«Siedlungsbegrenzungslinie ohne Handlungsspielraum» muss somit ein grosses und übergeordnetes öffentliches Interesse vorliegen.

4.4.2 Erste Einschätzung

Im Gebiet Alisbach/Gulm handelt es sich um eine minimale Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie, welche zu keiner weiteren Bautätigkeit auf den beteiligten Parzellen führt. Die maximale Verschiebung beträgt am äussersten Punkt lediglich rund 7 Meter und ist im kantonalen Richtplan im Massstab 1:25'000 kaum wahrnehmbar. Die Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie zieht nicht automatisch die Ausdehnung der Bauzone nach sich. Diese wäre allenfalls in einem späteren Nutzungsplanungsverfahren und unter den geltenden Bedingungen des kantonalen Richtplans anzupassen. Eine Anpassung ist hier zweckmässig.

Beim Gebiet Seematt ist die Anpassung an die bestehende Bauzone im Norden des Perimeters ebenfalls nur technischer Natur. Im südlichen Teil im Gebiet der beiden Scheunen soll hingegen Landwirtschaftsland eingezont und zu einer Wohnzone gemacht werden. Wobei auch hier mit der Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie allein nicht automatisch die Bauzone erweitert wird. Diese ist ebenfalls in einem späteren Nutzungsplanungsverfahren und unter den geltenden Bedingungen des kantonalen Richtplans anzupassen. Der besagte Perimeter ist jedoch bereits überbaut. Die Trennwirkung der Siedlungsbegrenzungslinie zwischen bebautem und unbebautem Land wird durch die Verschiebung deshalb nicht tangiert. Somit steht der Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie aus raumplanerischer Sicht nichts entgegen.

4.4.3 Kosten

Aus dieser Anpassung ergeben sich keine Kosten.

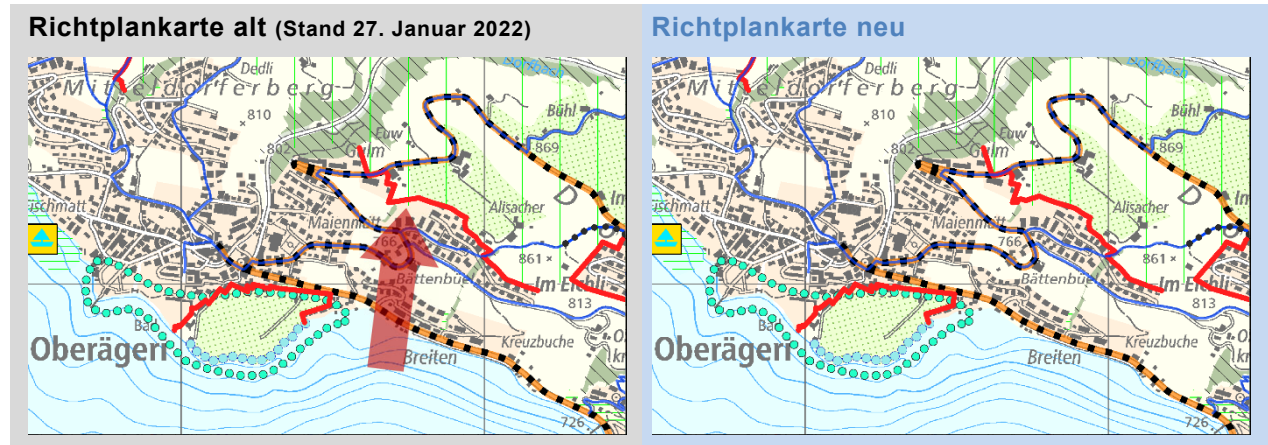
4.5 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

4.5.1 Entwurf Richtplantext

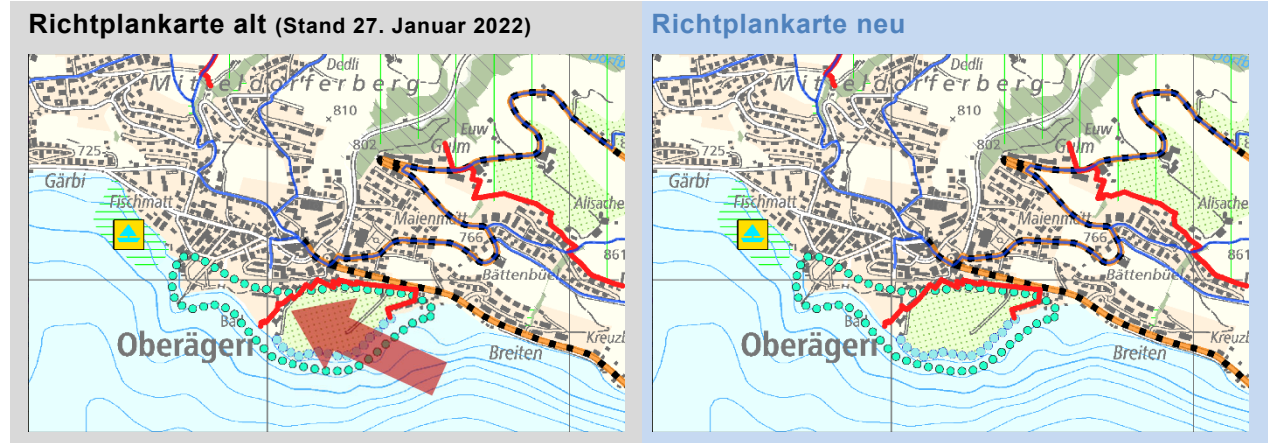
Am Richtplantext soll nichts geändert werden.

4.5.2 Entwurf Richtplankarte

Die Siedlungsbegrenzungslinie (rote Linie) soll im Bereich Alisbachweg/Gulm minimal angepasst werden.



Die Siedlungsbegrenzungslinie (rote Linie) soll im Bereich Seematt angepasst werden.



5 Richtplankapitel S 2.1 Siedlungsbegrenzungslinie; Böschi, Oberägeri

5.1 Antrag der Gemeinde Oberägeri mit Begründung

Im Zuge der laufenden Ortsplanungsrevision stellte die Gemeinde Oberägeri fest, dass die bestehenden Siedlungsbegrenzungslinien im Gebiet Böschi die Entwicklungsziele der Einwohnergemeinde beschränken und Erschliessungen zu Grundstücken teilweise ausserhalb der Bauzone liegen. Der Gemeinderat beantragt deshalb eine Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie.

Beim Gebiet Böschi in Oberägeri handelt es sich um eine sogenannte Inselbauzone, welche eng mit einer Siedlungsbegrenzungslinie umfasst ist (Abbildung 17). Der Verlauf folgt der Zonengrenze.

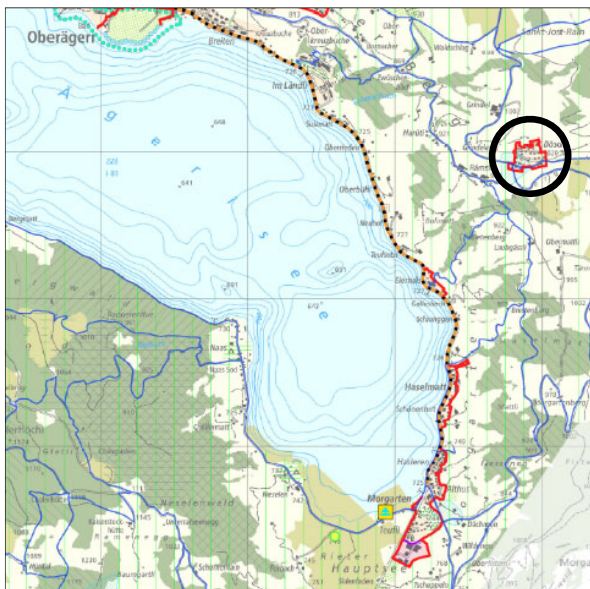


Abbildung 17: Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan (verkleinert) mit der Inselbauzone Böschi (schwarzer Kreis).

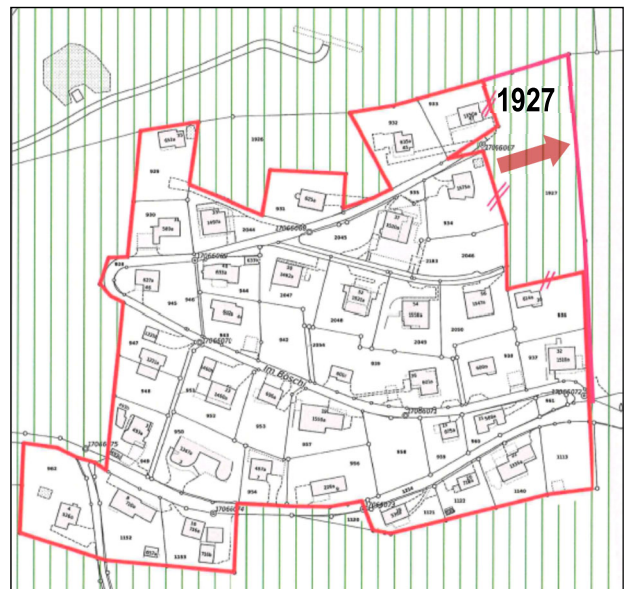


Abbildung 18: Antrag der Gemeinde Oberägeri zur Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie.

weiss = rechtskräftige Bauzone W1
grün schraffiert = Landwirtschaftszone L

Der Gemeinderat Oberägeri argumentiert, die Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Böschi sei zu erweitern, damit einerseits ein bestehender Zugangsweg (Fussweg) in die Bauzone zu liegen komme, andererseits eine für die Landwirtschaft nur mässig geeignete Parzelle eingezont werden könne. Die Gemeinde erläutert, dass mit einer parzellenscharfen Begrenzungslinie östlich und nördlich entlang von GS 1927 (Abbildung 18) das Baugebiet sauber abgeschlossen werden könne und sämtliche Zufahrten von Drittgrundstücken neu vollständig in der Bauzone lägen. Dem Gemeinderat sei bewusst, dass keine Zersiedelung stattfinden soll und er unterstütze die Innenentwicklung. Im Gebiet Böschi entspräche die Erweiterung der Siedlungsbegrenzungslinie aber einer sinnvollen Arrondierung und auch einer optisch ansprechenden Lösung.

Seitens des Gemeinderats wird im Gegenzug angestrebt, die bestehende Lagerfläche westlich der Sattelstrasse auf GS 1464 im Gebiet Morgarten (Abbildung 19), welche im Eigentum des gleichen Grundeigentümers ist, zu reduzieren und im Zuge der anstehenden Nutzungsplanung Teilflächen der Naturschutzzone zuzuführen (heute Landwirtschaftszone).

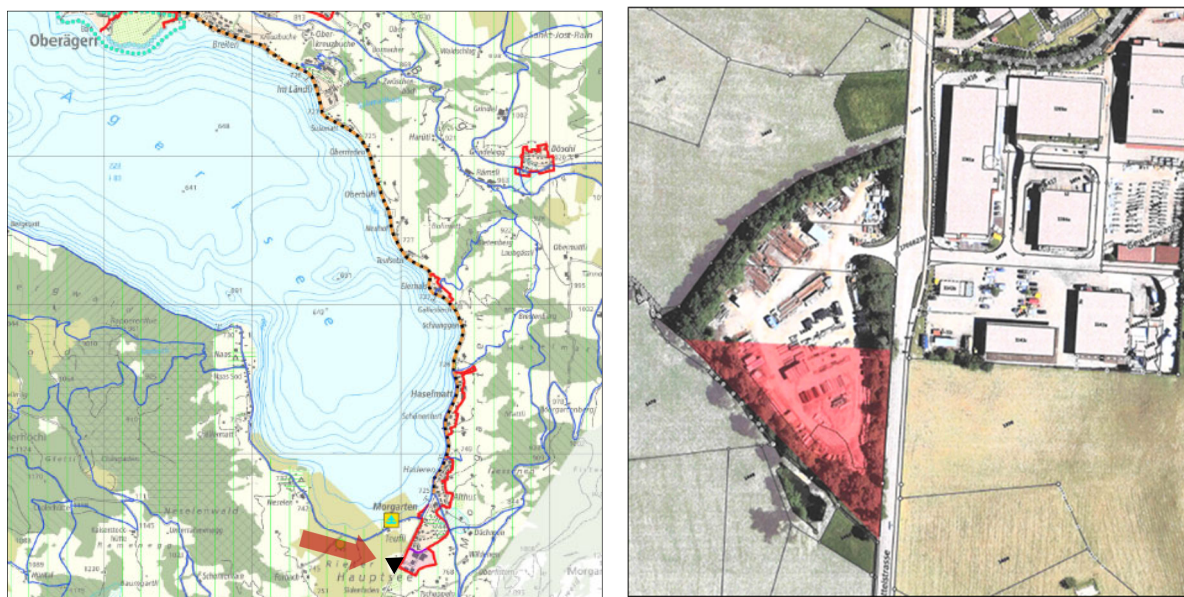


Abbildung 19: Der rote Pfeil und das schwarze Dreieck (linkes Bild) bezeichnen die Lagerfläche (rechtes Bild, in rot), welche die Gemeinde im Gegenzug aufheben möchte.

5.2 Beurteilung

Siedlungsbegrenzungslinien sind das zentrale Element, um die Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets zu steuern resp. zu begrenzen. Der Kantonsrat verschärfte die Wirkung der Siedlungsbegrenzungslinien bei der letzten Gesamtüberarbeitung des Richtplans 2004 zusätzlich, indem er zwei Kategorien schuf, solche «mit Handlungsspielraum» (nicht parzellenscharf; plus/minus eine bis zwei Bautiefen) und solche «ohne Handlungsspielraum» (parzellenscharf). Der grösste Teil der Siedlungsbegrenzungslinien – auch diejenigen im Gebiet Böschli – wies er der Kategorie «ohne Handlungsspielraum» zu. Mit dieser Unterscheidung brachte er zum Ausdruck, dass die weitere Ausdehnung der Siedlung in den betroffenen Gebieten vollständig gestoppt und auch geringfügige Überschreitungen – wie sie sonst auf Stufe Richtplan denkbar sind – unterbunden werden sollten. Entsprechend war der Kantonsrat bei Anpassungsbegehren der Siedlungsbegrenzungslinien in der Vergangenheit zurückhaltend. Für die Verschiebung einer «Siedlungsbegrenzungslinie ohne Handlungsspielraum» muss somit ein grosses und übergeordnetes öffentliches Interesse vorliegen.

Die Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Böschli wird kritisch beurteilt. Es handelt sich um eine Inselbauzone. Diese sind aufgrund des Konzentrationsprinzips der Raumplanung generell unerwünscht, da sie oft den Kern für weitere Ausdehnungen des Siedlungsgebiets bilden. Um dies zu verhindern, hat der Kantonsrat die bestehenden Inselbauzonen Böschli und Eichli/Grod

vollständig mit harten Siedlungsbegrenzungslinien (ohne Handlungsspielraum) begrenzt (Abbildung 20).



Abbildung 20: Luftbild mit den vollständig durch Siedlungsbegrenzungslinien (rot) umfassten Inselbauzonen Eichli/Grod und Böschi



Abbildung 21: Luftbild mit der Inselbauzone Böschi

Die Absicht der Gemeinde, im Gegenzug den bestehenden Lagerplatz (desselben Grundeigentümers) in Morgarten auf die Flucht der heutigen Arbeitszonengrenze zu begrenzen (Abbildung 19, rechts) wird grundsätzlich begrüsst. Die damit mögliche ökologische Aufwertung dieser Fläche wäre sowohl aus Landschafts- wie auch aus Naturschutzsicht wertvoll. Die Reduktion würde zu einer insgesamt kompakteren Situation der gewerblichen Nutzung beitragen und gleichzeitig den Landschaftsraum im Süden und seine Verbindungsfunktion zwischen Ebene und Morgartenberg stärken.

Obwohl die Aufhebung der Lagerfläche positiv zu bewerten ist, sind die Interessen der Siedlungsentwicklung in diesem Fall höher zu gewichten. Es besteht keinerlei öffentliches Interesse, die Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Böschi zu verschieben und dort später neues Bauland einzuzonen. Eine Anpassung der Siedlungsbegrenzung widerspricht den Grundsätzen des kantonalen Richtplans (Kapitel S 1.1.3), dass die Gemeinden ihre Siedlungen nach innen entwickeln sowie die Bauzonen an raumplanerisch zweckmässigen Orten arrondieren. Ohne Anschluss an den öffentlichen Verkehr ist das Gebiet Böschi für eine weitere Entwicklung erschliessungstechnisch denkbar ungeeignet. Der Perimeter befindet sich auch in einem Landschaftsschongebiet. Dieses bezeichnet die wertvollen Landschaften und soll deren Erhalt sicherstellen. Der Antrag auf eine Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Böschi ist raumplanerisch unzweckmässig und wird zur Ablehnung empfohlen. Die Gemeinde wurde entsprechend informiert.

5.3 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

Der kantonale Richtplan soll nicht angepasst werden.

6 Richtplankapitel S 2.1 Siedlungsbegrenzungslinie; Morgarten, Oberägeri

6.1 Antrag der Gemeinde Oberägeri mit Begründung

Im Zuge der laufenden Ortsplanungsrevision stellte die Gemeinde Oberägeri fest, dass die bestehenden Siedlungsbegrenzungslinien im Gebiet der Arbeitszone Morgarten die Entwicklungsziele der Einwohnergemeinde Oberägeri beschränken. Es ist die einzige Arbeitszone auf dem Gemeindegebiet von Oberägeri. Der Gemeinderat beantragt deshalb, im kantonalen Richtplan die Siedlungsbegrenzungslinie in diesem Bereich anzupassen, damit der Weg frei ist, die Arbeitszone im Rahmen der Ortsplanungsrevision anzupassen und zu vergrössern. Dies unter dem Vorbehalt der Einschränkungen des kantonalen Richtplans betreffend Neueinzonungen.

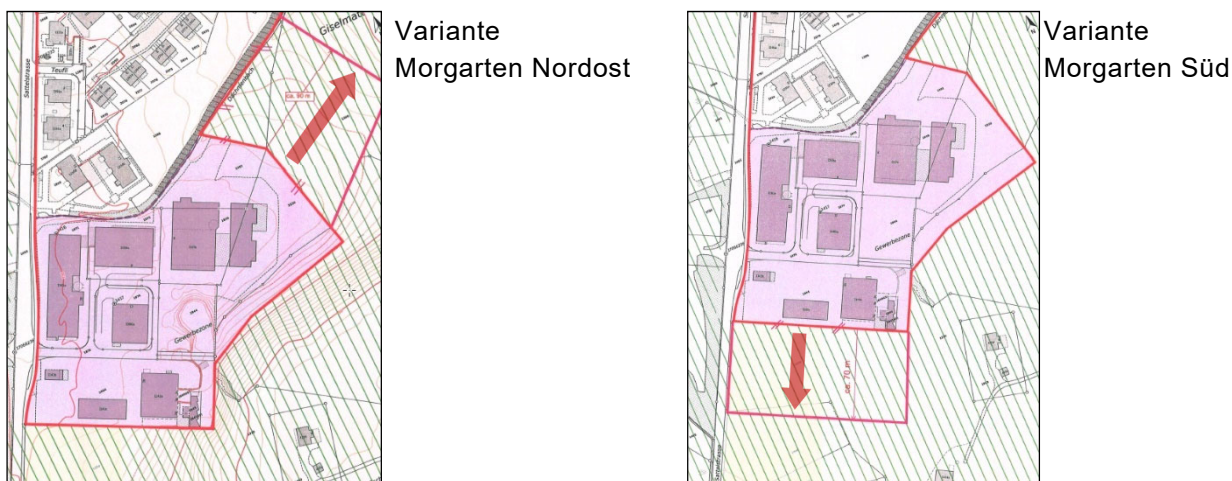


Abbildung 22: Antrag der Gemeinde Oberägeri zur Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie, zwei Varianten:

rosa = rechtskräftige Arbeitszone Morgarten
grün schraffiert = Landwirtschaftszone L
rote Linie = Siedlungsbegrenzungslinie ohne Handlungsspielraum aus dem kantonalen Richtplan mit beantragter Verschiebungsvariante nach Nordosten (links) oder nach Süden (rechts)

6.2 Ausgangslage

Die Arbeitszone Morgarten liegt am Siedlungsrand und ist gut an das übergeordnete Strassennetz angebunden. In Gesprächen mit den Gewerbetreibenden stellte die Gemeinde Oberägeri fest, dass Gewerbeflächen für einheimische Handwerksbetriebe fehlen. Diese würden benötigt, um die Betriebe dem Markt entsprechend entwickeln und ausbauen zu können. Die bestehende Siedlungsbegrenzungslinie verunmögliche eine Erweiterung der Zone.

6.3 Herleitung der Anpassung des Richtplans

Mit Beschluss vom 6. Dezember 2021 beantragt der Gemeinderat Oberägeri die Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie bei der Arbeitszone Morgarten, um eine spätere Erweiterung der Arbeitszone zu ermöglichen. Dem Antrag liegen 2 Varianten (Morgarten Nordost und Süd) für die Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie bei. Der Gemeinderat favorisiert aus erschliessungstechnischen Gründen die Variante Süd (siehe Abbildung 22, rechts).

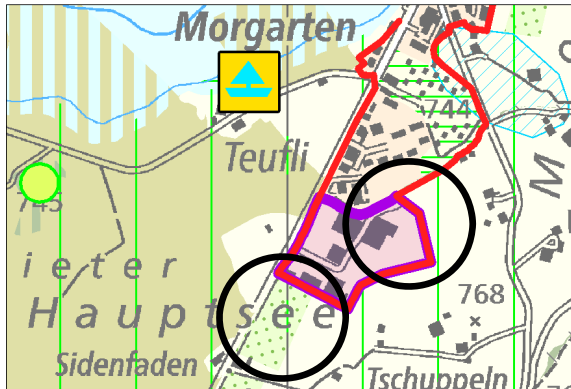


Abbildung 23: Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan (vergrössert). Die schwarzen Kreise markieren die Lage der beiden Varianten.

violett = Vorranggebiet Arbeitsnutzung
rote Linie = Siedlungsbegrenzungslinie ohne Handlungsspielraum

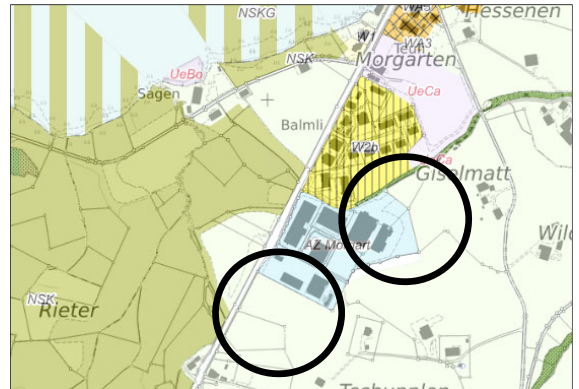


Abbildung 24: Ausschnitt aus dem kommunalen Zonenplan. Die schwarzen Kreise markieren die Lage der beiden Varianten.

blau = Arbeitszone Morgarten
gelb = Wohnzone W2b
rosa = übrige Zone mit spez. Vorschriften für Camping
oliv = Naturschutzgebiet

Im Weiteren liegt im südöstlichen Teil der bestehenden Arbeitszone ein Gesuch für eine Auszonung vor, welchem der Gemeinderat Oberägeri Rechnung tragen will. Die Siedlungsbegrenzungslinie soll in diesem Bereich entsprechend angepasst und die Arbeitszone im Rahmen der Ortsplanungsrevision redimensioniert werden (Abbildung 25).

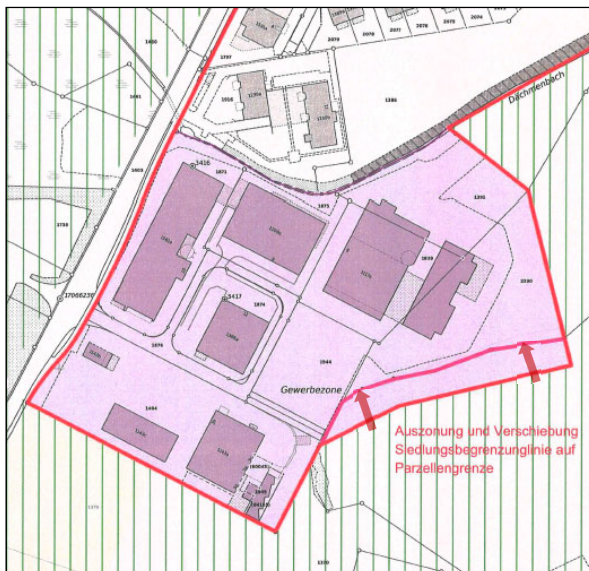


Abbildung 25: Auszonungsbegehren Morgarten Südost

rosa = rechtskräftige Arbeitszone Morgarten
grün schraffiert = Landwirtschaftszone L
rote Linie = Siedlungsbegrenzungslinie ohne Handlungsspielraum aus dem kantonalen Richtplan mit beantragter Verschiebung nach Nordwesten, verbunden mit einer Auszonung.

6.4 Beurteilung

6.4.1 Tangierte Interessen

Siedlungsbegrenzungslinien sind das zentrale Element, um die Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets zu steuern resp. zu begrenzen. Der Kantonsrat verschärfte die Wirkung der Siedlungsbegrenzungslinien bei der letzten Gesamtüberarbeitung des Richtplans 2004 zusätzlich, indem er zwei Kategorien schuf, solche «mit Handlungsspielraum» (nicht parzellenscharf; plus/minus eine bis zwei Bautiefen) und solche «ohne Handlungsspielraum» (parzellenscharf). Der grösste Teil der Siedlungsbegrenzungslinien – auch diejenigen in der Gemeinde Oberägeri – wies er der Kategorie «ohne Handlungsspielraum» zu. Mit dieser Unterscheidung brachte er zum Ausdruck, dass die weitere Ausdehnung der Siedlung in den betroffenen Gebieten vollständig gestoppt und auch geringfügige Überschreitungen – wie sie sonst auf Stufe Richtplan denkbar sind – unterbunden werden sollten. Entsprechend war der Kantonsrat bei Anpassungsbegehren der Siedlungsbegrenzungslinien in der Vergangenheit zurückhaltend. Für die Verschiebung einer «Siedlungsbegrenzungslinie ohne Handlungsspielraum» muss somit ein grosses und übergeordnetes öffentliches Interesse vorliegen. Mit dem bewussten Ausscheiden einer «Siedlungsbegrenzungslinie ohne Handlungsspielraum» hat der Kantonsrat 2004 zum Ausdruck gebracht, dass er einer weiteren Ausdehnung der Siedlungsfläche im Gebiet Morgarten ablehnend gegenübersteht. Der Gemeinderat Oberägeri macht auf der anderen Seite geltend, dass die bestehende Siedlungsbegrenzungslinie die Weiterentwicklung der einzigen Arbeitszone der Gemeinde Oberägeri verunmögliche.

Das betroffene Gebiet befindet sich in einem Landschaftsschongebiet. Dieses bezeichnet die wertvollen Landschaften und soll deren Erhalt sicherstellen. Bei der Variante Süd wären zusätzlich bestehende Fruchtfolgeflächen tangiert. Die nordöstliche Variante beansprucht hingegen keine Fruchtfolgeflächen.

6.4.2 Erste Einschätzung

Die Verschiebung von Siedlungsbegrenzungslinien ist heikel und grundsätzlich zu vermeiden. Da die Gemeinde Oberägeri jedoch nur über diese eine Arbeitszone verfügt, ist das Anliegen der Gemeinde nachvollziehbar. Aus raumplanerischer Sicht positiv zu werten ist dabei die Tatsache, dass die bestehende Siedlungsbegrenzungslinie im Osten enger gefasst werden soll. Mit dem Verschieben der Siedlungsbegrenzungslinie allein wird die Bauzone noch nicht erweitert. Eine spätere Einzonung wäre im Rahmen der Nutzungsplanung und mit den ihr zugrundeliegenden Vorgaben des kantonalen Richtplans (Kap. S 1.1.1 und S 1.1.5) durchzuführen. Die beiden eingereichten Varianten werden aus landschaftlicher Sicht unterschiedlich beurteilt: Die zentralen Aspekte sind dabei die prägnante Molasserippe und der offene bis in die Ebene durchfliessende Landschaftsraum südlich der Arbeitszone.

Mit der Variante «Morgarten Süd» würde in den offenen Landschaftsraum hineingebaut und das Siedlungsgebiet in die Landschaft hinaus erweitert. Das Gelände entlang der Sattelstrasse ist zwar eben, steigt jedoch im oberen Teil an. Im östlichen Bereich der Zonenerweiterung wären für eine Bebauung daher starke Eingriffe in die Molasserippe erforderlich. Zwar würden auch künftige Bauten teilweise durch den Grüngürtel vom See her abgedeckt. Die starke Einengung des heute durchfliessenden Landschaftsraums durch eine neue Bebauung mindert dies hingegen nicht.

Bei der Variante «Morgarten Nordost» würde die Erweiterung zwischen Bach und Molasserippe eingebettet. Das Gebiet ist eben. Die Zone würde nicht über das Siedlungsgebiet auf der anderen Seite des Drächsmenbachs hinausreichen. Damit könnte eine Konzentration der Bebauung erreicht werden. Das Gebiet ist zudem vom See her nicht einsehbar. Die Molasserippe schirmt das Gebiet zusätzlich ab, ebenso das Ufergehölz des Drächsmenbachs. Der Auszonungsantrag «Morgarten Südost» ist als sehr positiv zu bewerten. Damit würde Zone an den Hangfuss zurückgenommen und die Molasserippe freigespielt.

Aus landschaftlicher Sicht ist eine Erweiterung nach Süden («Morgarten Süd») abzulehnen. Auch der damit verbundene Verlust von Fruchtfolgeflächen spricht gegen eine Ausdehnung nach Süden. Eine Erweiterung Nordost («Morgarten Nordost») hingegen wäre denkbar und auch aus raumplanerischer Sicht zu vertreten. Die vorgeschlagene Auszonung würde die prägnante Molasserippe respektieren.

6.4.3 Kosten

Aus dieser Anpassung ergeben sich keine Kosten.

6.5 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

6.5.1 Entwurf Richtplantext

Am Richtplantext soll nichts geändert werden.

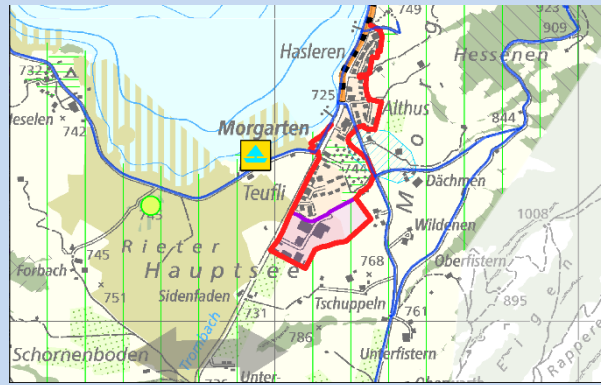
6.5.2 Entwurf Richtplankarte

Die Siedlungsbegrenzungslinie (rote Linie) soll in Richtung Nordosten verschoben werden. Das im Richtplan festgesetzte Vorranggebiet Arbeitsnutzung soll im Rahmen dieser Anpassung an die neue Siedlungsbegrenzungslinie angepasst werden. Die Fläche zwischen der bestehenden Arbeitszone und der neuen Siedlungsbegrenzungslinie bleibt vorderhand Landwirtschaftsgebiet und ist im Rahmen der Nutzungsplanung einzuzonen. Dies unter dem Vorbehalt der Einschränkungen des kantonalen Richtplans betreffend Neueinzonungen. Im bestehenden Bereich soll die rechtskräftige Arbeitszone ebenfalls im Rahmen der Ortsplanungsrevision der Gemeinde Oberägeri redimensioniert und an die neue Siedlungsbegrenzungslinie angepasst werden (Auszonung im Südosten). Das Siedlungsgebiet und die Bauzonen werden mit dieser Richtplananpassung nicht vergrößert.

Richtplankarte alt (Stand 27. Januar 2022)



Richtplankarte neu



7 Richtplankapitel V 2.3; Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd

7.1 Antrag der Gemeinde Steinhausen mit Begründung

Die Gemeinde Steinhausen beantragt, den Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd voranzutreiben. Für die Gemeinde Steinhausen wäre dieser Halbanschluss aus verkehrstechnischen Gründen – insbesondere mit Blick auf die künftigen Entwicklungen auf der Äusseren Lorzenallmend – eine grosse Entlastung, weshalb ihn der Kanton vorantreiben soll. Zumindest soll der Kanton aus Sicht der Gemeinde zeitnah die Baulinien festlegen, damit auch eine Planungssicherheit für das Gebiet Steinhauser Allmend vorliegt. Auch die Stadt Zug und die Gemeinde Cham unterstützten dies. Der Bedarf ist aus Sicht der Gemeinde gegeben. Allerdings hält sie fest, dass sie nicht für eine Verlängerung der General-Guisan-Strasse sei; der Halbanschluss sei auch ohne diese Verlängerung sinnvoll.

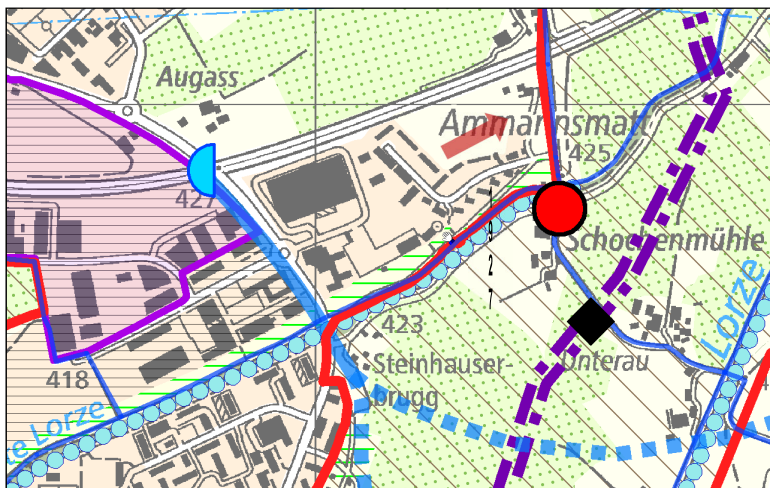


Abbildung 26: Antrag der Gemeinde Steinhausen zum Vorantreiben des Autobahn-Halbanschlusses Steinhausen:

hellblaues Symbol = Halbanschluss

dunkelblau = Kantonsstrassen-Varianten (punktiert: unterirdische Linienführung)

7.2 Beurteilung

Gemäss Kapitel V 2.3 besteht für den Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd ein kantonales Interesse an der Weiterbearbeitung, weshalb dieses Vorhaben als Zwischenergebnis im kantonalen Richtplan aufgenommen ist. In diesem Zusammenhang ist im Kapitel V 3.3 der Neubau einer Verbindung vom Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd nach Baar oder Zug ebenfalls als Zwischenergebnis im kantonalen Richtplan aufgenommen. Im Rahmen der Richtplananpassung 18/1 diskutierten die Gemeinden, der Kanton und weitere Fachleute die Verkehrssituation zwischen Steinhausen, Cham, Zug und Baar intensiv. Der Kantonsrat passte den Richtplaneintrag zum Halbanschluss in Steinhausen am 28. Mai 2020 an und beschloss, dass zuerst die Wirkung der Kapazitätssteigerung Chamer- und Nordstrasse abgewartet werden soll. Für das Jahr 2035 ist eine Überprüfung der Massnahme «Kapazitätssteigerung Chamer- und Nordstrasse» geplant. Verfehlt dieses Vorhaben die gesetzten Ziele, ist dem Kantonsrat danach innert zwei Jahren eine Richtplananpassung zur Festsetzung des Autobahn-Halbanschlusses Steinhausen Süd mit

Verbindung nach Baar oder Zug zu unterbreiten. Gestützt auf diese Richtplaneinträge ist eine mögliche Realisation des Autobahn Halbanschlusses Steinhausen Süd in weiter Ferne.

Der Bund genehmigte den Richtplaneintrag im August 2021. Seither haben sich die Verhältnisse nicht geändert und eine Überprüfung resp. Anpassung des Richtplans ist aus Gründen der Planbeständigkeit nicht angezeigt (Art. 9 RPG). Dem Antrag der Gemeinde Steinhausen wird nicht stattgegeben, da die ausführliche Auseinandersetzung mit dem Halbanschluss erst vor kurzem erfolgt ist. Die Gemeinde wurde entsprechend informiert.

7.3 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

Der kantonale Richtplan soll nicht angepasst werden.

8 Richtplankapitel V 3; Umfahrung Unterägeri

8.1 Antrag der Gemeinde Unterägeri mit Begründung

Der Gemeinderat von Unterägeri erarbeitet die Grundlagen zu seiner Ortsplanungsrevision. Er stellt fest, dass die in Varianten eingetragene Umfahrung Unterägeri ihr Zentrum raumplanerisch blockiert. Ein möglicher Zentrumsanschluss steht im Widerspruch zu wesentlichen Zielen der Ortskernentwicklung. Er beantragt im Schreiben vom 17. Dezember 2021, dass der Zentrumsanschluss gestrichen wird. Falls die Lang-Variante N+ einen Zentrumsanschluss bedingt, ist dieser zu streichen. Die Variante 10a («Mittel»: westlicher Anschluss bei der Alten Landstrasse/Tenniscenter, ohne Zentrumsanschluss) ist beizubehalten und weiter zu bearbeiten.

8.2 Ausgangslage

Die Umfahrung Unterägeri war Teil des kantonalen Gesamtverkehrskonzepts (GVK) vom 7. Juni 2000. Das Konzept sah einen 1,3 Kilometer langen Tunnel vor. Der Kantonsrat nahm die Umfahrung am 3. Juli 2002 in den kantonalen Teilrichtplan Verkehr auf und bestätigte sie im kantonalen Richtplan am 28. Januar 2004. Er erteilte dem Regierungsrat den Auftrag, gemeinsam mit der Gemeinde Unterägeri die Länge der Umfahrung und deren Portalstandorte auszuloten.

Die Baudirektion führte im Anschluss eine Variantenstudie für die Raumsicherung durch. Die Studie zeigte verschiedene Grundvarianten auf. Die Bestvariante war die Nr. 10a (Abbildung 27, orange). Die anderen analysierten Varianten erfüllten nicht alle Anforderungen (Landschafts- und Ortsbildschutz und Verkehrsverlagerung auf den Tunnel bei der langen Variante 10 (rot); Kosten und drei Portale in städtebaulich heikler Umgebung bei der Variante 11 (hellblau)). Nach intensiven Gesprächen mit der Gemeinde einigten sich die Baudirektion und die Gemeinde auf die Variante 10a. Die Umfahrung sticht östlich der Tennishalle Ägerital (Anschluss Alte Landstrasse) in den Hang und mündet beim Theresiaparkplatz wieder in die Kantonsstrasse Richtung Oberägeri.

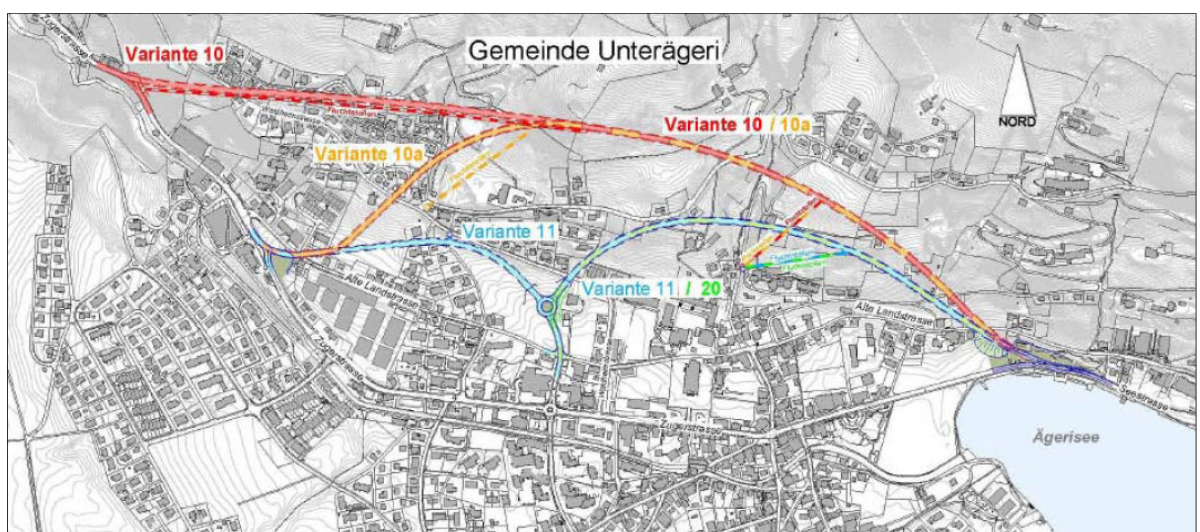


Abbildung 27: Die untersuchten Varianten für eine Umfahrung Unterägeri (29. Januar 2006)

Gestützt auf diese Resultate unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat 2008 eine Festsetzung der Umfahrung Unterägeri mit dieser Variante. Der Kantonsrat beschloss am 8. Mai 2008 die Variante 10a im Zuger Richtplan (Abbildung 28).

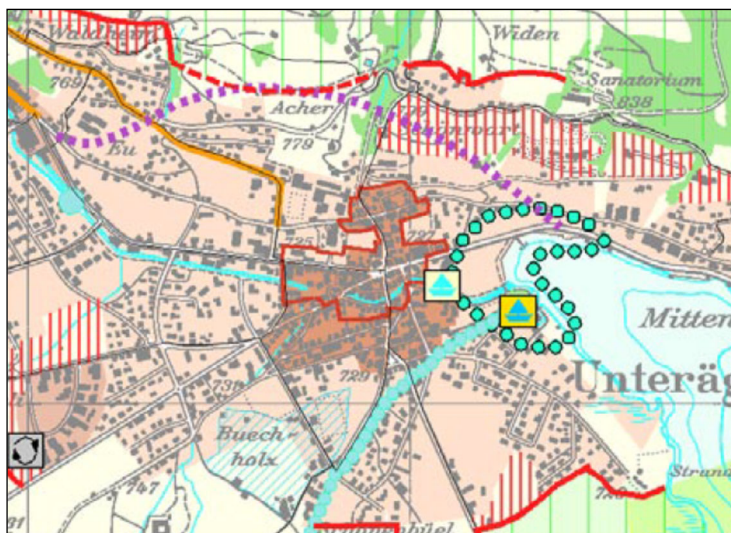


Abbildung 28: Die vom Kantonsrat am 8. Mai 2008 als Festsetzung beschlossene Linienführung (violett gestrichelt)

Die Baudirektion legte aufgrund dieses Entscheids die Baulinien auf. Es gab viele Einsprachen und am 6. April 2009 reichten sechs Kantonsrätinnen und Kantonsräte eine Motion ein (Vorlage Nr. 1808). Die Lang-Variante 10 sei nochmals detailliert zu prüfen und allenfalls in den Richtplan aufzunehmen. Neben der Variante 10 brachten die Kantonsrätinnen und Kantonsräte eine Variante N ins Spiel (Abbildung 29). Der Kantonsrat erklärte die Motion am 2. Juli 2009 erheblich.

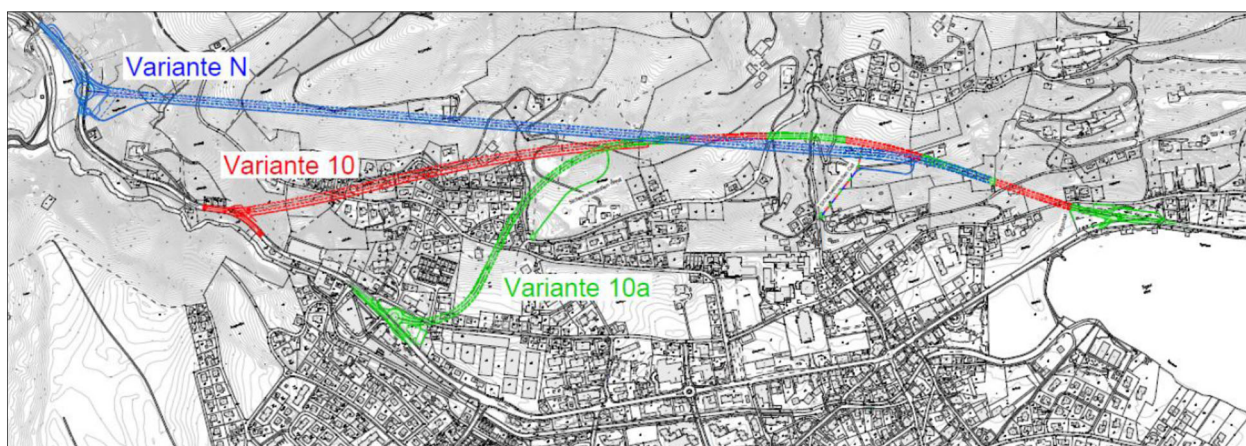


Abbildung 29: Die neue Lang-Variante N, die bereits untersuchte Lang-Variante 10 und die Variante 10a

Die Baudirektion führte 2010 einen Variantenvergleich durch. Dieser zeigte, dass die Variante 10a nach wie vor überzeugte (besseres Kosten-Nutzenverhältnis, mehr Verkehr im Tunnel mit kürzeren Umwegfahrten etc.). Da bei beiden Lang-Varianten (N und 10) die West-Portale in einer BLN-Landschaft respektive einem ISOS-Ortsbild von nationaler Bedeutung liegen, holte die Baudirektion ein

Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) ein. Das Gutachten war negativ. Aufgrund der kritisierten Punkte überarbeitete die Baudirektion das Projekt. Die ENHK anerkannte die vielen Verbesserungen (Verschiebung der Lüftungszentrale, einfachere Gestaltung des Tunnelportals, reduzierte Ausdehnung des Kreisels gegen die Lorze) und zog ihr negatives Urteil in Wiedererwägung. Die in Abbildung 30 dargestellte Variante N+ verfüge über wesentliche Vorteile gegenüber der bisherigen Variante N bezüglich der Auswirkungen auf die Landschaft. Die ENHK gab aber nicht grundsätzlich grünes Licht, sie sprach sich jedoch auch nicht gegen eine Weiterbearbeitung aus. Sie spricht von einer leichten Beeinträchtigung. Notwendig seien Massnahmen zur besseren landschaftlichen Eingliederung des Portals und der Strasse.

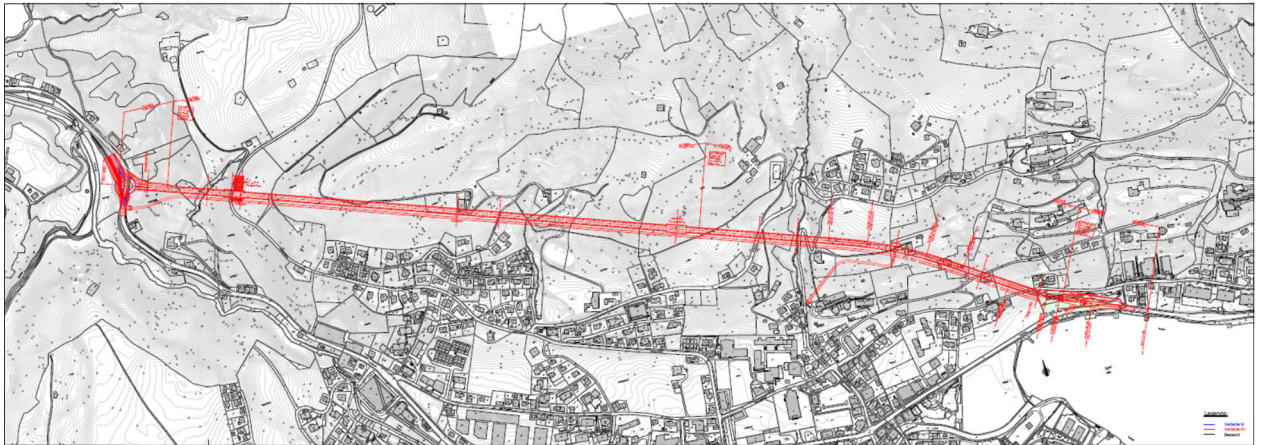


Abbildung 30: Die neue Lang-Variante N+



Abbildung 31: Visualisierung des Portals West für die Lang-Variante N+

Neben der Lang-Variante N+ und der bisher im Richtplan aufgenommenen Variante 10a unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat auch die eingangs erwähnte Kurzvariante 11 (Abbildung 27) mit unterirdischem Kreisell zur Aufnahme in den Richtplan. Dies war dem Umdenken der Fachleute betreffend Machbarkeit von unterirdischen Kreisellen geschuldet. Der Kantonsrat beschloss

darauf am 26. Juni 2014 folgende Linienführungen als Zwischenergebnis im kantonalen Richtplan (Abbildung 32):

- Anschlusspunkte im Sagenmattli, Alte Landstrasse/Tenniscenter, Schützenmattstrasse und Theresiaparkplatz;
- Variantenfelder von Tunnels zwischen diesen Anschlusspunkten.

Weiter legte der Kantonsrat fest, dass bis 2016 die definitiv beste Variante im Richtplan festzusetzen sei. Es seien zusätzlich die notwendigen flankierenden Massnahmen festzulegen. Die bisher festgesetzte Variante 10a stufte er von der Festsetzung zum Zwischenergebnis zurück.

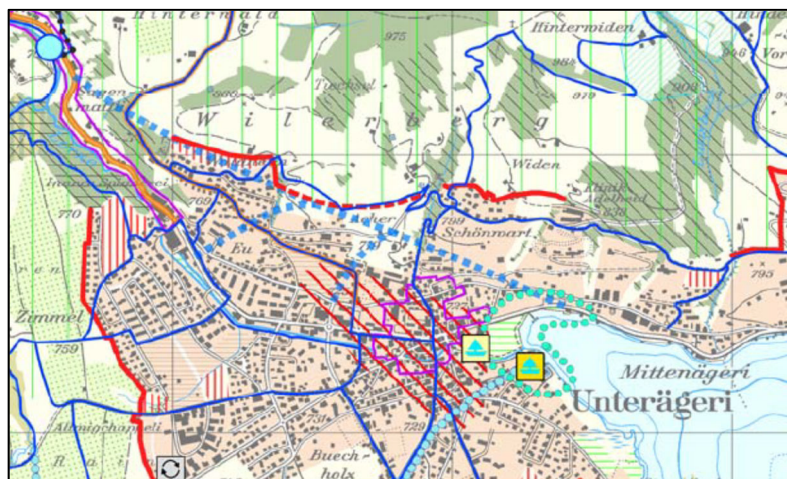


Abbildung 32: Linienführungen (blau gestrichelt), als Zwischenergebnisse vom Kantonsrat am 26. Juni 2014 beschlossen

Vor dem Hintergrund des Entlastungsprogramms 2015-2018 beschloss der Kantonsrat gut zweieinhalb Jahre später, am 10. November 2016, die Frist für die Festsetzung der Bestvariante von 2016 auf 2024 zu verlängern. Dies geschah im Rahmen einer erneuten Anpassung des Richtplans. Mit dieser zeitlichen Streckung konnte Geld gespart und gleichzeitig die Grundzüge der räumlichen Entwicklung und die neue Mobilitätspolitik (Mobilitätskonzept) des Kantons abgewartet werden.

Die Baudirektion erarbeitete 2020 das kantonale Mobilitätskonzept und legte diese Richtplananpassung vom 2. April bis zum 25. Juni 2021 öffentlich auf. Das Konzept schlägt vor, die Frist für die Festsetzung der Bestvariante der Umfahrung Unterägeri auf 2035 zu verschieben. Der Regierungsrat begründet diese Verschiebung mit Entscheiden des Kantonsrats, zuerst die bestehenden Infrastrukturen zu «ertüchtigen» und erst in einem zweiten Schritt neue grosse Umfahrungen ins Auge zu fassen. Im Jahr 2035 sollen die neuen Infrastrukturen einer Gesamtüberprüfung unterzogen werden. In diesem Sinne entschied der Kantonsrat 2020, für die Ertüchtigung der Nord- und Chamerstrasse bis 2035 zu sorgen und erst danach die Option General-Guisan-Strasse ins Auge zu fassen. Dasselbe in Rotkreuz: Hier soll mit einem neuen Halbanschluss ein Ersatz für die Ostumfahrung Rotkreuz auf heutigen Infrastrukturen geschaffen werden, das Ganze mit wenig Flächenverbrauch. Mit der Gesamtüberprüfung 2035 soll durch den Kantonsrat auch für die Umfahrung Unterägeri entschieden werden, ob und in welcher Form sie notwendig sei.

Am 20. Dezember 2021 reichten zwei Kantonsräte (Vorlage Nr. 3354.1) ein Postulat bezüglich Umfahrungstunnel Unterägeri ein. Die Postulanten fordern darin, umgehend die notwendigen Schritte zu einer Anpassung des Richtplans, zur Projektplanung und zur Finanzierung des Tunnels einzuleiten. Nach Möglichkeit solle die Richtplananpassung und die Finanzierungsvorlage gemeinsam mit dem einfachen Zentrumstunnel Zug erfolgen.

Die Verkehrsbelastung auf der Hauptstrasse fordere dringend Massnahmen. Die Tangente Zug/Baar erwirke eine zügigere Erschliessung ins Ägerital, was zu mehr Durchgangsverkehr führe. Die Gemeinde werte das Zentrum von Unterägeri auf, was mit der heutigen Hauptstrasse nur schwierig umzusetzen sei. Zentrum und Dorfplatz liegen an der vielbefahrenen Durchfahrtsachse.

Die gute finanzielle Lage erlaube es dem Kanton, nachhaltige Investitionsprojekte zu realisieren. Der Zentrumstunnel Zug und der Umfahrungstunnel Unterägeri seien zwei wesentliche Puzzleteile, welche in der Erschliessung fehlten. Es mache Sinn, diese beiden wichtigen Meilensteine jetzt in einer gemeinsamen Finanzierungsvorlage zu behandeln und mit Hochdruck voranzutreiben.

8.3 Herleitung der Anpassung des Richtplans

Im Rahmen der Mitwirkung zum Mobilitätskonzept im Sommer 2021 brachte sich die Gemeinde Unterägeri ein. Sie forderte, die Variante 11 («Kurz» mit zusätzlichem Anschluss an die Schützenmattstrasse) aus dem Richtplan zu streichen. Diese blockiere sonst bis 2035 jegliche Entwicklung im Dorfkern. Die bisherige Variante 10a («Mittel» ohne Zwischenanschluss) sei als Zwischenergebnis beizubehalten. Schlussendlich sei die Lang-Variante N+ («Lang») höchstens als Vororientierung beizubehalten. Dies als langfristiger Handlungsspielraum. «Die Mitte Kanton Zug» forderte den Verzicht auf die Verschiebung der Frist von 2024 auf 2035.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 zeigte die Gemeinde vertieft auf, dass der heutige Eintrag zur Umfahrung Unterägeri im Widerspruch zu der laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung stehe. Sie stellte fest, dass die in Varianten eingetragene Umfahrung Unterägeri das Zentrum blockiert und der Zentrumsanschluss im Widerspruch zu wesentlichen Zielen der Ortskernentwicklung steht. Sie beantragte, dass der Zentrumsanschluss (Variante 11) gestrichen wird. Falls die Lang-Variante N+ einen Zentrumsanschluss bedinge, sei diese zu streichen. Die Variante 10a («Mittel»: westlicher Anschluss bei der Alten Landstrasse/Tenniscenter, ohne Zentrumsanschluss) sei beizubehalten.

Die Variante 11 verhindere den Auftrag zur Verdichtung im Zuger Richtplan. Ebenso stehe sie im Widerspruch zu den Zielen der im Richtplan aufgeführten Zentrumsgebiete. In diesen Gebieten sei gemäss kantonalem Richtplan insbesondere eine Attraktivitätssteigerung anzustreben. Stichworte sind: Attraktives Einkaufen, Verbesserung der Wege für den Fuss- und Veloverkehr, das Schaffen von neuen öffentlichen Freiräumen und die Gestaltung der Strassenräume. Der Kanton trage hier auch eine Verantwortung. Diese Ziele seien mit der Variante 11 nicht erfüllbar.

Die Gemeinde arbeitete sieben Entwicklungsgebiete für die Innenentwicklung aus. Die Gebiete A1 und A2 befinden sich direkt bei der geplanten Ausfahrt Schützenmattstrasse der Variante 11 (Abbildung 33).

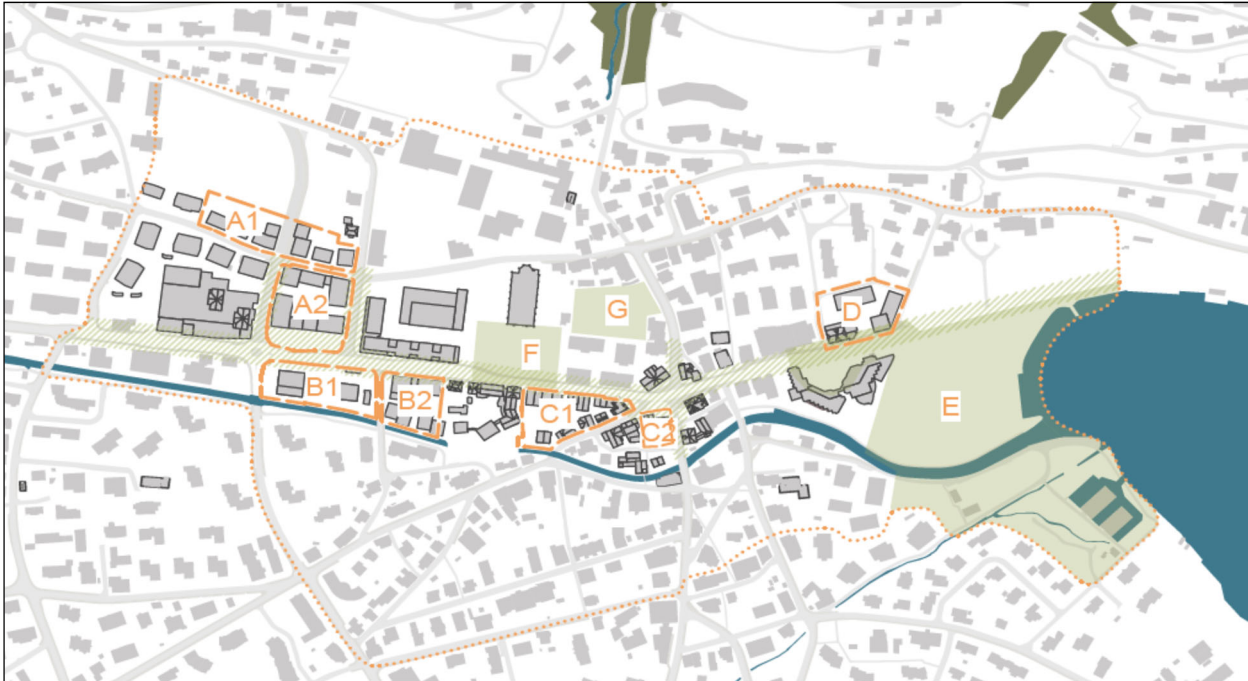


Abbildung 33: Die sieben Entwicklungsgebiete als Grundlage für die Ortsplanung Unterägeri («Zentrumsplanung Unterägeri», Stand August 2021)

Die Variante 11 verhindere bei der Alten Landstrasse die Verfolgung eines attraktiven Zentrums mit dem entsprechenden Dorfleben. Zudem gefährde sie die wichtige Achse für den Velo- und Fussverkehr auf der Alten Landstrasse. Mit der Raumsicherung für die nächsten 20 Jahre sowie den notwendigen Bauarbeiten und Installationsplätzen verhindere die Variante 11 eine zeitnahe Umsetzung der Schaffung eines attraktiven Zentrums. Auch die geplante Verlegung der heutigen Waldheimstrasse auf die Schützenmatt mit direktem Anschluss an den Kreisel stehe im Widerspruch zur erforderlichen Raumfreihaltung für den Zentrumsanschluss der Variante 11. Die Variante 11 bedinge eine Unterbindung des Verkehrs auf dem Dorfplatz. Ob hier die Akzeptanz vorhanden sei, bezweifelt der Gemeinderat in seinen Ausführungen.

Mit dem Beibehalten der Variante 10a als Bestvariante ergäben sich mit einem guten Betriebs- und Gestaltungskonzept für die Hauptstrasse grosse Chancen. Diese könne mit grossen seitlichen Bewegungsräumen siedlungsverträglich umgestaltet werden.

8.4 Beurteilung

8.4.1 Tangierte Interessen

Für die drei heute noch im Richtplan verbliebenen Varianten gab es in den letzten 10 Jahren zahlreiche und detaillierte Untersuchungen. Die Beurteilung der drei verbleibenden Varianten stützt sich auf eine qualitative Bewertung aus den bisherigen Machbarkeits- und Planungsstudien (siehe untenstehende Tabelle).

	Lang-Variante N+	Variante 10a	Variante 11
Verkehrsverlagerung	0	+	++
Siedlungsverträglichkeit in Unterägeri	++	+	0
ISOS / BLN	0	+	+
Kosten	0	++	+

Tabelle 1: Vergleich und Bewertung der tangierten Interessen für die Varianten N+, 10a und 11

Die vier Kriterien sind wie folgt bewertet:

- Verkehrsverlagerung: Aufgrund ihrer Länge ist die Lang-Variante N+ am schlechtesten geeignet, den Dorfkern zu entlasten. Untersuchungen von 2010 zeigen, dass das Verlagerungspotential in den Tunnel lediglich bei rund 7'400 Fahrten (bei einer Gesamtbelastung von 18'700 Fahrten) liegt. Bei der Variante 10a liegt das Verlagerungspotential bei rund 8'800 Fahrten (Zahlen von 2010); sie stellt damit einen guten Kompromiss zwischen dem Potential für eine Verkehrsverlagerung, den Kosten und der Entlastung des Dorfzentrums dar. Mit einem Verlagerungspotential von rund 14'500 Fahrten (Zahlen von 2006) ist die Wirkung der Umfahrung für die Verlagerung des Verkehrs aus dem Ortszentrum mit der Variante 11 am besten.
- Siedlungsverträglichkeit: Das östliche Portal ist bei allen drei Varianten identisch. Die Beurteilung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Westportale beziehungsweise des Zwischenportals bei der Variante 11. Das westliche Portal der Lang-Variante N+ liegt ausserhalb des Siedlungsgebiets; diese Variante schneidet hier am besten ab. Bei der Variante 10a liegt das westliche Portal im Bereich der Tennishalle. Die Gestaltung dieses Portals ist städtebaulich anspruchsvoll, lässt sich aber aufgrund des Geländesprungs gut lösen. Die aufgelegten Baulinien zeigen dies. Die Variante 11 widerspricht den räumlichen Zielen der Gemeinde, ihre beiden Entwicklungsgebiete A1 und A2 attraktiv zu gestalten. Sie schneidet auch gemäss der Planungsstudie 2. Teil (2006) insbesondere in der Siedlungsverträglichkeit schlechter ab als die anderen Varianten. Dies hält auch der Gemeinderat in seinem Schreiben fest.
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Gebiete) und Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS-Gebiete): Die Lang-Variante N+ tangiert nationale Interessen des BLN-Gebiets und des ISOS-Perimeters. Die anderen beiden Varianten tangieren diese beiden Bundesinventare nicht und schneiden daher besser ab.
- Kosten: Aufgrund der bisherigen Abklärungen würden die Varianten zwischen 100 bis 120 Millionen Franken kosten (Berechnungen von 2006 beziehungsweise 2010). Diese Zahlen sind jedoch veraltet. Eine neue grobe Kostenschätzung von 2022 schätzt die Kosten wie folgt:

Lang-Variante N+	400 Millionen Franken
Variante 10a	310 Millionen Franken
Variante 11 mit unterirdischem Kreisel	350 Millionen Franken

Tabelle 2: Kostenschätzung 2022 für die drei Varianten der Umfahrung Unterägeri

Gegenüber von 2006 wurde die Teuerung, die höheren Sicherheitsanforderungen, Kosten für die flankierenden Massnahmen sowie für Unvorhergesehenes eingerechnet. Die Kostengenauigkeit beträgt +/- 30 %.

Die Kostenschätzung von 310 Millionen Franken für die Variante 10a geht von einem zweispurigen Tunnel mit einer Länge von 1'375 Metern aus. Hauptbestandteil ist die eigentliche Realisierung mit 242 Millionen Franken. Für Land- und Rechtserwerbe sind rund 17 Millionen Franken und für Honorarkosten rund 30 Millionen Franken eingerechnet. Mit der Mehrwertsteuer führt dies zu ca. 310 Millionen Franken.

Die Lang-Variante N+ kostet aufgrund der Tunnellänge am meisten. Die Berechnung beruht auf denselben Annahmen für den Bau wie bei der Variante 10a.

Die Kosten für die Variante 11 wurden neu mit einem unterirdischen Kreisel geschätzt. Neue sicherheitstechnische Auflagen verteuern das Projekt.

Weitere Kriterien (biologische Vielfalt, Boden, Grundwasser, Kulturgüter, Archäologie, Installationsplätze, (befristete) Deponien, etc.) sind für die Beurteilung wenig relevant oder unterscheiden sich für diese drei Varianten kaum. Sie werden deshalb an dieser Stelle nicht bewertet.

Die Variante 10a mit dem westlichen Portal im Gebiet der Tennishalle schneidet am besten ab. Sie unterscheidet sich von den anderen Varianten durch folgende Eigenschaften:

- Im Rahmen der bisherigen Studien zeigte die Variante 10a die meisten Vorteile und tangiert am wenigsten öffentliche Interessen. So ging die Variante 10a schon in der Planungsstudie 2. Teil (2006) und im Teil-Vorprojekt 2010 als Bestvariante hervor. Sie wurde zwar nicht in allen Kriterien als beste Variante beurteilt, sie stellt jedoch einen guten Kompromiss zwischen Potential für eine Verkehrsverlagerung, den Kosten und der Entlastung des Dorfkerns dar.
- Städtebaulich geringerer Eingriff als die Variante 11; durch siedlungsnahes Westportal aber grösseres Potential für eine Entlastung des Dorfkerns als die Lang-Variante N+.
- Geringste Kosten, da die Variante 11 mit dem unterirdischen Kreisel ein verteuernendes Element beinhaltet und die Lang-Variante N+ rein durch die Tunnellänge zu höheren Kosten führt.
- Kein Eingriff in die Bundesinventare der Landschaften und Naturdenkmäler BLN und der schützenswerten Ortsbilder ISOS.
- Negativ gegenüber der Variante N+ ist das grössere Risiko von Einsprachen von Anwohnenden. Ob bei der Variante N+ Organisationen gegen den Eingriff ins BLN resp. ISOS Gebiet opponierten, ist heute nicht abschätzbar. Verschiedene Bundesgerichtsentscheide zeigen, dass

ein Eingriff in ein BLN Gebiet nur dann zugelassen wird, wenn es keine andere Option ausserhalb der nationalen Schutzgebiete gibt. Beide Varianten haben somit ein erhebliches Prozessrisiko, welches zu Verzögerungen führt.

8.4.2 Erste Einschätzung

Der Kanton steht bei der Umfahrung Unterägeri am selben Punkt wie im Jahr 2008. Damals setzte der Kantonsrat nach detaillierten Studien und politischen Diskussionen die Variante 10a als Bestvariante im Zuger Richtplan fest. Der Widerstand bei betroffenen Grundeigentümerschaften und des Gemeinderats führte darauf zu weiteren Variantenstudien und Anpassungen des Richtplans.

Die detaillierten Grundlagen der Gemeinde zu ihrer Zentrumsplanung zeigen, dass der Zentrumsanschluss (Variante 11) im Widerspruch zur Ortsplanung steht. Weiter blockiert die Beibehaltung mehrerer Varianten im Richtplan die Entwicklung von Entwicklungsgebieten. Der Fokus ist daher auf die Festsetzung einer Variante im Richtplan zu legen. Die Variante 10a ist festzusetzen. Im Rahmen der nächsten Projektschritte sind die flankierenden Massnahmen, die detaillierte Gestaltung der Tunnelportale und die genauen Kosten zu evaluieren. Weiter sind die hängigen Einsprachen zu den Baulinien abzarbeiten. Die Umfahrung Unterägeri ist der Priorität 2 zuzuordnen. Dies bedeutet, dass der Baubeginn vor 2035 stattfinden soll.

Der Kanton baut die vorgeschlagene Anpassung in das Ende 2022 / Anfang 2023 dem Kantonsrat zu unterbreitende Mobilitätskonzept ein. Der Kantonsrat diskutiert die Umfahrung Unterägeri dann im Zusammenhang mit der gesamten Strategie zur Mobilität.

8.4.3 Kosten

Aus der Festsetzung ergeben sich keine direkten Kosten. Für die nächsten Planungs- und Projektierungsschritte sowie für die Ausführung sind entsprechende Kredite notwendig, welche der Kantonsrat in einer separaten Vorlage beschliesst. Es ist geplant, parallel zur Richtplananpassung Mobilitätskonzept einen Rahmenkredit für die Umfahrung Unterägeri und den Zentrumstunnel zu erarbeiten. Dieser ist im Kantonsrat im Anschluss an die Beratung des Mobilitätskonzepts zu diskutieren.

Die definitiven Kosten für die favorisierte Variante 10a sind in den nächsten Projektphasen neu zu berechnen.

8.5 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

8.5.1 Entwurf Richtplantext

Richtplantext alt (Stand 27. Januar 2022)			Richtplantext neu		
V 3 Kantonsstrassen			V 3 Kantonsstrassen		
V 3.2			V 3.2		
An den folgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt.			An den folgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt.		
Nr.	Vorhaben	Planquadrat	Nr.	Vorhaben	Planquadrat
...
			9	Neubau Umfahrung Unterägeri	N 14 - O 16
				Die Räume für die Umfahrung werden mit Baulinien gesichert.	

Richtplantext alt (Stand 27. Januar 2022)			Richtplantext neu		
V 3.3			V 3.3		
An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:			An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:		
Nr.	Vorhaben	Planquadrat	Nr.	Vorhaben	Planquadrat
...
3	Neubau Umfahrung Unterägeri	N 14 - O 16	3	Neubau Umfahrung Unterägeri	N 14 - O 16
	Der Kanton untersucht die verschiedenen Varianten einer Umfahrung Unterägeri. Bis spätestens 2024 unterbreitet er die Bestvariante dem Kantonsrat.			Der Kanton untersucht die verschiedenen Varianten einer Umfahrung Unterägeri. Bis spätestens 2024 unterbreitet er die Bestvariante dem Kantonsrat.	
...

Richtplantext alt (Stand 27. Januar 2022)

V 3.9

Mit dem Abschluss folgender Bauprojekte werden die nachfolgend genannten Strassen an die Gemeinden oder den Bund abgetreten:

...

c. Umfahrung Unterägeri: KS 381 Zugerstrasse vom Anschluss Umfahrung Zugerstrasse - Anschluss Umfahrung Seestrasse an die Gemeinde Unterägeri

Richtplantext neu

V 3.9

Mit dem Abschluss folgender Bauprojekte werden die nachfolgend genannten Strassen an die Gemeinden oder den Bund abgetreten **oder durch den Kanton übernommen:**

...

c. Umfahrung Unterägeri KS 381 Zuger- **und Seestrasse** vom Anschluss Umfahrung ~~Zu-gerstrasse~~ **Alte Landstrasse** - Anschluss Umfahrung ~~Seestrasse~~ **Theresiaplatz** an die Gemeinde Unterägeri

Richtplantext alt (Stand 27. Januar 2022)

V 12 Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben

V 12.2

Die Liste Stand 2020 sieht folgende Prioritäten vor:

...

Priorität 2: Baubeginn vor 2035

Art	Nr.	Vorhaben
-----	-----	----------

...
-----	-----	-----

Priorität 3: Baubeginn nach 2035

Art	Nr.	Vorhaben
-----	-----	----------

...
-----	-----	-----

Kantons- strasse	V 3.3-3	Neubau Umfahrung Unterä- geri (N 14–O 16)
---------------------	---------	--

Richtplantext neu

V 12 Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben

V 12.2

Die Liste Stand **2022** sieht folgende Prioritäten vor:

...

Priorität 2: Baubeginn vor 2035

Art	Nr.	Vorhaben
-----	-----	----------

...
-----	-----	-----

Kantons- strasse	V 3.2-9	Neubau Umfahrung Un- terägeri (O 15–O 16)
-----------------------------	----------------	--

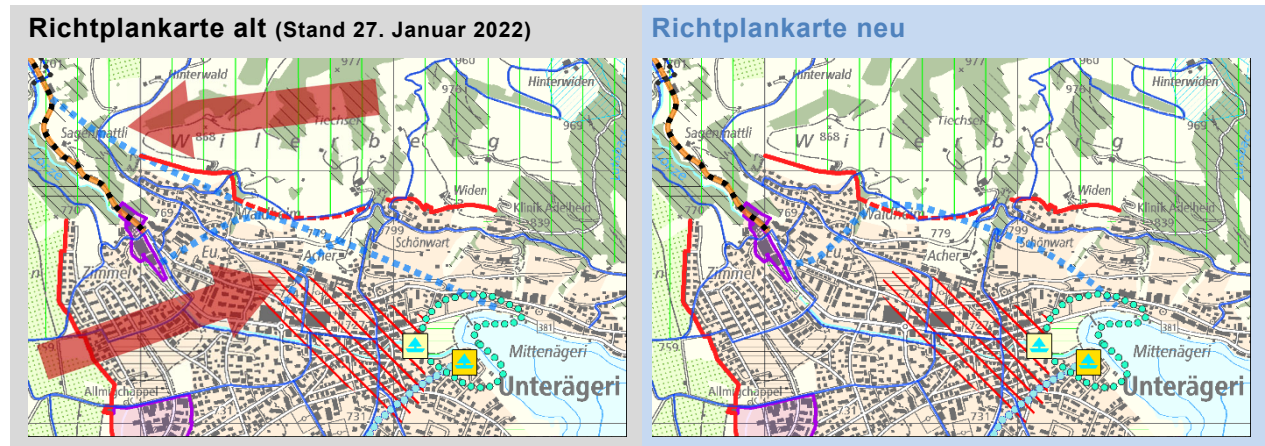
Priorität 3: Baubeginn nach 2035

Art	Nr.	Vorhaben
-----	-----	----------

...
-----	-----	-----

Kantons- strasse	V 3.3-3	Neubau Umfahrung Unterä- geri (N 14–O 16)
---------------------------------	--------------------	--

8.5.2 Entwurf Richtplankarte



Die Teilkarte V 3.8 «Langfristiges Kantonsstrassennetz» wird nach Abschluss der Richtplananpassung im Rahmen einer Fortschreibung aktualisiert.

9 Richtplankapitel V 3; Zentrumstunnel Zug

9.1 Antrag der Stadt Zug mit Begründung

Die Stadt Zug führt aktuell die Revision der Ortsplanung durch. Neben der «Räumlichen Gesamtstrategie Zug 2040» des Stadtrates liegt auch ein «Konzept Mobilität + Freiraum» vor. Ein «einfacher» Zentrumstunnel ist für die Stadt Zug ein wichtiges Puzzleteil in der städtischen Mobilität. An der zweiten öffentlichen Mitwirkung zum Mobilitäts- und Freiraumkonzept der Stadt Zug vom 6. bis 30. April 2021 unterstützten 64 % der 1734 Teilnehmenden einen solchen Tunnel.

Der Stadtrat sieht den Zentrumstunnel als einen Pfeiler seiner zukünftigen Mobilität im Stadtzentrum. Unabhängig vom Zentrumstunnel strebt er eine Aufwertung des Stadtraums (Strassen, Plätze, Freiräume) und eine Steigerung der Aufenthaltsqualität an. Dazu sieht er betriebliche und gestalterische Massnahmen vor. Weiter beabsichtigt er, den Durchgangsverkehr konsequent auf das übergeordnete Verkehrsnetz zu lenken. Der Zentrumstunnel kann einerseits zur langfristigen Sicherung der Zentrumsplanung dienen, indem er ein allfälliges Wachstum des motorisierten Individualverkehrs aufnehmen wird. Andererseits kann er einen Beitrag leisten zu einer weiteren Verkehrsreduktion im Zentrum und damit einhergehend zu einer Erhöhung der Aufenthaltsqualität.

Der Stadtrat sieht einen Tunnel mit Portalen beim Casino sowie beim Hotel City Garden auf der dortigen Kantonsparzelle vor. Von diesem Portal führt die Kantonsstrasse oberirdisch zum «Gubelloch». Der Zentrumstunnel entlastet das Stadtzentrum, ohne den Verkehr im Zentrum vollständig zu unterbinden.



Abbildung 34: Linienführung des Zentrumstunnels («Räumliche Gesamtstrategie Zug 2040», 28. September 2021)

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 beantragt der Stadtrat, den Zentrumstunnel in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Mit dieser Aufnahme seien die Portalstandorte umgehend zu sichern und mit den weiteren Planungsarbeiten zu starten. Der Stadtrat wünscht sich eine rasche Realisierung.

9.2 Ausgangslage

Die Idee «Stadttunnel Zug» hat eine lange Geschichte. Seit den 1960er Jahren ist ein Stadttunnel Teil eines künftigen kantonalen Strassennetzes (Abbildung 35, links). 1995 verwarf die Stadtzuger Exekutive das kantonale Projekt Umfahrung Zug/Baar (Abbildung 35, rechts). 1998 diskutierte die Stadt einen «Minitunnel». Ende 2000 unterbreiteten die Stadt Zug und die Gemeinde Baar dem Kanton ein neues Strassenkonzept, bestehend aus Nordzufahrt, Tangente Zug/Baar und Stadttunnel. Die gemeinsame Weiterentwicklung dieses Konzepts führte zur Aufnahme des Stadttunnels in den Teilrichtplan Verkehr (2001). Der Kantonsrat bestätigte den Stadttunnel am 28. Januar 2004 im neuen vollständig überarbeiteten kantonalen Richtplan. Er war als Zwischenergebnis bezeichnet: «Neubau Stadttunnel zwischen Casino und Gubelstrasse mit Anschlüssen an die Ägeristrasse und Industriestrasse».

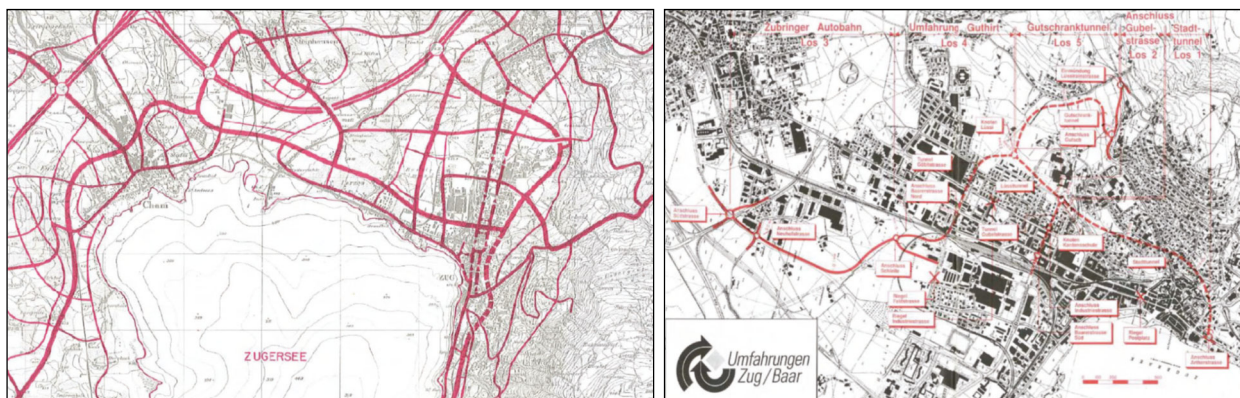
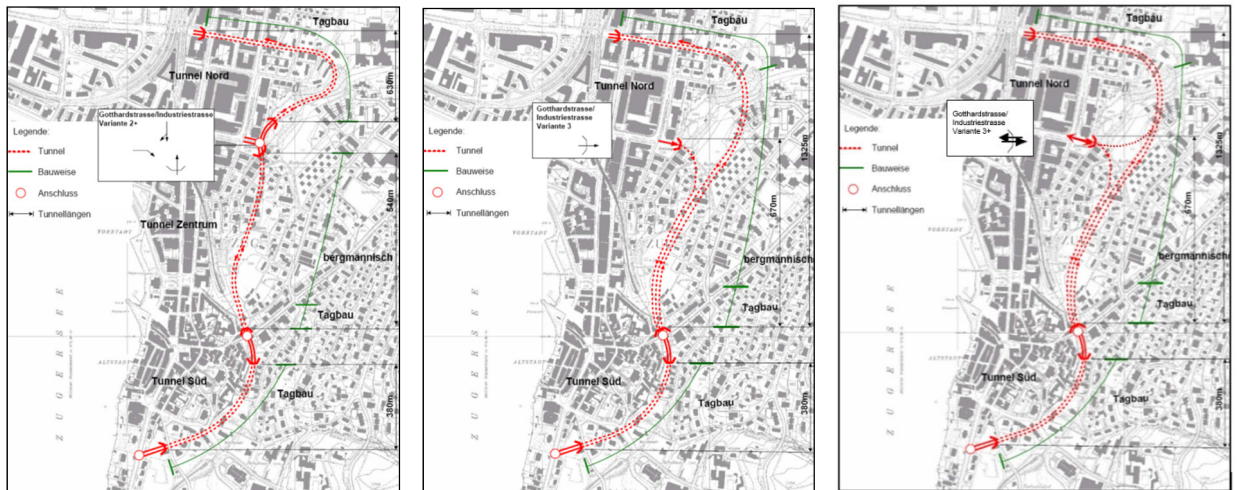


Abbildung 35: Entwurf für ein neues Kantonstrassennetz (1968, links) sowie das Auflageprojekt Umfahrungen Zug/Baar (1995, rechts)

Die Baudirektion studierte nach 2004 die Konkretisierung des Projekts (Abbildung 36). Im Vordergrund standen am Schluss die zwei Varianten 2+ und 3. Die Variante 3 schnitt in den Vergleichen besser ab. Sie wurde zur Variante 3+ optimiert: Diese sah zusätzlich eine Verbindung zwischen Gubelstrasse und Gotthardstrasse vor. Bei der Variante 3+ sprach der Regierungsrat von Kosten von 300 bis 500 Millionen Franken.

Gleichzeitig erliess der Regierungsrat im Jahr 2005 umfangreiche Planungszonen um den Raum zu sichern. Die Baudirektion führte mit der Variante 3+ eine öffentliche Mitwirkung durch.



Variante 2+

Variante 3

Variante 3+

Abbildung 36: Varianten für die Konkretisierung des Projekts nach 2004

Die Mitwirkung zeigte eine grosse Unterstützung für den Tunnel. Zu diskutieren gaben in erster Linie die städtebaulichen Eingriffe an der Ägeri-, Industrie- und der Gotthardstrasse. Ebenso waren die flankierenden Massnahmen («Riegel Kolinplatz») und die notwendigen Umweg-Fahrten ein grosses Thema. Der Kantonsrat beschloss am 29. Januar 2009 die Festsetzung der Variante 3+ im kantonalen Richtplan (Abbildung 37).

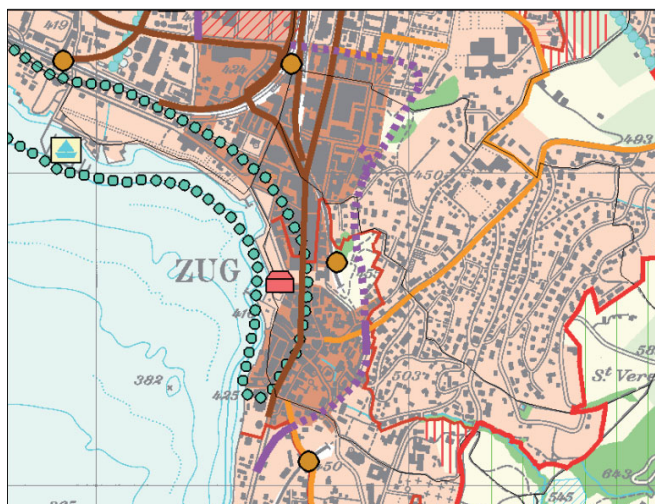


Abbildung 37: Die vom Kantonsrat am 29. Januar 2009 als Festsetzung beschlossene Linienführung (violett gestrichelt)

Die Debatte zeigte, dass in den nächsten Planungsschritten folgende Themen zu vertiefen sind:

- Einpassen der Portale ins Stadtgefüge unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer und archäologischer Interessen;
- Festlegen von flankierenden Massnahmen, um das Stadtzentrum attraktiver zu machen;
- Aufzeigen der Lage und Ausgestaltung der Lüftungszentralen und Notausstiege;

- Konkretisieren der Immissionen bei Tagbauvarianten.

Nach dem Entscheid des Kantonsrats reduzierte der Regierungsrat die Ausdehnung der Planungszonen.

Mitte Dezember 2009 reichten verschiedene Kantonsräte eine Motion ein (Vorlage Nr. 1883.1). Diese forderte eine kostengünstigere Variante und eine schnellere Planung des Stadttunnels. Um das Projekt breiter abzustützen, bildete die Baudirektion gemeinsam mit der Stadt Zug ein Begleitegremium mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Anwohnenden und Organisationen. Die nicht organisierte Bevölkerung erhielt regelmässig Informationen über die gängigen Kommunikationskanäle; zudem konnte die Bevölkerung im Rahmen von öffentlichen Verkehrsforen Stellung nehmen und Ideen einbringen.

Im Rahmen dieses Prozesses wurde der Variantenfächer nochmals geöffnet und 24 Varianten (Abbildung 38) näher geprüft.

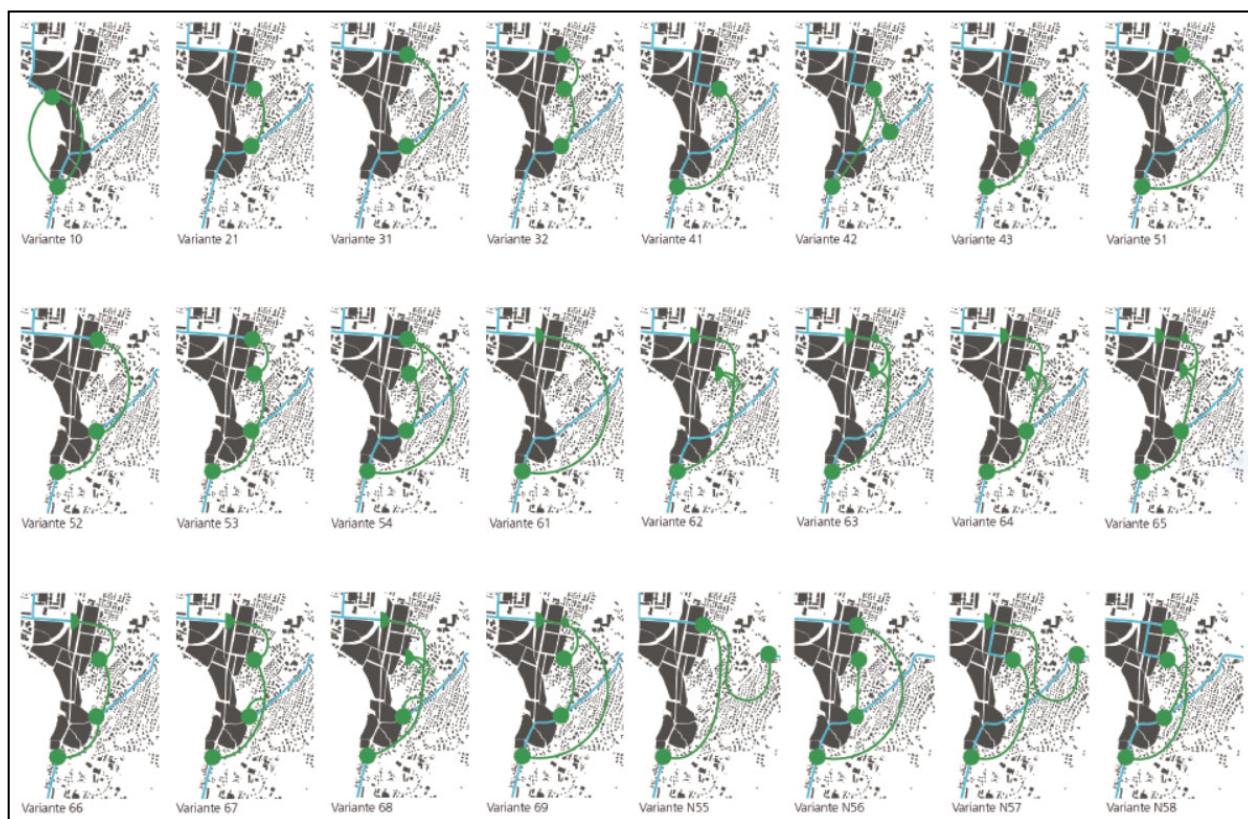


Abbildung 38: Die bisher untersuchten 24 Varianten für den Stadttunnel Zug

In einer ersten Phase wurde der Variantenfächer anhand verschiedenster Kriterien auf sieben Varianten reduziert. Diese verbliebenen Varianten wurden im Rahmen einer Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) auf ihre Machbarkeit geprüft und anhand eines standardisierten Bewertungsschemas miteinander verglichen. Diese Prüfung brachte die Variante U65 als «verbesserte Bestvariante» hervor und beinhaltete die verkehrsarme Zone Zentrum-Plus (Abbildung 39). Das Projekt zeichnete sich durch einen unterirdischen, vierarmigen Kreislauf als Herz des Konzepts aus.

Der Prüfungsprozess dauerte bis Ende 2013. Das Begleitgremium erörterte die jeweiligen Arbeits- und Bewertungsschritte und diskutierte aktiv mit. Die Beurteilung der Variante U65 blieb stabil. Im Grundkonzept entsprach die neue Variante nach wie vor dem damals im Zuger Richtplan festgesetzten Stadttunnel. Nach der ZMB erarbeitete die Baudirektion das generelle Projekt.

Die eidgenössischen Kommissionen für Denkmalpflege (EKD) und Natur- und Heimatschutz (ENHK) nahmen zum Projekt im Mai 2013 und abschliessend im Juni 2014 Stellung. Das Gutachten kam zum Schluss, dass das Projekt des Stadttunnels gesamthaft betrachtet zu keiner zusätzlichen schweren Beeinträchtigung des Ortsbildes von nationaler Bedeutung der Stadt Zug führe: «Dies ist insbesondere deshalb der Fall, weil das Projekt insgesamt zu einer deutlichen Verbesserung der verkehrstechnischen Situation in der stark befahrenen Altstadt führt und diese, sowie die angrenzenden Gebiete, erheblich aufzuwerten vermag», so das Gutachten.



Abbildung 39: Bestvariante U65 aus der Zweckmässigkeitsbeurteilung (2011) mit Zone ZentrumPlus (dunkelblaue Fläche)

Am 14. Juni 2015 lehnte der Zuger Souverän den Objektkredit für die Planung und den Bau des Stadttunnels (Abbildung 40) ab. Bei einer Stimmbeteiligung von fast 62 % sprachen sich 62,8 % gegen das Projekt aus. Auch die Standortgemeinde Zug lehnte den Stadttunnel ab. Eine Nachbefragung zeigte, dass die damals schlechte finanzielle Lage des Kantons der Hauptgrund für die Ablehnung war. Das Projekt – mit veranschlagten Kosten von rund 890 Millionen Franken, davon rund 500 Millionen für den Tunnelbau – war zu teuer. Neben den Finanzen gab es auch Stimmen, die den generellen Sinn eines solchen Projekts für den motorisierten Verkehr hinterfragten. Die Gegner argumentierten teils auch mit künftigen Technologien (Digitalisierung, selbstfahrende Fahrzeuge, Verkehrsmanagement, etc.), welche alle städtischen Verkehrsprobleme lösen würden.

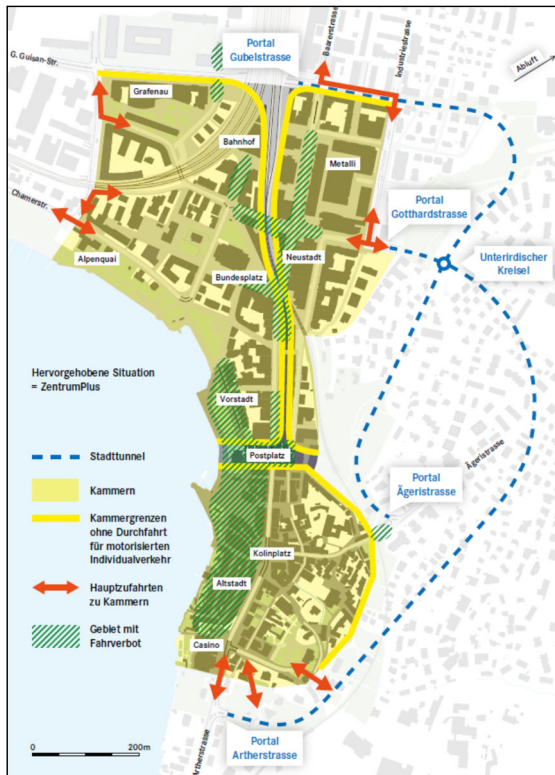


Abbildung 40: Abgelehntes Projekt des Stadttunnels Zug mit ZentrumPlus (Abstimmungsbroschüre, 2015)

Im Entlastungsprogramm 2015-2018 beschloss der Kantonsrat am 10. November 2016, alle Aussagen zum gescheiterten Stadttunnel aus dem kantonalen Richtplan zu streichen. In der vorgängigen Mitwirkung waren diese Streichungen unbestritten. Viele bedauerten, dass der kantonale Richtplan für die langfristige Lösung der Verkehrsprobleme in der Stadt Zug nun kein Rezept mehr habe. Der Regierungsrat verwies auf das zukünftige Mobilitätskonzept und hob alle Raumsicherungen für einen Stadttunnel auf. Ohne entsprechende Grundlagen könne nach der Abstimmung nicht ein «minimaler Eintrag eines Stadttunnels», quasi als Platzhalter, im kantonalen Richtplan verbleiben. Eine Denkpause sei notwendig.

Das kantonale Mobilitätskonzept, welches 2021 in der öffentlichen Mitwirkung war, schlägt keinen neuen Stadttunnel vor. Vielmehr fördern Kanton und Gemeinden die flächen- und energieeffiziente Mobilität. Wo Zentren keine Umfahrung besitzen, sollen Mischflächen mehr Effizienz schaffen.

Auf diesen Mischflächen ist situativ die Höchstgeschwindigkeit anzupassen. Das Mobilitätskonzept schliesst neue Umfahrungen nicht aus: Dort, wo es die Möglichkeit für Umfahrungen gibt, soll das Modell «Autoarmes Zentrum Cham» weiterentwickelt werden (vollumfängliche Lenkung des Durchgangsverkehrs auf die Umfahrung; das Ortszentrum bleibt trotzdem rund um die Uhr erreichbar; über «Eingangstore» kann man ins Ortszentrum hineinfahren und dieses auch wieder verlassen, allerdings ist die Durchfahrt an eine minimale Aufenthaltsdauer von 10 Minuten im Zentrum gebunden). Im Rahmen der Mitwirkung zur notwendigen Anpassung des kantonalen Richtplans forderte die Stadt Zug erstmals die Aufnahme eines Zentrumstunnels in den Zuger Richtplan (Stadtratsbeschluss vom 2. Juli 2021).

Am 28. Oktober 2021 reichten verschiedene Kantonsrätinnen und Kantonsräte eine kleine Anfrage zur Verkehrssituation in der Stadt Zug ein. Für den Zuger Regierungsrat ist ein verkehrsaarmes Zentrum in Zug erstrebenswert. Der abgelehnte Stadttunnel mit dem unterirdischen Kreisel ist jedoch keine Option mehr. Im Vordergrund steht ein einfacher Tunnel mit zwei Portalen.

Am 9. Dezember 2021 reichten verschiedene Zuger Kantonsräte ein Postulat ein (Vorlage Nr. 3345.1). Sie ersuchen den Regierungsrat, umgehend die notwendigen Schritte zur Anpassung des Richtplans, zur Projektplanung und zur Finanzierung (Finanzierungsvorlage inklusive Grobplanung) eines einfachen Zentrumstunnels in der Stadt Zug einzuleiten.

Die Kantonsräte liefern neben finanziellen Überlegungen, welche im Kanton momentan sehr günstig seien, folgende Gründe für ihr Postulat: «Die Hauptverkehrsachse in Richtung Nord-Süd verläuft nach wie vor direkt durch das Zentrum und die Altstadt von Zug. Für das Zuger Stadtzentrum fehlen hinlängliche Optionen, welche eine Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsqualität oder des Verkehrsflusses beinhalten. Auch wenn sich die zukünftige Mobilität und die Bedürfnisse diesbezüglich verändern werden, wird es weiterhin so sein, dass der Individualverkehr nicht abnehmen wird, und dass die Stadt Zug durch die Verkehrsachse Nord-Süd getrennt, eingeschränkt und immissionsmässig belastet bleibt. Es geht nicht an, diesen Zustand für weitere Jahrzehnte hinzunehmen und den Kantonshauptort nicht entsprechend aufzuwerten. Eine solche Aufwertung und Entwicklung im Zentrum von Zug ist nur möglich, wenn der Individualverkehr – insbesondere der Durchgangsverkehr und der das Zentrum querende Ziel- und Quellverkehr – im Rahmen einer Umfahrung (einfacher Zentrumstunnel) aus dem Stadtzentrum geführt wird. Das Projekt soll ohne unterirdischen Kreisel oder Anschluss an die Aegeristrasse auskommen, an bestehende Verkehrsknoten anschliessen und Wohnquartiere möglichst nicht belasten. Die umgehende Inangriffnahme dieses Projekts stellt somit keine Zwängerei im Hinblick auf den abgelehnten grossen Stadttunnel dar.»

9.3 Herleitung der Anpassung des Richtplans

Seit der Ablehnung des Stadttunnels nahm der Verkehr weiter zu. Die grossen Hoffnungen, dass die Digitalisierung zu einer massiven Abnahme des Verkehrs führt (Sharing, effizientere Nutzung der Verkehrsflächen), wurden bisher nicht erfüllt. COVID-19 führte mit dem verbreiteten Home-Office zu einer gewissen Entspannung im Verkehr. Es zeigte sich aber, dass insbesondere der öffentliche Verkehr betroffen war. Der private Personenverkehr erholte sich schnell (kein Ansteckungsrisiko im Auto) und die temporären Staus kehrten zurück.

Die Nordstrasse führte zu einer besseren Erreichbarkeit von Norden her. Mit der Tangente Zug/Baar entstand auf Baarer Boden eine Achse, welche neue Verknüpfungen von Zug ins Ägerital und auf den Autobahnanschluss ermöglicht. Für das eigentliche Stadtzentrum von Zug fehlt eine Alternative, welche eine Steigerung der Aufenthaltsqualitäten des Zentrums ermöglicht und dem Durchgangsverkehr sowie dem Fuss- und Veloverkehr gute Bedingungen sichert.

Aufgrund der Begründungen der Stadt Zug sowie den verschiedenen politischen Vorstössen ist eine Anpassung des Zuger Richtplans angezeigt.

Die in Abbildung 38 gezeigten 24 Varianten eines damals zur Diskussion stehenden Stadttunnels wurden im Rahmen eines intensiven öffentlichen Mitwirkungsprozesses diskutiert und näher

geprüft. 18 dieser Varianten entsprechen nicht einem einfachen Zentrumstunnel mit zwei Portalen und können daher aus diesem Entscheidungsprozess ausgeschieden werden (Varianten 32, 42, 43, 52, 53, 54, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, N55, N56, N57 und N58).

Aus den verbleibenden sechs Varianten können weitere drei ausgeschieden werden. Es sind dies die Varianten 10, 21 und 31. Die Variante 10 besteht aus einem Tunnel im See, welcher kaum Chancen auf eine Realisierung hat (Landschaft, Uferstabilität). Bei den Varianten 21 und 31 liegt das südliche Portal an der Ägeristrasse. Nebst dieser äusserst heiklen Lage (ISOS, Eingliederung ins Siedlungsbild) ist auch aus verkehrlichen Überlegungen ein Tunnelportal an der Ägeristrasse nicht zweckmässig. Mit der neuen Tangente Zug-Baar besteht neu eine übergeordnete Verbindung vom Ägerital ins Zentrum von Zug (via Norden). Es verbleiben somit noch die Varianten 41, 51 und 61, welche als sinnvolle und weiter zu prüfenden Varianten bestehen bleiben (Abbildung 41).



Abbildung 41: Weiter zu prüfende Varianten

Das Südportal bleibt bei allen Varianten beim Casino/Frauensteinmatt und das nördliche Portal liegt entweder bei der Gotthardstrasse (Variante 41) oder weiter nördlich beim Hotel City Garden (Variante 51) beziehungsweise beim «Gubelloch» (Variante 61). Diese Varianten wurden in den bisherigen Studien bereits vertieft untersucht.

Auch zu den Portalen liegen Überlegungen aus den bisherigen Planungen vor (Abbildung 42). Ausnahme ist ein Tunnelportal beim Hotel City Garden mit oberirdischer Weiterführung zum «Gubelloch».



Abbildung 42: Varianten der Tunnelportale (Bilder aus ZMB 2011): Oben Artherstrasse, Mitte Gubelstrasse, Unten Gotthardstrasse

9.4 Beurteilung

9.4.1 Tangierte Interessen

Die Beurteilung der drei verbleibenden Varianten stützt sich auf folgende Bewertung:

- ISOS/Denkmalpflege: Das Portal im Süden ist bei allen Varianten gleich und der Anschluss Ägerstrasse entfällt ebenfalls bei allen drei Varianten. Somit verbleibt das Nordportal zur

Beurteilung. Bei Variante 41 liegt das Portal Gotthardstrasse am Fusse der geschützten Terrassenhäuser von Fritz Stucky. Die Variante 51 tangiert ein schützenswertes Objekt, während die Variante 61 keine geschützten oder schützenswerten Objekte tangiert. Die Variante 61 schneidet hier am besten ab.

- Städtebau/Eingliederung in die Siedlung: Mit der Integration des Portals und der Aufwertung des «Gubellochs» erhält die Variante 61 am meisten Pluspunkte. In Verbindung mit der neu zu bauenden, oberirdischen Verbindung vom Hotel City Garden zum «Gubelloch» wird die Variante 51 am schlechtesten beurteilt. Die Variante 41 liegt in der Mitte. Der Eingriff am Portal Gotthardstrasse und die neue Verkehrsführung sind schwieriger ins Stadtgefüge zu integrieren als bei der Variante 61 am «Gubelloch».
- Umwelt (Luft und Lärm): Die Unterschiede bei den drei Varianten sind eher klein. Die Variante 41 ist zwar die kürzeste und produziert somit am wenigsten Umweltwirkungen in der Bauphase, im Betrieb hingegen dürfte eher die Variante 61 etwas besser abschneiden (flüssigerer Verkehr). Die Variante 51 mit einer oberirdischen Führung durch ein Wohnquartier wird negativer bewertet.
- Umsetzungsrisiko: Mit dem Tunnelportal westlich der Zuger/Baarerstrasse werden die nördlichen Wohnquartiere der Stadt Zug bei der Variante 61 vor zusätzlichem Verkehr verschont. Auch überzeugt die Variante mit einer klaren Netzstruktur für das Kantonsstrassennetz. Dies bedeutet auch, dass viele innerstädtische Strassen der Stadt Zug abgetreten werden. Die Variante 51 mit der oberirdisch geführten neuen Kantonsstrasse dürfte auf Widerstand im Guthirtquartier stossen und die Variante 41 führt zu viel Zusatzverkehr rund um das nördliche Stadtzentrum. Ebenso führt bei der Variante 41 nach wie vor eine Kantonsstrasse durch das Stadtzentrum. Damit sind die geplanten flankierenden Massnahmen seitens Stadt Zug eingeschränkt. Die Variante 61 schneidet am besten ab.
- Kosten: Die Variante 61 ist die teuerste Variante, da sie über den längsten Tunnel verfügt. Zudem sind die unterirdische Führung bis zum «Gubelloch» und die Verknüpfungswerke im «Gubelloch» teuer. Die Variante 41 führt beim Portal Gotthardstrasse zu teuren bautechnischen Massnahmen (Hangstützungen), während die Variante 51 etwas länger ist. Die beiden Varianten dürften etwa gleich teuer sein.

In der untenstehenden Tabelle 3 sind diese Beurteilungen zusammengefasst. Die Variante 61 kostet am meisten. Die Variante 51 mit oberirdischer Kantonsstrassenführung hat ein grosses Prozessrisiko. Diese Abwägung der Interessen stützt sich auf die verschiedenen vorliegenden Machbarkeitsstudien und Teilprojekte.

Weitere Kriterien (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Grundwasser, Landschaft, Kulturgüter, Archäologie, Installationsplätze, (befristete) Deponien, etc.) sind für die Beurteilung dieser drei Varianten wenig relevant. Diese Kriterien sind für alle drei Varianten gleich zu beurteilen. Sie werden deshalb an dieser Stelle nicht bewertet.

	Variante 41	Variante 51	Variante 61
ISOS/Denkmalpflege	0	+	++
Städtebau/Eingliederung Siedlung	+	0	++
Umwelt (Lärm/Luft)	+	0	+
Umsetzungsrisiko	0	0	+
Kosten/Wirtschaftlichkeit	+	+	0

Tabelle 3: Vergleich und Bewertung der tangierten Interessen für die Varianten 41, 51 und 61

Die Variante 61 mit dem nördlichen Portal beim «Gubelloch» schneidet am besten ab. Sie unterscheidet sich von den anderen Varianten durch folgende Eigenschaften:

- geringster Eingriff ins ISOS und in die Interessen des Denkmalschutzes;
- städtebaulich geringster Eingriff, beziehungsweise Eingriff ausserhalb von Wohnquartieren; nördliches Portal an der westlichen Gubelstrasse erfordert keine Eingriffe in die bestehende Siedlungsstruktur, ausserdem ist hier der notwendige Strassenraum schon heute vorhanden;
- nördlicher Portalbereich ausserhalb von Wohngebieten; weniger störende Lärmerzeugung; mit einem Zentrumstunnel können im Innenstadtbereich mehrere Tausend Personen vom Lärm entlastet werden; ausserdem kann im Innenstadtbereich eine deutliche Abnahme der Stickstoffdioxid-Belastung (NO₂) erwartet werden;
- durch die Anordnung des nördlichen Portals ausserhalb von Wohngebieten kann das Risiko für Einsprachen gesenkt werden;
- aufgrund der Tunnellänge (ca. 2,1 km) und der Lage des nördlichen Portals beim Gubelloch dürfte die Variante 61 die höchsten Kosten verursachen.

Für die Variante 61 sind die flankierenden Massnahmen so auszugestalten, dass der Durchgangsverkehr durch das Stadtzentrum in den Zentrumstunnel verlegt wird. Von Arth ins Metalli ist zukünftig via Zentrumstunnel zu fahren. Zudem ist der Verkehr zwischen den Berggebieten und dem Stadtzentrum via Tangente zu führen. Dazu wurde die Tangente auch gebaut. Personen beziehungsweise Fahrzeuge aus den Zuger Stadtquartieren bewegen sich grossmehrheitlich auf dem bestehenden Strassennetz. Aufgrund des Portals im Süden ist zukünftig die Fahrt von den südlichen Quartieren der Stadt Zug zur Nordstrasse/Autobahn schneller via Zentrumstunnel. Hier ergibt sich eine Verlagerung aufgrund der schnelleren Fahrzeiten.

Für eine solche Verlagerung auf den Stadttunnel sind nebst Temporeduktionen in der Innenstadt weitere intelligente Massnahmen einzusetzen, analog wie diejenigen des «Autoarmen Zentrums Cham».

Erste Anwendungen mit dem kantonalen Gesamtverkehrsmodell (GVM-ZG) zeigen, dass im Jahr 2040 auf der Neugasse rund 22'000 Fahrzeuge pro Werktag verkehren werden. Der Zentrumstunnel Variante 61 zieht ohne flankierende Massnahmen rund 7'200 Fahrzeuge pro Werktag an: In der Innenstadt verbleiben mehr als 14'000 Fahrzeuge pro Wochentag. Zuviel für die hohen Investitionen. Mit geeigneten flankierenden Massnahmen auf Stadtgebiet erhöht sich – gemäss aktueller Modellrechnung – dieser Wert auf das rund Zwei- bis Dreifache. Die Belastung auf der Neugasse sinkt auf rund einen Drittel gegenüber den Prognosen für 2040. Die Belastung auf der westlichen Gubelstrasse zwischen dem Tunnelportal und dem nachfolgenden Knoten steigt mit diesen flankierenden Massnahmen auf rund 30'000 Fahrzeuge an – das sind rund viermal mehr als heute. Dies bedingt verkehrliche Massnahmen an der Kantonsstrasse zwischen dem «Gubelloch» und dem nachfolgenden Kreisel.

Die Kostenschätzungen gehen von rund 600 Millionen Franken aus. Diese Schätzung stützt sich auf die Kosten des «Generellen Projekts Stadttunnel Zug» vom April 2013. Neu ist ein separater Rettungsstollen vorgesehen, welcher dem Sicherheitsstandard des Projekts «Umfahrung Cham-Hünenberg» entspricht. Die Schätzung geht von einem 1.8 km langen, zweispurigen Tunnel aus. Die Kostengenauigkeit beträgt +/- 25 %. Hauptbestandteil ist die eigentliche Realisierung mit rund 415 Millionen Franken. Für Land- und Rechtserwerbe sind rund 100 Millionen Franken und für Honorarkosten rund 40 Millionen Franken eingerechnet. Mit der Mehrwertsteuer führt dies zu ca. 600 Millionen Franken.

Aufgrund dieser Beurteilung soll die Variante 61 im kantonalen Richtplan festgesetzt werden. Anschliessend sind eine Planungszone resp. die Baulinien aufzulegen.

9.4.2 Erste Einschätzung

Auf die Eingabe der Stadt Zug und die eingereichten politischen Vorstösse ist zu reagieren. Mit der Anpassung des Richtplans stösst der Kanton eine breite Diskussion über einen neuen «kurzen und einfachen» Zentrumstunnel an.

Der Kanton baut die vorgeschlagene Anpassung in das Ende 2022 / Anfang 2023 dem Kantonsrat zu unterbreitende Mobilitätskonzept ein. Der Kantonsrat diskutiert den Zentrumstunnel dann im Zusammenhang mit der gesamten Strategie zur Mobilität.

9.4.3 Kosten

Aus der Festsetzung ergeben sich keine direkten Kosten. Für die nächsten Planungs- und Projektierungsschritte sowie für die Ausführung sind entsprechende Kredite notwendig, welche der Kantonsrat in einer separaten Vorlage beschliesst. Es ist geplant, parallel zur Richtplananpassung Mobilitätskonzept einen Rahmenkredit für die Umfahrung Unterägeri und den Zentrumstunnel zu erarbeiten. Dieser ist im Kantonsrat im Anschluss an die Beratung des Mobilitätskonzepts zu diskutieren.

Die detaillierten Kosten für den Zentrumstunnel sind in den nächsten Projektphasen neu zu berechnen.

9.5 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

9.5.1 Entwurf Richtplantext

Richtplantext alt (Stand 27. Januar 2022)			Richtplantext neu		
V 3 Kantonsstrassen			V 3 Kantonsstrassen		
V 3.2			V 3.2		
An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt:			An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt:		
Nr.	Vorhaben	Planquadrat	Nr.	Vorhaben	Planquadrat
...
			10	Neubau Zentrumstunnel Zug	K 10 - L 11
				Die Räume für den Zentrumstunnel werden mit Baulinien gesichert.	

Richtplantext alt (Stand 27. Januar 2022)		Richtplantext neu	
V 3.6		V 3.6	
Der Kanton Zug und die Gemeinden treffen gleichzeitig mit der Realisierung der vorgenannten Kantonsstrassen flankierende Massnahmen (z. B. verkehrsdosierende Massnahmen, verkehrsverlagernde, gestalterische Aufwertung der Strassenräume, Erhöhung der Aufenthaltsqualität, Förderung des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs), um die Ziele der Gesamtentwicklung zu unterstützen. Damit entspricht der Beschluss wiederum dem heutigen Stand der Technik. Die flankierenden Massnahmen stellen immer einen Abwägungsprozess zwischen den unterschiedlichen Nutzergruppen dar. Im Fokus stehen Gesamtlösungen, welche allen dienen.		Der Kanton Zug und die Gemeinden treffen gleichzeitig mit der Realisierung der vorgenannten Kantonsstrassen flankierende Massnahmen (z. B. verkehrsdosierende Massnahmen, verkehrsverlagernde, gestalterische Aufwertung der Strassenräume, Erhöhung der Aufenthaltsqualität, Förderung des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs), um die Ziele der Gesamtentwicklung zu unterstützen. Damit entspricht der Beschluss wiederum dem heutigen Stand der Technik. Die flankierenden Massnahmen stellen immer einen Abwägungsprozess zwischen den unterschiedlichen Nutzergruppen dar. Im Fokus stehen Gesamtlösungen, welche allen dienen.	
Nr.	Vorhaben	Nr.	Vorhaben
...
		9	Zentrum von Zug mit der Realisierung des Zentrumstunnels

Richtplantext alt (Stand 27. Januar 2022)

V 3.9

Mit dem Abschluss folgender Bauprojekte werden die nachfolgend genannten Strassen an die Gemeinden oder den Bund abgetreten:

...

Richtplantext neu

V 3.9

Mit dem Abschluss folgender Bauprojekte werden die nachfolgend genannten Strassen an die Gemeinden oder den Bund abgetreten **oder durch den Kanton übernommen:**

...

- g. Zentrumstunnel Zug: KS 25 Chamerstrasse von Aabachstrasse bis Vorstadt und Alpenstrasse / Bundesplatz / Bahnhofstrasse / Vorstadt / Neugasse / Grabenstrasse und Artherstrasse von Casino bis Tunnelportal und KS 381 Ägeristrasse von Kolinplatz bis Kreisel Talacher an die Gemeinde Zug. Der Kanton übernimmt von der Gemeinde Zug die Gubelstrasse von Baarerstrasse bis Aabachstrasse.**

Richtplantext alt (Stand 27. Januar 2022)

V 12 Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben

V 12.2

Die Liste Stand 2020 sieht folgende Prioritäten vor:

...

Priorität 2: Baubeginn vor 2035

Art	Nr.	Vorhaben
-----	-----	----------

...
-----	-----	-----

Richtplantext neu

V 12 Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben

V 12.2

Die Liste Stand **2022** sieht folgende Prioritäten vor:

...

Priorität 2: Baubeginn vor 2035

Art	Nr.	Vorhaben
-----	-----	----------

...
-----	-----	-----

Kantonsstrasse	V 3.2-10	Neubau Zentrumstunnel Zug (K 10– 11)
-----------------------	-----------------	---

9.5.2 Entwurf Richtplankarte

Richtplankarte alt (Stand 27. Januar 2022)



Richtplankarte neu



Die Teilkarte V 3.8 «Langfristiges Kantonsstrassennetz» wird nach Abschluss der Richtplananpassung im Rahmen einer Fortschreibung aktualisiert.

10 Richtplankapitel V 9.2 Radstreckennetz; Sagenbrugg-Kantonsgrenze, Walchwil

10.1 Antrag der Gemeinde Walchwil mit Begründung

Die räumliche Strategie der Gemeinde Walchwil stärkt den Veloverkehr, unter anderem den Radrundweg um den Zugersee. Weiter bringen Sanierungen der Kantonsstrasse punktuelle Verbesserungen bei den Radstrecken mit sich. Gemäss Teilstrategiekarte Verkehr ist eine Stärkung und Verbesserung der wichtigen Veloverbindung auf der Kantonsstrasse vorgesehen. Dies auf der gesamten Länge der Kantonsstrasse auf dem Gemeindegebiet von Walchwil.

Die Gemeinde Walchwil stellte fest, dass die Radstrecke Sagenbrugg bis zur Grenze zum Kanton Schwyz in der Richtplan-Hauptkarte nicht eingetragen ist. Dabei wird Bezug genommen auf die orange-schwarze Signatur (V 9.2 Radstrecke), die von Lotenbach bis Sagenbrugg verläuft und dort endet (Abbildung 43).

Der Gemeinderat Walchwil beantragt, die Richtplankarte zu ergänzen und die Radstrecke auf der ganzen Länge der Kantonsstrasse festzulegen.



Abbildung 43: Antrag der Gemeinde Walchwil zur Verlängerung der Radstrecke zwischen Sagenbrugg und der Kantonsgrenze (kantonaler Richtplan, verkleinert)
orange-schwarz = Radstrecke

10.2 Beurteilung

Das Radstreckennetz ist im Richtplan in einer eigenen Teilkarte abgebildet (Teilkarte V 9 Radstreckennetz). Die in der Richtplan-Hauptkarte verwendete Signatur (orange-schwarze Linie) kennzeichnet ausschliesslich die «neuen» Radstrecken (Richtplantext V 9.2), welche zur Ergänzung der bestehenden Radstrecken im Jahr 2004 vom Kantonsrat festgesetzt wurden. Die von der Gemeinde Walchwil beantragte Radstrecke von Sagenbrugg bis Kantonsgrenze SZ gehört bereits

zum festgesetzten Radstreckennetz: entlang der Kantonsstrasse verläuft heute schon eine kantonale Radstrecke (Abbildung 44). Eine Ergänzung ist somit nicht notwendig.



Abbildung 44: Ausschnitt aus der Teilkarte V 9, Radstreckennetz des kantonalen Richtplans

Unter der Mitarbeit der Gemeinden überprüfte der Kanton in den letzten beiden Jahren das rund 255 Kilometer lange kantonale Radstreckennetz. Für das Jahr 2023/24 ist eine entsprechende Richtplananpassung betreffend das Thema Veloverkehr vorgesehen.

Die Baudirektion erachtet den Antrag der Gemeinde Walchwil als gegenstandslos. Die Gemeinde wurde entsprechend informiert.

10.3 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

Der kantonale Richtplan soll nicht angepasst werden.

Teil II

11 Richtplankapitel S 7.3 Archäologische Fundstätten

11.1 Grund für die Anpassung des Richtplans

Die prähistorischen Seeufersiedlungen («Pfahlbauten») des nördlichen Alpenvorlandes, darunter auch diejenigen des Zugersees, stellen ein ausserordentliches Kulturerbe aus der Zeit zwischen ca. 8'000 und 3'000 Jahren vor heute dar. 2011 anerkannte die UNESCO eine Auswahl der bedeutendsten Pfahlbauten als UNESCO-Welterbe. Unter den 111 Fundstellen aus sechs Alpenländern befinden sich auch drei Fundstellen in der Gemeinde Zug. Die Direktion des Innern beantragt, diese drei prähistorischen Seeufersiedlungen neu namentlich im Richtplantext zu erwähnen und so ihre Bedeutung zu unterstreichen.

11.2 Ausgangslage

Die Pfahlbauten ermöglichen einen faszinierenden Einblick in die Zeit der ersten bäuerlichen Gesellschaften, wo sich die wesentlichen Grundlagen der modernen Gesellschaft entwickelten (Ackerbau, Sesshaftigkeit, Tierhaltung, Herstellung von Keramik, Verarbeitung von Metall usw.). Die Pfahlbauten haben eine grosse Bedeutung für die Erforschung der europäischen Urgeschichte und zeigen die Entstehung und Entwicklung jungsteinzeitlicher und bronzezeitlicher Gesellschaften, ihrer Kultur, Wirtschaft und Umwelt. Die schweizerischen Siedlungen nehmen eine Sonderstellung ein, denn sie werden seit dem 19. Jahrhundert wissenschaftlich erforscht und stellen ein Element der nationalen Identität dar.

11.3 Herleitung der Anpassung des Richtplans

Der Bundesrat nominierte im Jahre 2004 eine Auswahl von Fundstellen der Schweiz als mögliches Welterbe zuhanden der UNESCO. In der Folge erarbeitete die Konferenz Schweizerischer Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen zusammen mit dem Bundesamt für Kultur die Grundlagen für das Kandidaturdossier. Dieses umfasste als transnationales Projekt auch die wichtigsten Pfahlbauten von Deutschland, Österreich, Slowenien, Italien und Frankreich.



Abbildung 45: Oterswil, Insel Eielen (Amt für Denkmalpflege und Archäologie)

2011 nahm die UNESCO die «Prähistorischen Pfahlbauten um die Alpen» ins Welterbe auf. Seit-her stehen insgesamt 111 Fundstellen aus allen Alpenländern stellvertretend für über 1000 Pfahlbau-Stationen auf der Liste des UNESCO-Welterbes. Diese prähistorischen Siedlungen gehören zu den bedeutendsten archäologischen Kulturgütern der Welt. Drei Fundstellen befinden sich im Kanton Zug: «Oterswil» (Abbildung 45), «Riedmatt» und «Sumpf» (alle Gemeinde Zug).

Am Zugersee sind insgesamt 33 Standorte mit Resten von über 50 Pfahlbau-Dörfern bekannt. Davon stehen vier Fundstellen unter kantonalem Schutz, darunter die drei UNESCO-Welterbestätten (Abbildung 46). Die drei Zuger Fundstellen haben durch ihre Aufnahme ins UNESCO-Welterbe den gleichen Status wie beispielsweise die Pyramiden in Ägypten, die Akropolis in Athen oder die Grosse Mauer in China. Ein besonderes Merkmal des Pfahlbau-Welterbes ist die Tatsache, dass es als einziges unter der Erd- oder Wasseroberfläche liegt und daher nicht direkt zugänglich ist.

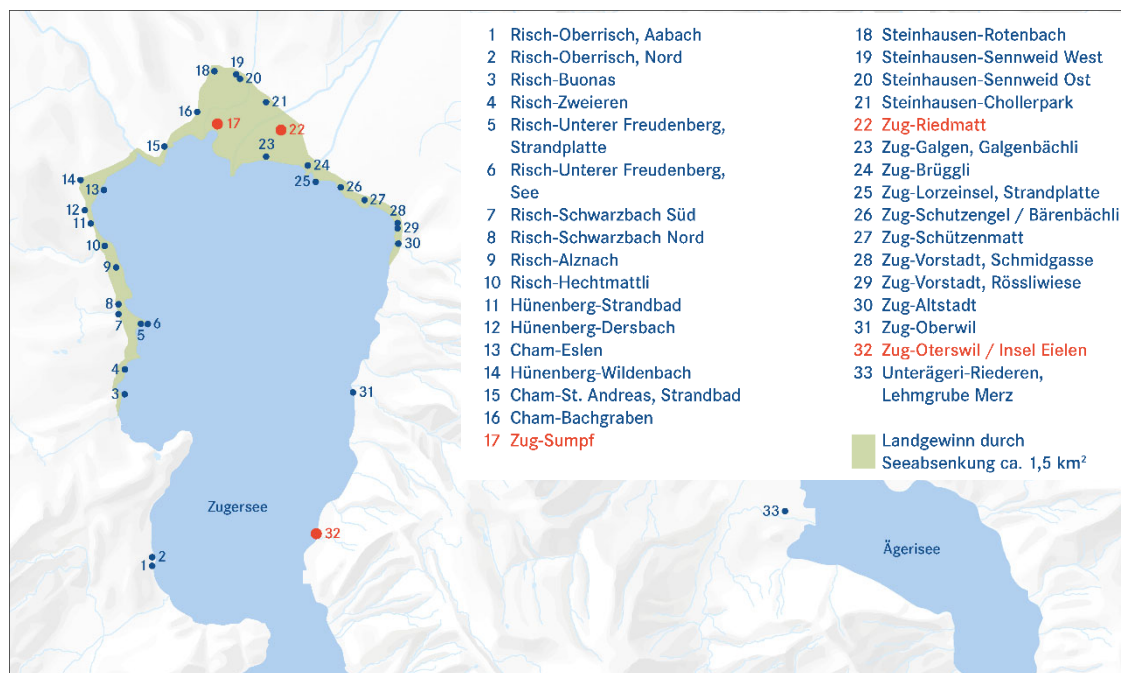


Abbildung 46: Fundstätten von Pfahlbauten; in Rot die drei UNESCO-Welterbestätten (Amt für Denkmalpflege und Archäologie)

11.4 Beurteilung

11.4.1 Tangierte Interessen

Seitens der Direktion des Innern wird mit der namentlichen Nennung der Fundstätten im Richtplan die Schutzwürdigkeit der Objekte betont. Der Schutz selber wird dabei nicht verschärft. Es sind keine weiteren Interessen tangiert.

11.4.2 Erste Einschätzung

Die drei prähistorischen Seeufersiedlungen im UNESCO-Weltkulturerbe stehen bereits unter kantonalem Schutz. Mit der namentlichen Nennung der drei Fundstellen geht es darum, der

Bedeutung dieses weltweit einzigartigen Kulturerbes mehr Nachachtung zu verschaffen beziehungsweise es überhaupt bekannt zu machen. Im praktischen Vollzug zeigt der Eintrag keine direkte Wirkung.

11.4.3 Kosten

Aus dieser Anpassung ergeben sich keine Kosten.

11.5 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

11.5.1 Entwurf Richtplantext

Richtplantext alt (Stand 27. Januar 2022)	Richtplantext neu
S 7.3 Archäologische Fundstätten	S 7.3 Archäologische Fundstätten
S 7.3.1	S 7.3.1
Die archäologischen Fundstätten werden festgesetzt. Die Gemeinden übernehmen bei der Revision der Nutzungspläne die neuen archäologischen Fundstätten.	Die archäologischen Fundstätten werden festgesetzt. Dazu gehören namentlich die drei UNSECO-Weltkulturerbestätten «Sumpf», «Oterswil Insel Eielen» und «Riedmatt», Gemeinde Zug. Die Gemeinden übernehmen bei der Revision der Nutzungspläne die neuen archäologischen Fundstätten.

11.5.2 Entwurf Richtplankarte

An der Richtplankarte soll nichts geändert werden.

12 Richtplankapitel L 3.1 Weiler

12.1 Grund für die Anpassung des Richtplans

Aufgrund eines Bundesgerichtsurteils in Arosa ist der kantonale Richtplan im Kapitel L 3.1 Weiler anzupassen. Im Urteil definierte das Bundesgericht insbesondere die Anforderungen an eine Kleinsiedlung und die zulässige Nutzung. Dieser Entscheid hat Auswirkungen auf einige Weiler im Kanton Zug, die bisher durch weniger strenge Kriterien definiert waren. Acht im Richtplan festgesetzte Weiler erfüllen die aktuellen Kriterien nicht und sind auf Grund der Bundesvorgaben zu streichen.

12.2 Ausgangslage

Das Raumplanungsrecht ermöglicht, besondere Zonen für die Erhaltung von Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen zu bezeichnen, sofern der kantonale Richtplan dies vorsieht. Der Kanton Zug hat im Richtplan 2004 solche Weiler festgesetzt und damit die Grundlage für den Erlass von Weilerzonen in der kommunalen Nutzungsplanung geschaffen. Mit einer Weilerzone wird eine massvolle Entwicklung dieser Kleinsiedlungen ermöglicht. So kann die Bewilligungsbehörde die Umnutzung von Ökonomiegebäuden zu Wohnnutzung zulassen.

Im Dezember 2018 fällte das Bundesgericht einen Entscheid zu Kleinsiedlungen in Arosa (BGE 145 II 83) und definierte damit die Anforderungen an Kleinsiedlungen. So hält das Bundesgericht für eine Erhaltungszone nach Art. 18 RPG und Art. 33 RPV fest,

- dass es sich dabei um eine Nichtbauzone handelt;
- dass diese aus mindestens fünf ursprünglich bewohnten Gebäuden bestehen muss;
- dass Neubauten nur bei zonenkonformen oder standortgebundenen Nutzungen möglich sind.

Für den Kanton Zug bedeutsam ist das Kriterium der fünf bewohnten Gebäude, das nicht alle Weiler im Richtplan erfüllen.

12.3 Herleitung der Anpassung des Richtplans

In der gängigen Rechtsprechung sind drei hauptsächliche Kriterien, wann ein Gehöft als Weiler gelten kann, aufgeführt. Auf diese Kriterien und die entsprechende Literatur verweist auch das Bundesgericht regelmässig in seinen Urteilen:

- als geschlossene Einheit in Erscheinung tretende Baugruppe (Abstand zwischen den Wohnhäusern < 30 Meter respektive Rufdistanz);
- von der Hauptsiedlung klar getrennt (> 300 Meter oder räumliche Zäsur wie Tobel, Wald, Hügel) (z. B. BGE 119 Ia 300 Zauggenried);
- mindestens fünf Gebäude.

Die Baudirektion nimmt das Urteil zum Anlass, die Weiler nach diesen Kriterien zu analysieren. Sowohl die Weiler des Richtplaninhalts als auch diejenigen der Ausgangslage sind von der Prüfung betroffen. Im Kapitel L 3.1.1 sind neu nur noch diejenigen Weiler aufgeführt, welche die Kriterien der gängigen Rechtsprechung – insbesondere die fünf Wohngebäude – erfüllen.

Die Überprüfung zeigte, dass künftig sieben Weiler aufgrund der Mindestanzahl Wohnhäuser nicht mehr im Richtplan aufzuführen sind. Weiter fiel auf, dass ein Weiler das Kriterium der geschlossenen Einheit nicht erfüllt und ebenfalls aus dem Richtplan zu streichen ist (Ibikon, Risch).

St. Wolfgang in Hünenberg und Ochsenlon in Cham sind im kantonalen Richtplan zusammen aufgeführt. Die beiden Gehöfte sind allerdings zu weit weg voneinander, als dass sie als ein Weiler gelten könnten. Ochsenlon fällt aus der Weilerliste, da die Kleinsiedlung weniger als fünf bewohnte Gebäude aufweist. St. Wolfgang erfüllt die Kriterien und verbleibt im Richtplan.

Folgende heute im Richtplan aufgeführten Weiler sind aus dem kantonalen Richtplan zu streichen. Keiner von ihnen ist in einem kommunalen Zonenplan als Weilerzone umgesetzt:

- Büessikon
- Deinikon
- Meisterswil
- Zollhus
- Heiterstalden/Rotenbach
- Winzwilen
- Ibikon
- Ochsenlon

Fünf Weiler verbleiben ohne Änderung als Festsetzung im Richtplan. Sie erfüllen die Kriterien.

- Zimbel
- Berchtwil
- St. Wolfgang
- Schochenmühle
- Hinter-Stadelmatt

Die sieben Weiler in der Ausgangslage erfahren ebenfalls keine Änderung. Allenfalls sind Änderungen in den kommunalen Planungsinstrumenten nötig.

- Lüthärtigen
- Wilen
- Oberwil
- Brättigen
- Friesencham
- Niederwil
- Schönbrunn

Bei der Weilerausscheidung 2004 hat der Bund einige Kleinweiler nur unter strengen Auflagen genehmigt. Da die Umsetzung später zu Problemen führte, einigte sich die Baudirektion mit dem ARE darauf, die vier Kleinweiler, in welchen die Gemeinden noch keine Weilerzonen ausgeschieden hatten, aus dem Richtplan zu streichen. Der Kantonsrat beschloss diese Anpassung am 26. Juni 2014. Die Weiler sind aus den kommunalen Planungen zu streichen.

- Feldern
- Deibüel
- Vorder-Stadelmatt
- Schwand

Die beiden Weiler Bibersee (Cham) und Breiten/Breitfeld (Risch) galten 2004 ebenfalls als Kleinweiler, sind in der Zwischenzeit aber auf kommunaler Ebene mit einer Weilerzone umgesetzt. Aus Gründen der Rechtssicherheit blieben sie im Richtplan und werden jetzt fortgeschrieben. Das heisst, sie sind in der Richtplankarte mit der Signatur «Ausgangslage» aufgeführt.

- Bibersee
- Breiten/Breitfeld

12.3.1 Vorvernehmlassung bei den Gemeinden

Von Mai bis Juli 2021 fand bei den Gemeinden und ausgewählten Fachämtern eine Vorvernehmlassung zum Umgang mit den Weilern statt. Die Vorschläge des Amts für Raum und Verkehr erfuhr im Nachgang noch einige Änderungen. Im Grundsatz sind die Gemeinden mit der Anpassung einverstanden.

Die Gemeinde Menzingen regte an, mit der Richtplananpassung zuzuwarten, bis der Entwurf zur laufenden zweiten Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) publik ist. Die Bearbeitung des RPGs wird wohl noch länger dauern. Die Gemeinden sind aber jetzt an ihrer Ortsplanungsrevision und brauchen dazu Planungssicherheit. Deshalb will die Baudirektion die Bestimmungen zu den Weilern unabhängig vom weiteren Verlauf der RPG Teilrevision im Richtplan festlegen. Zudem beinhaltet RPG 2 nach heutigem Wissensstand keine direkten Aussagen zu den Weilern.

12.3.2 Umsetzung durch die Gemeinden im Anschluss an die Richtplananpassung

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision beschäftigen sich die Gemeinden mit ihren Weilerzonen und prüfen die Rechtmässigkeit der Pläne (kommunaler Richtplan, Zonenplan) und der Bauordnung. Alle Weiler, die nicht mehr im Richtplan aufgeführt sind, streichen sie aus ihren Planungen.

Neue Bauten sind nur für zonenkonforme und standortgebundene Nutzungen möglich. Für die bauliche Entwicklung ist eine differenzierte Betrachtung nötig: Bleiben Bauten erhalten, ist mehr Spielraum für Zweckänderungen vorhanden.

12.3.3 Planungs- und Baugesetz

Die Bestimmung im Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zug zu den Weilern lautet:

«Weilerzonen dienen der Erhaltung von Kleinsiedlungen. Sie lassen eine massvolle Entwicklung zu, sofern die Erschliessung und die Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer gewährleistet sind. Sie umfassen mindestens fünf Gebäude, davon mindestens drei Wohngebäude, in enger räumlicher Beziehung.»

Sie entspricht somit nicht den Bundesvorgaben bei der Mindestanzahl Wohngebäuden und ist bei einer nächsten Revision anzupassen.

12.4 Beurteilung

12.4.1 Tangierte Interessen

Die vorliegende Richtplananpassung bringt das Kapitel Weiler auf den aktuellen Stand. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von Land in einer Weilerzone erhalten mit der nachgelagerten Revision der Bauordnungen Planungssicherheit. Die Gemeinden können sich bei ihren Planungen auf eine kantonsweit einheitlich durchgeführte Überprüfung der Weiler stützen.

12.4.2 Erste Einschätzung

Dass nur noch Kleinsiedlungen, welche die Kriterien für einen Weiler erfüllen, im Richtplan aufgeführt sind, ist im Interesse des Kantons. Der Kanton Zug ist verpflichtet, seinen Richtplan rechtskonform auszugestalten. Dadurch, dass die Gemeinden die Bestimmungen in ihren Bauordnungen anpassen (grundeigentümergebundene Aussagen), erhöht sich die Planungssicherheit für alle Beteiligten.

12.4.3 Kosten

Aus dieser Richtplananpassung entstehen keine direkten Kosten.

12.5 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

Abbildung 47 zeigt eine kantonale Übersicht aller Anpassungen.

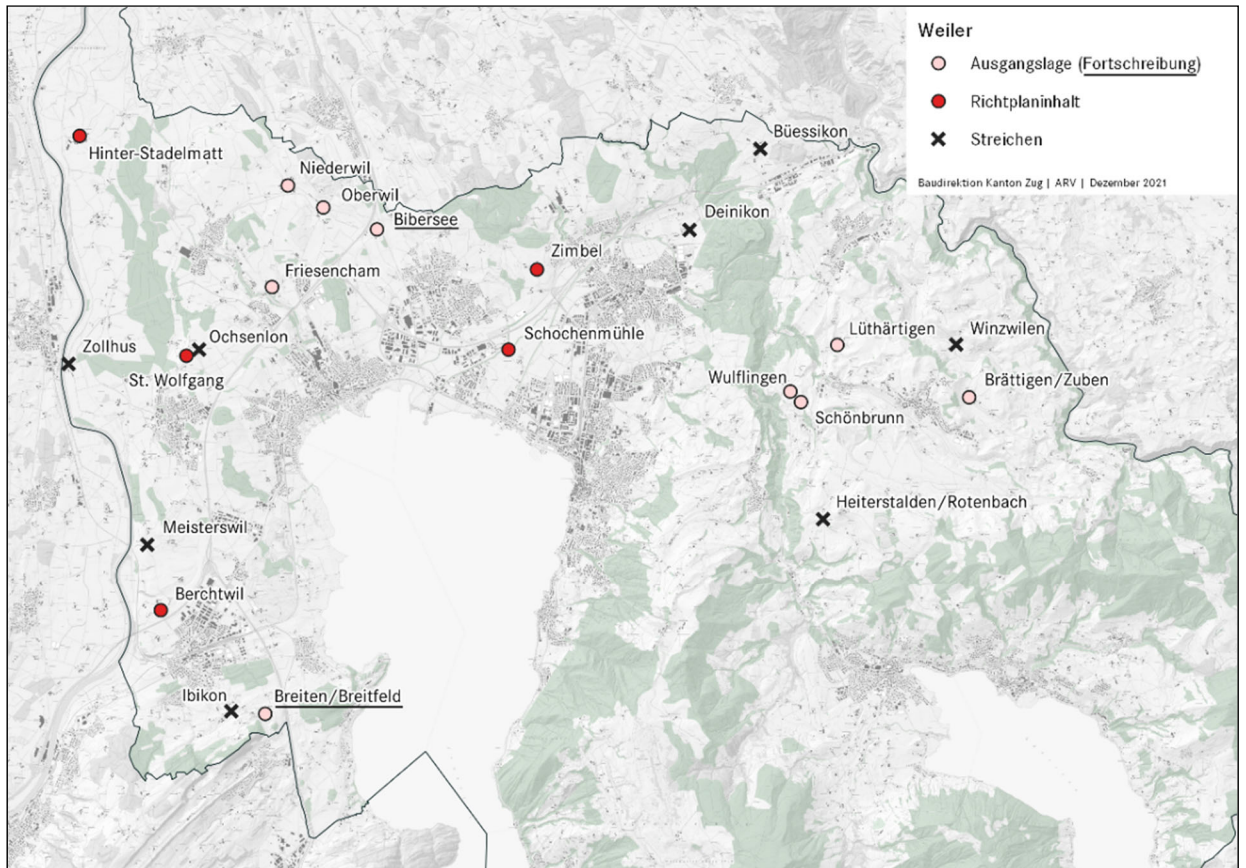


Abbildung 47: Vorgeschlagene Änderungen im Richtplan im Kapitel L 3.1 Weiler: 8 Streichungen und 2 Fortschreibungen

12.5.1 Entwurf Richtplanteil

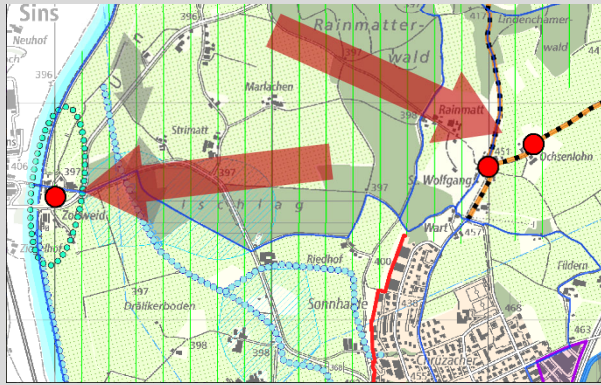
Der Richtplanteil soll folgendermassen angepasst werden, wobei die kursiv dargestellten Weiler in die Ausgangslage verschoben werden:

Richtplanteil alt (Stand 27. Januar 2022)				Richtplanteil neu			
L 3 Weiler				L 3 Weiler			
L 3.1 Weiler				L 3.1 Weiler			
L 3.1.1 Die nachstehenden Weiler werden festgesetzt.				L 3.1.1 Die nachstehenden Weiler werden festgesetzt.			
Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	Plan- quadrat	Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	Plan- quadrat
6	Menzingen	Heiterstalden/Ro- tenbach	M 14	6	Menzingen	Heiterstalden/Ro- tenbach	M 14
7	Menzingen	Winzwilen	J 16, J 17	7	Menzingen	Winzwilen	J 16, J 17
8	Baar	Büessikon	E 13	8	Baar	Büessikon	E 13
10	Baar	Schochenmühle	J 9	10	Baar	Schochenmühle	J 9
11	Baar	Zimbel	G 9	11	Baar	Zimbel	G 9
12	Baar	Deinikon	G 12	12	Baar	Deinikon	G 12
15	Cham	Bibersee	G 7	15	Cham	Bibersee	G 7
18	Hünenberg	Hinter-Stadelmatt	E 2	18	Hünenberg	Hinter-Stadelmatt	E 2
20	Hünenberg	Zollhus	J 1, J 2	20	Hünenberg	Zollhus	J 1, J 2
21	Hünenberg, Cham	St.-Wolfgang, Och- senlon	J 3, J 4	21	Hünenberg, Cham	St.-Wolfgang, Och- senlon	J 3, J 4
22	Hünenberg	Meisterswil	M 3	22	Hünenberg	Meisterswil	M 3
23	Risch	Breiten/Breitfeld	P 5	23	Risch	Breiten/Breitfeld	P 5
24	Risch	Berchtwil	N 3	24	Risch	Berchtwil	N 3
25	Risch	Ibikon	P 4	25	Risch	Ibikon	P 4

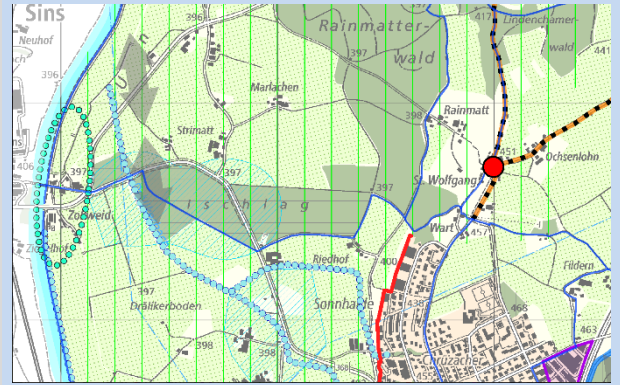
12.5.2 Entwurf Richtplankarte

Zollhus und Ochsenloch:

Richtplankarte alt (Stand 27. Januar 2022)

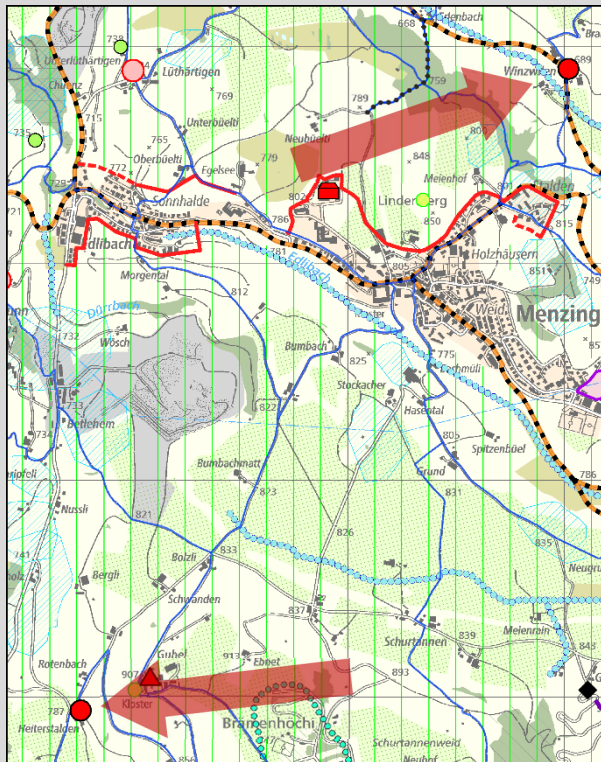


Richtplankarte neu

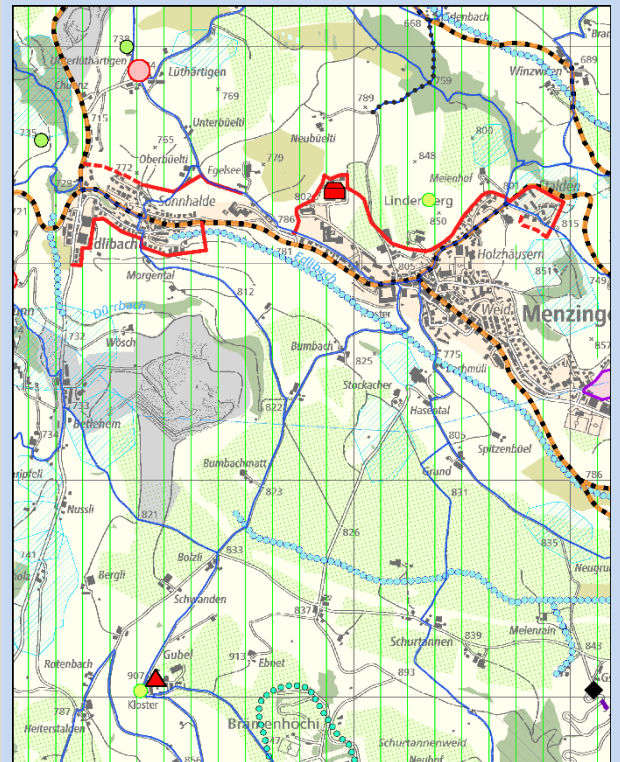


Winzwilen und Heiterstalden/Rotenbach:

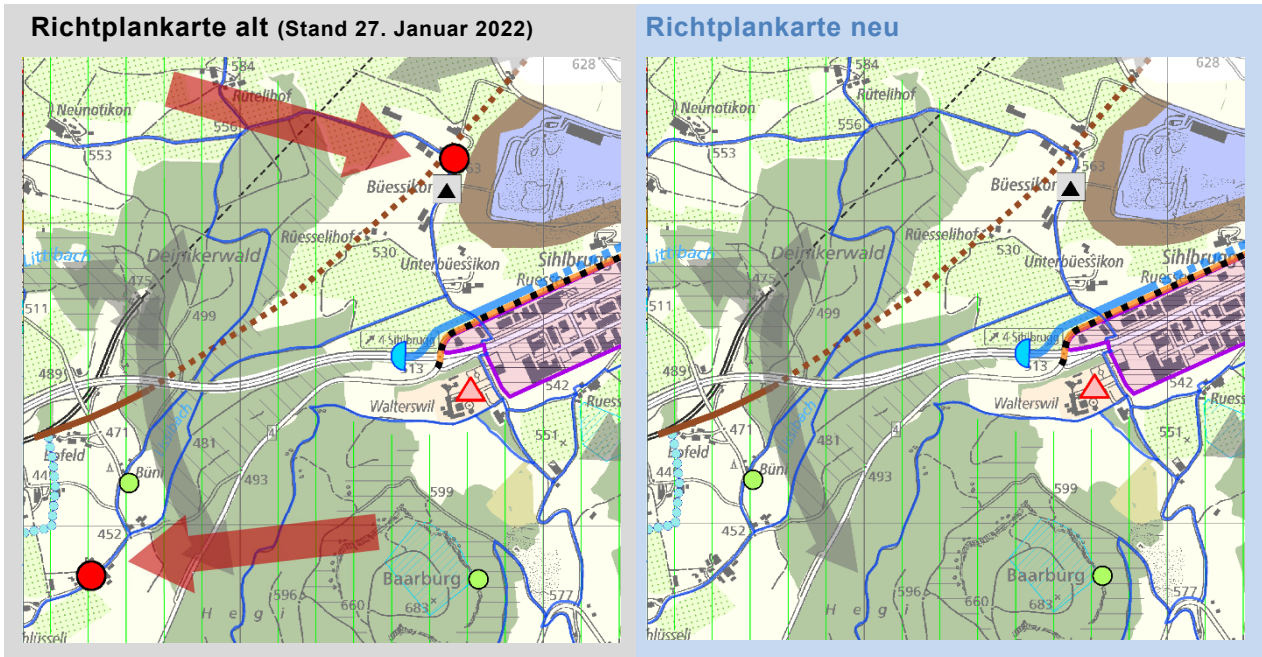
Richtplankarte alt (Stand 27. Januar 2022)



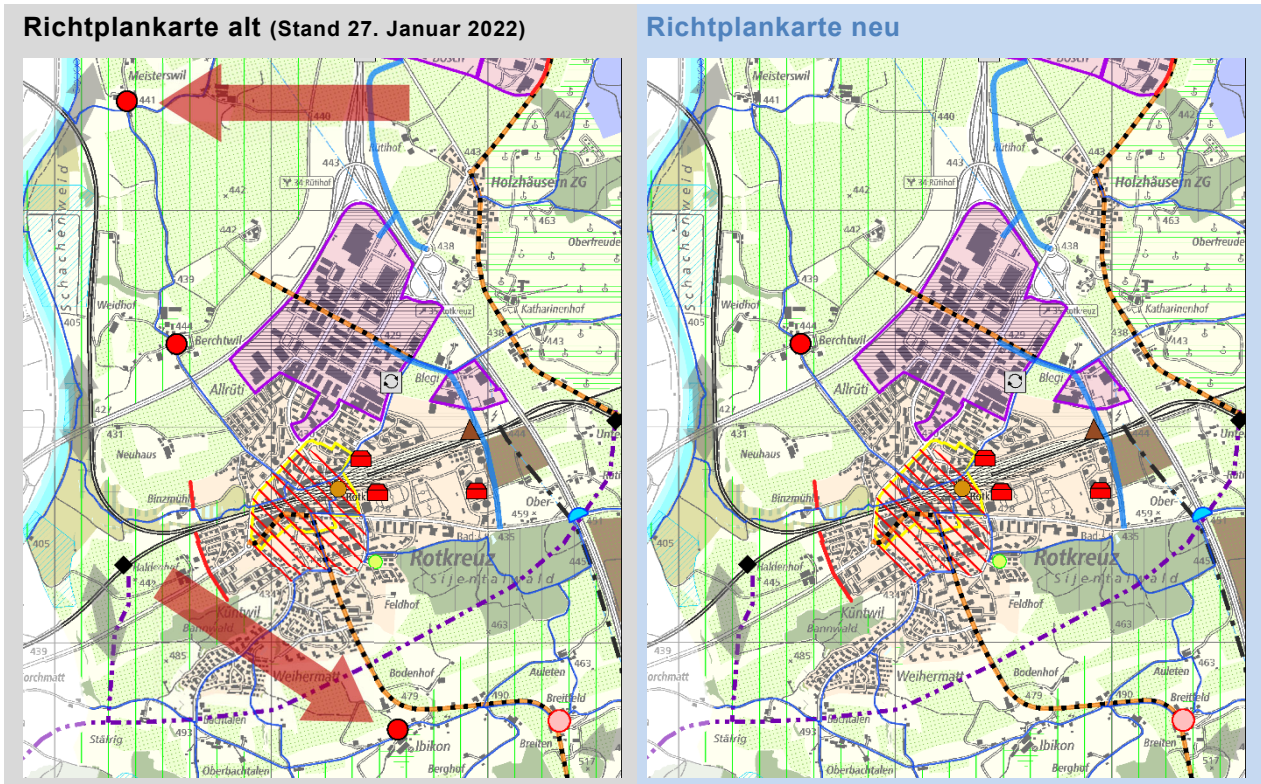
Richtplankarte neu



Büessikon und Deinikon:



Meisterswil und Ibkon:



13 Richtplankapitel L 4.4 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion

13.1 Grund für die Anpassung des Richtplans

2011 setzte der Kantonsrat Wälder mit besonderer Erholungsfunktion (Erholungswälder) im kantonalen Richtplan fest. Die Ansprüche der Bevölkerung gegenüber dem Wald als Erholungsraum veränderten sich in den letzten zehn Jahren stark. In gewissen Wäldern ist der Erholungsdruck tiefer als damals angenommen, andere Wälder sind heute wichtige neue Naherholungsgebiete. Das Amt für Wald und Wild (AFW) führte in Zusammenarbeit mit der Waldeigentümerschaft eine systematische Überprüfung der Erholungswälder durch. Aufgrund dieser Resultate beantragt die Direktion des Innern, die Erholungswälder im kantonalen Richtplan anzupassen.

13.2 Ausgangslage

Seit der Festsetzung der Erholungswälder vor gut zehn Jahren schritt die Siedlungs-, Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung weiter voran. Damit veränderten sich auch die Ansprüche gegenüber dem Wald als Erholungsraum. Wälder, die damals eher wenig Beachtung fanden, sind heute wichtige Naherholungsgebiete. In anderen Waldgebieten hingegen, die der Vorrangfunktion Erholung zugeordnet sind, ist der Erholungsdruck tiefer als angenommen. In diesen Wäldern wird keine intensivere Nutzung angestrebt. Um diesen geänderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, führte das Amt für Wald und Wild in Zusammenarbeit mit der Waldeigentümerschaft eine systematische Überprüfung der Erholungswälder durch. Dabei analysierten sie bestehende und potenzielle Erholungswälder unter Einbezug festgelegter Kriterien. Die Analyse bestätigte, dass einzelne Erholungswälder die heutigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen oder eine Perimeteranpassung notwendig ist. Im Gegenzug stellte sich heraus, dass bisher nicht enthaltene Waldgebiete die Voraussetzungen als Erholungswald erfüllen und neu als solche im Richtplan ausgeschieden werden sollen. Der Zeitpunkt der Anpassung ist optimal, da aktuell für einige Gebiete Erholungskonzepte in Erarbeitung sind, die auf die Ansprüche der Waldnutzenden und den Wald als naturnahen Lebensraum eingehen.

13.2.1 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion vs. Erholungsnutzung im übrigen Wald

Der Wald ist mit seinem ausgleichenden Klima, der frischen Luft und der natürlichen Umgebung ein wichtiger Freizeit- und Erholungsraum für die Bevölkerung. Diese Aktivitäten sollen die anderen Waldfunktionen wie die Schutzfunktion vor Naturgefahren oder die Naturschutzfunktion nicht übermässig beeinträchtigen. Deshalb lautet eines der elf Ziele der nationalen Waldpolitik 2020 «Die Freizeit- und Erholungsnutzung erfolgt schonend.». Dieses Ziel verfolgt der Kanton Zug, indem er den grössten Teil des Waldes auf eine extensive Erholungsnutzung ausrichtet und die intensive Freizeit- und Erholungsnutzung nur auf einzelnen geeigneten Flächen, den sogenannten «Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion», zulässt. In diesen Wäldern sollen sich die Waldbewirtschaftung und die Erholungsinfrastruktur verstärkt auf die Bedürfnisse der Waldbesuchenden ausrichten. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Erhöhung der Sicherheit sowie der Förderung eines attraktiven Waldbildes.

Eine intensive und flächige Waldnutzung findet vor allem in gut erschlossenen, meist siedlungsnahen Wäldern statt. Dort bestehen bereits Erholungsinfrastrukturen, die Waldbesuchende aktiv zum

Verweilen einladen (z. B. Feuerstellen, Sitzgelegenheiten). Die intensive Erholungsnutzung im Wald soll sich in erster Linie auf diese Orte konzentrieren und damit umliegende Wälder vor übermässigem Erholungsdruck schützen. Diese Lenkung ist nötig, damit der Wald all seine Aufgaben erfüllen kann und ein Mit- und Nebeneinander von Mensch und Natur möglich ist. Denn die intensive Erholungsnutzung führt häufig zu Störungen, die sich negativ auf den Wald als naturnahen Lebensraum auswirken. Während sich diese Störungen der intensiven Freizeitnutzung in Erholungswäldern häufig auf die gesamte Waldfläche auswirken können, sollen sie ausserhalb dieser Gebiete nur punktuell oder kanalisiert entlang des offiziellen Wander- und Radwegs wirken. Das Waldesinnere wird dadurch nicht wesentlich gestört und der Lebensraum störungsanfälliger Tier- und Pflanzenarten bleibt geschützt.

13.2.2 Bewilligungsvoraussetzungen für Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Wald

Die Ausscheidung eines Waldes als Erholungswald im Richtplan belegt das öffentliche Interesse des Waldes für die Freizeitnutzung. Dies ermöglicht es, auf Basis von konzeptionellen Überlegungen in Erholungswäldern auch über die Grundausrüstung hinausgehende Erholungseinrichtungen zu bewilligen. Vorausgesetzt wird immer die Zustimmung der Waldeigentümerschaft. Sind mehrere oder grössere Erholungseinrichtungen geplant, wird zusätzlich ein von der Gemeinde und dem Kanton genehmigtes Erholungskonzept eingefordert.

Ausserhalb von Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion bewilligt der Kanton – von begründeten Ausnahmefällen abgesehen – nur Erholungseinrichtungen der Grundausrüstung. Dazu gehören unter anderem Sitzbänke, Feuerstellen sowie Schutzhütten. Bewilligungsfähig sind diese grundsätzlich nur entlang von offiziellen Wander- und Velowegen, da im übrigen Gebiet in der Regel das Interesse der Walderhaltung und des naturnahen und störungsarmen Lebensraums überwiegt.

13.3 Herleitung der Anpassung des Richtplans

13.3.1 Kriterien

Überprüft wurden alle bestehenden Erholungswälder, alle Wälder in Siedlungsnähe und Wälder bei den Erholungsschwerpunkten des Richtplans. Das Amt für Wald und Wild erstellte eine Liste der entsprechenden Waldungen und nahm eine erste Beurteilung vor. Anschliessend fand eine Befragung der Revierförster statt. Die daraus resultierenden konkreten Anpassungsvorschläge wurden vor Ort beurteilt und mit der Waldeigentümerschaft besprochen.

Kriterien für die Ausscheidung sind insbesondere die Eignung des Waldgebiets als Erholungswald in Bezug auf Erreichbarkeit und Attraktivität, bestehende Erholungseinrichtungen sowie die bestehende Freizeitnutzung. Zudem dürfen keine wesentlichen Konflikte mit anderen Waldfunktionen oder anderweitigen schutzwürdigen Interessen bestehen. Ausserdem sollte die Waldeigentümerschaft mit der intensiven Erholungsnutzung einverstanden sein.

Diese Kriterien wurden auf die bestehenden, im Jahr 2011 festgesetzten Wälder mit besonderer Erholungsfunktion, sowie auf die neuen, potenziellen Erholungswälder angewendet. Insbesondere überprüfte das AFW, ob diese Wälder heute einer intensiven Nutzung ausgesetzt sind oder eine zukünftige intensive Nutzung zu erwarten ist. Falls dies zutrifft und die Kriterien erfüllt sind, überprüfte das AFW die Gebietsabgrenzung und schlug wo nötig Perimeteranpassungen vor. Falls

keine intensive Nutzung stattfindet, diese auch zukünftig nicht zu erwarten ist und keine über die Grundausrüstung hinausgehenden Erholungseinrichtungen vorhanden sind, wird die Entlassung der entsprechenden Waldfläche als Wald mit besonderer Erholungsfunktion vorgeschlagen.

13.3.2 Ergebnisse der Überprüfung

Die Ergebnisse der Überprüfung werden nachfolgend kurz zusammengefasst:

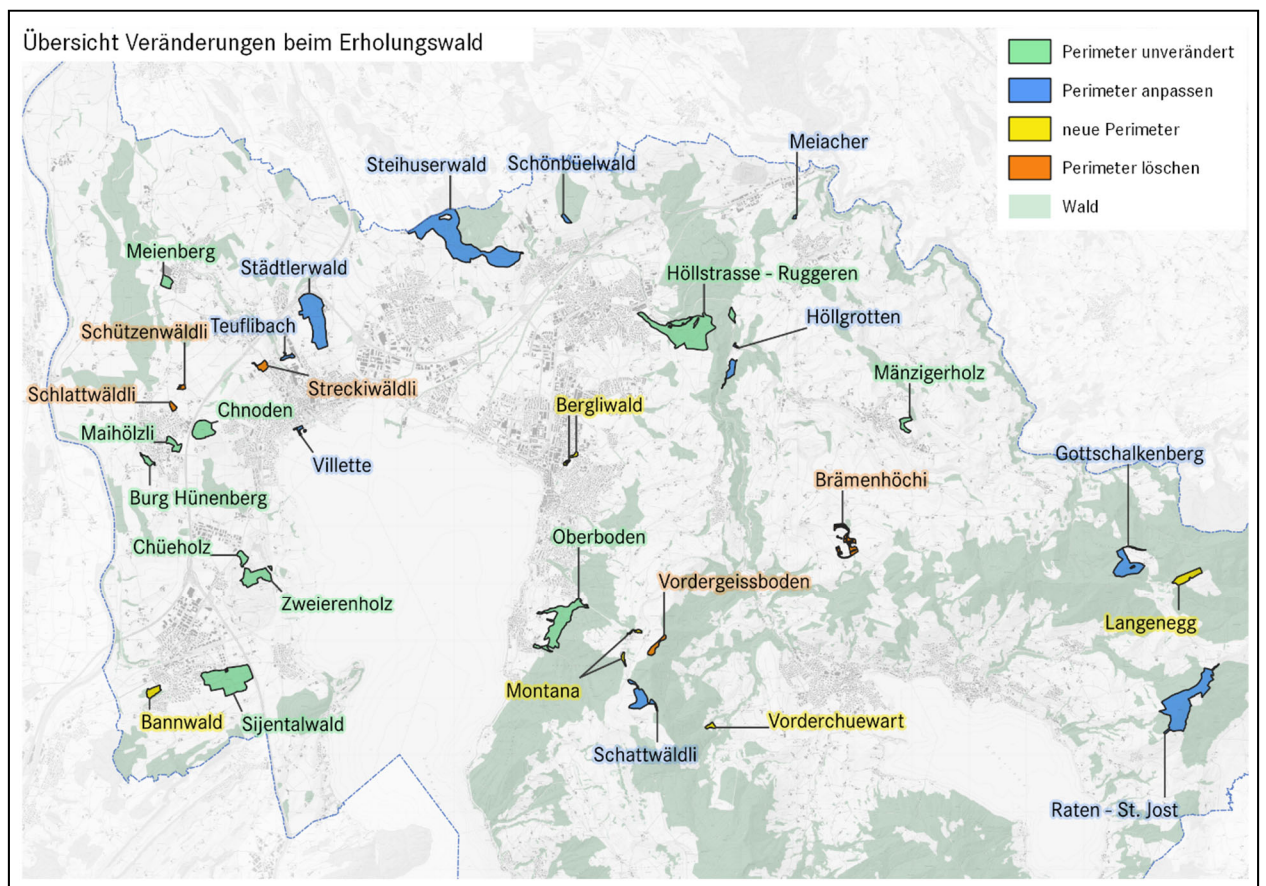


Abbildung 48: Übersicht über die Veränderungen beim Erholungswaldperimeter

Perimeter unverändert (grün in Abbildung 48):

Keine Änderung erfahren die Erholungswälder «Burg Hünenberg», «Chnoden», «Chühholz», «Höllstrasse-Ruggeren», «Maihölzli», «Meienberg», «Mänzigerholz» (bisher «Staldenwäldli»), «Oberboden», «Sijentalwald» und «Zweierenholz».

Perimeter anpassen (blau in Abbildung 48):

Bei folgenden Erholungswäldern wird der Perimeter geringfügig angepasst: «Gottschalkenberg», «Hüllgrotten», «Meiachler», «Raten-St. Jost», «Schattwäldli», «Städtlerwald», «Teuffibach» und «Villette». Bei den grossen Erholungswaldungen «Schönbüelwald» und «Steihuserwald» werden die Perimeter substantiell angepasst, da sich die intensiven Erholungsnutzungen hier nur auf Teilgebiete auswirken. Eine Ausweitung dieser Erholungsnutzung auf den bisherigen Gesamtperimeter

ist aus gesamtökologischer und waldwirtschaftlicher Sicht nicht erwünscht. Deswegen lautet der Vorschlag, diese beiden Erholungswälder wesentlich zu verkleinern.

Perimeter löschen (rot in Abbildung 48):

Die Erholungswälder «Brämenhöchi», «Schlattwäldli», «Schützenwäldli», «Streckiwäldli» und «Vordergeissboden» sollen nicht mehr als Wälder mit besonderer Erholungsfunktion gelten. Der Erholungswald «Brämenhöchi» liegt innerhalb der Militäranlage Gubel. Dieser Wald ist somit nicht für die Allgemeinheit zugänglich und deshalb nicht als Erholungswald geeignet. Die anderen vier aufgeführten Waldgebiete sind klein und ohne jegliche flächige oder intensive Erholungsnutzung. Da es sich um wildökologisch wertvolle Vernetzungs- und Rückzugselemente handelt, ist eine Störungsintensivierung unerwünscht.

Neue Perimeter (gelb in Abbildung 48):

Neu sollen die fünf Waldgebiete «Bannwald», «Bergliwald», «Langenegg», «Montana» und «Vorderchuewart» als Wälder mit besonderer Erholungsfunktion ausgeschieden werden.

Der «Bannwald», ein früher etwas weniger beachtetes Waldgebiet in Rotkreuz, wird mittlerweile aufgrund der Siedlungsentwicklung in einem Teilgebiet intensiv von den Anwohnern genutzt. Der Schutzwald im südlichen Teil, entlang des Chüntwilerbachs, und der noch ungestörte, waldökologisch wertvollere westliche Teil werden vom Erholungswald ausgenommen. Dies verhindert Nutzungskonflikte aufgrund unterschiedlicher Zielsetzungen.

Der «Bergliwald» – zwischen Metalli und Loreto mitten in der Stadt Zug – ist bereits jetzt von vielen Erholungseinrichtungen durchsetzt und wird von der Bevölkerung intensiv als Erholungsraum genutzt.

Im Gebiet «Langenegg» (östlich des Gottschalkenbergs) soll ein neues Waldstück als Erholungswald gelten. In diesem Gebiet findet bereits heute eine intensive Erholungsnutzung statt. Durch die Ausscheidung als Erholungswald kann dieses Gebiet für die Waldbesuchenden noch attraktiver ausgestaltet werden. Durch die Fokussierung der Erholungssuchenden auf dieses unsensiblere Gebiet und die damit einhergehende Besucherlenkung sollen die störungsanfälligen und ökologisch wertvollen Naturschutzgebiete Chlausenchappeli, Euzen und Gutschwald im Umfeld des neuen Erholungswalds entlastet werden.

Die ans Institut Montana angrenzenden Waldflächen werden bereits heute stark begangen und werden flächig durch Erholungssuchende und Studierende genutzt. Dem trägt die Ausscheidung als Erholungswald Rechnung. Wie im Gebiet «Langenegg» sollen die umliegenden Naturschutzgebiete entsprechend geschützt beziehungsweise entlastet werden.

In Unterägeri ist bisher keine Waldfläche als Erholungswald ausgeschieden. Die Erholungsnutzung konzentriert sich weitgehend auf das bestehende Wegnetz. Eine Ausnahme ist das vorgeschlagene Gebiet «Vorderchuewart»: Dieses waldökologisch unsensiblere Gebiet wird bereits heute durch die Finnenbahn und den Vita Parcours intensiv genutzt. Dem wird mit der Ausscheidung als Erholungswald entsprochen.

13.4 Beurteilung

13.4.1 Tangierte Interessen

Das Abwägen der verschiedenen Waldleistungen ist Sache der Waldplanung. Die Priorisierung der einzelnen Waldfunktionen erfolgt gemäss Richtplankapitel L 4.1.1. Für die Ausscheidung als Wald mit besonderer Erholungsfunktion muss die Bedeutung eines Waldgebiets für die Erholungs- und Freizeitnutzung von erheblicher Relevanz sein. Entscheidend sind auch Erschliessung und Erreichbarkeit. Diese Interessenabwägung hat im Rahmen der Perimeterüberprüfung für die einzelnen Waldgebiete stattgefunden.

13.4.2 Erste Einschätzung

Aus raumplanerischer Perspektive macht eine Anpassung der Erholungswälder rund zehn Jahre nach der Erstausscheidung Sinn. Die vorgeschlagenen Anpassungen führen zu einer geringen Flächenreduktion der Wälder mit besonderer Erholungsfunktion. Für die Koordination und die räumliche Abstimmung verschiedener Anforderungen und Bedürfnisse aus Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft ist es zentral, dass Aussagen im kantonalen Richtplan aktuell sind und auch absehbare zukünftige Entwicklungen Eingang in dieses Instrument finden.

13.4.3 Kosten

Aus dieser Anpassung ergeben sich keine Kosten.

13.5 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

13.5.1 Entwurf Richtplantext

Im Kapitel L 4.4.1 soll das allgemeine Ziel der Freizeit- und Erholungsnutzung im Wald kürzer ausfallen und an die Formulierung aus der Waldpolitik 2020 angepasst werden. Im Richtplankapitel L 4.4.2 ist das Ziel, welches mit den Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion verfolgt wird, zu präzisieren. Auf Basis dieses Ziels erfolgt die Festsetzung der entsprechenden Wälder. Die im Richtplantext L 4.4.3 enthaltene Bewilligungsfähigkeit von Erholungseinrichtungen der Grundausstattung beschränkt sich auf den Waldbereich entlang des offiziellen Wander- und Radwegnetzes. Das Richtplankapitel L 4.4.4 ist obsolet, da diese Ausnahmen bereits im Kapitel L 4.4.3 enthalten sind.

Richtplantext alt (Stand 27. Januar 2022)

L 4.4 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion

L 4.4.1

Der Wald ist frei zugänglich und dient auch Freizeitnutzungen. Der Kanton richtet den grössten Teil des Waldes auf eine extensive Erholungsnutzung aus, damit die Freizeitaktivitäten die anderen Waldfunktionen nicht übermässig beeinträchtigen.

L 4.4.2

Wälder mit besonderer Erholungsfunktion werden festgesetzt. Die intensive Erholungsnutzung und Freizeitaktivitäten im Wald konzentrieren sich auf diese Gebiete.

Hier bewilligt der Kanton gestützt auf konzeptionellen Überlegungen über die Grundausstattung hinausgehende Erholungseinrichtungen. Die Erholungskonzepte sind von Gemeinden und Kanton zu genehmigen. Für das Erstellen dieser Erholungseinrichtungen ist das Einverständnis der Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümer erforderlich.

Richtplantext neu

L 4.4 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion

L 4.4.1

Der Wald ist **grundsätzlich** frei zugänglich und ~~dient auch Freizeitnutzungen~~ **die Freizeit- und Erholungsnutzung erfolgt schonend, ohne die anderen Waldfunktionen übermässig zu beeinträchtigen**. ~~Der Kanton richtet den grössten Teil des Waldes auf eine extensive Erholungsnutzung aus, damit die Freizeitaktivitäten die anderen Waldfunktionen nicht übermässig beeinträchtigen.~~

L 4.4.2

~~Wälder mit besonderer Erholungsfunktion werden festgesetzt. Die intensive Erholungsnutzung und Freizeitaktivitäten im Wald konzentrieren sich auf diese Gebiete.~~ **Die intensivere Freizeit- und Erholungsnutzung im Wald soll konzentriert an dafür geeigneten, wenig sensiblen und gut erschlossenen Orten stattfinden. Dafür geeignete Wälder werden als Wald mit besonderer Erholungsfunktion festgesetzt.**

Hier bewilligt der Kanton gestützt auf konzeptionellen Überlegungen über die Grundausstattung hinausgehende Erholungseinrichtungen. Die Erholungskonzepte sind von Gemeinden und Kanton zu genehmigen. Für das Erstellen dieser Erholungseinrichtungen ist das Einverständnis der Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümer erforderlich.

L 4.4.3

Ausserhalb von Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion bewilligt der Kanton nur Erholungseinrichtungen der Grundausstattung, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen. Die bisherigen ortsüblichen Erholungsnutzungen bleiben erhalten.

L 4.4.4

In Ausnahmefällen können lineare Erholungsanlagen (z. B. Bike-Strecken), die von Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion oder sonstigen Schwerpunkten Erholung ausgehen, bewilligt werden.

L 4.4.3

Ausserhalb von Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion bewilligt der Kanton ~~auf~~ Erholungseinrichtungen der Grundausstattung **nur entlang des offiziellen Wander- und Velowegnetzes**, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen. Die bisherigen ortsüblichen Erholungsnutzungen bleiben erhalten.

~~L 4.4.4~~

~~In Ausnahmefällen können lineare Erholungsanlagen (z. B. Bike-Strecken), die von Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion oder sonstigen Schwerpunkten Erholung ausgehen, bewilligt werden.~~

13.5.2 Entwurf Richtplankarte

Die Erholungswälder sind Teil der Richtplan-Hauptkarte und werden dort nachgeführt, wie in Abbildung 48 bereits aufgezeigt. Auf die Darstellung aller Anpassungen im Einzelnen wird an dieser Stelle verzichtet. Die Flächen der Erholungswälder der rechtsgültigen Version sowie des Vorschlags zur Richtplananpassung sind in den folgenden Karten dargestellt.

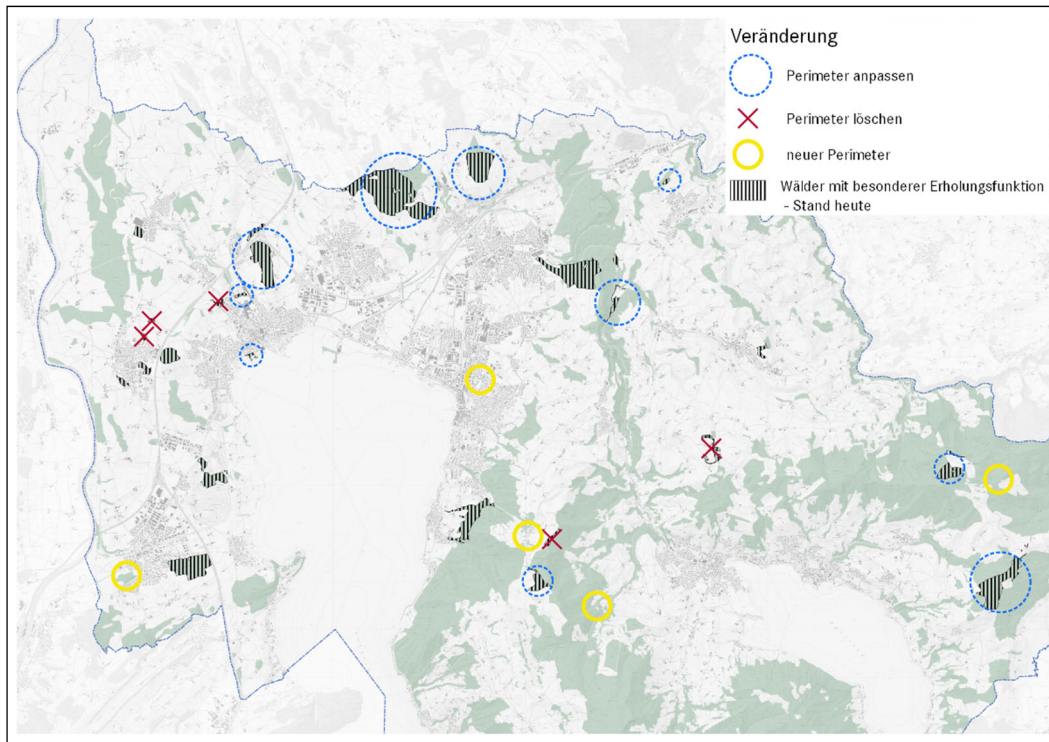


Abbildung 49: Perimeter der «Wälder mit besonderer Erholungsfunktion», rechtsgültiger Stand (27. Januar 2021) mit vorgeschlagenen Veränderungen

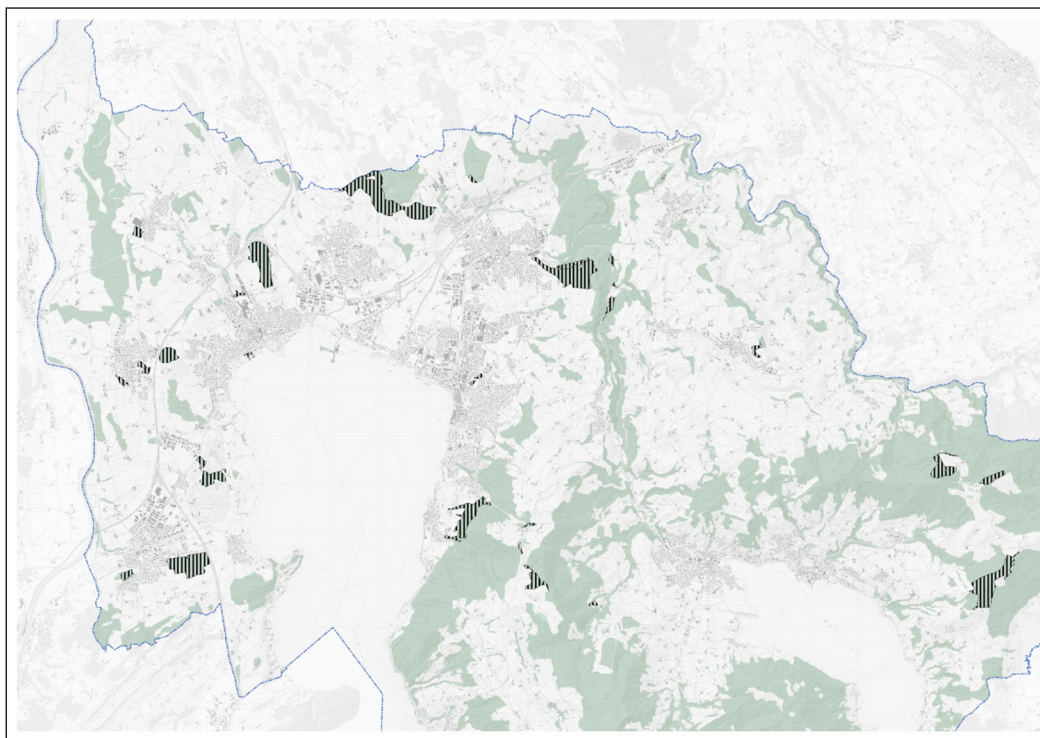


Abbildung 50: Perimeter der «Wälder mit besonderer Erholungsfunktion», Vorschlag für die Richtplananpassung

14 Richtplankapitel L 9.1 Naturgefahren

14.1 Grund für die Anpassung des Richtplans

Das Raumplanungsgesetz regelt, dass nur Land, welches sich zur Überbauung eignet, einer Bauzone zugeteilt werden darf. Gebiete oder Parzellen, die durch Naturgefahren bedroht sind, erfüllen diese Grundvoraussetzung nicht oder nur unter speziellen Auflagen. Die Gefahrengrundlagen müssen von den Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung eigentümerverbindlich umgesetzt werden. Dazu sieht der Bund zwei mögliche Modelle vor: das Gefahrenzonenmodell und das Gefahrenhinweismodell. Im Kanton Zug kommt heute das Gefahrenzonenmodell zur Anwendung.

Die Direktion des Innern, welche für die Naturgefahren zuständig ist, möchte zum Gefahrenhinweismodell wechseln. Die projektbezogene Anwendung der Gefahrengrundlagen auf Stufe Baubewilligung ist viel flexibler als eine starre Regelung in der Bauordnung. Viele Gemeinden setzen bereits heute eine Art Gefahrenhinweismodell um (s. Kapitel 14.2.8). Für einen solchen Wechsel ist eine Anpassung des Richtplantexts notwendig. In einer informellen Umfrage haben sich neun von elf Gemeinden für den Wechsel ausgesprochen.

Das Kapitel L 9.1 soll zudem um einen Abschnitt ergänzt werden, welcher die Einführung des integralen Risikomanagements festlegt.

14.2 Ausgangslage

Seit jeher bedrohen uns Naturgefahren. Die gravitativen Naturgefahren sind eine Folge der Bewegung von Wasser-, Erd-, Fels-, Schnee- oder Eismassen. Häufig werden Naturgefahrenprozesse durch extreme Witterungsereignisse ausgelöst. Diese führen zu grossen Schäden. Prognosen gehen davon aus, dass solche Wetterextreme im Zuge der Klimaveränderung an Intensität und Häufigkeit weiter zunehmen werden. Gleichzeitig wächst durch die Ausdehnung von Siedlungen und Infrastrukturen sowie deren Wertsteigerung das Schadenspotential.

Zahlreiche grosse Schadenereignisse der letzten Jahrzehnte führten 2011 zu einer neuen Strategie des Bundes: «Integrales Risikomanagement». Oberstes Ziel dieser Strategie ist der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturgefahren. Dies kann langfristig nur gelingen, wenn alle Elemente des Risikomanagements beachtet werden: Prävention, Vorsorge, Einsatz, Instandstellung und Wiederaufbau. Dies erfordert eine Kombination von unterschiedlichen Massnahmen.

14.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Neben dem Raumplanungsgesetz sind auf Bundesebene vor allem die Gesetzgebung zum Wald und zum Wasserbau und ihre Verordnungen von Bedeutung. Das Raumplanungsgesetz verpflichtet die Kantone zur Ermittlung der Gebiete, die durch Naturgefahren gefährdet sind. Denn durch Naturgefahren bedrohte Flächen eignen sich nicht oder nur unter Auflagen als Zonen mit intensiven Nutzungen.

Die Waldgesetz- und die Wasserbaugesetzgebung verpflichten die Kantone zur Erstellung von Grundlagen über Gefahren (Gefahrenhinweiskarten, Gefahrenkarten etc.). Kantone und Gemeinden müssen diese bei allen raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigen.

Während die Erstellung der Gefahrengrundlagen weitestgehend auf Bundesebene geregelt ist, wird deren Berücksichtigung in der Raumplanung in den kantonalen Rechtserlassen konkretisiert. Zu erwähnen sind der kantonale Richtplan, das kantonale Planungs- und Baugesetz und die dazugehörige Verordnung sowie die gemeindlichen Bauordnungen. Im Kanton Zug ist der grundsätzliche Umgang mit Naturgefahren sowie die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb des Kantons im kantonalen Richtplan geregelt (Kapitel L 9.1 Naturgefahren). Der Richtplan nimmt somit im Naturgefahrenmanagement eine bedeutende Rolle ein und konkretisiert die aktuell gültigen Bundesvorgaben auf Kantonebene.

14.2.2 Raumplanung als Teil des integralen Risikomanagements

Die Raumplanung ist ein wichtiges Instrument beim Risikomanagement von Naturgefahren – insbesondere dort, wo die Gefahren gut verortet sind. Denn im Gegensatz zum 19. Jahrhundert, als vorwiegend landwirtschaftliche Flächen von Naturgefahren bedroht waren, stehen heute beträchtliche Sachwerte in gefährdeten Gebieten. Die finanziellen Auswirkungen sind deutlich spürbar: Zwischen 1972 und 2020 verursachten alleine die gravitativen Naturgefahren in der Schweiz Schäden von gesamthaft 13.4 Milliarden Franken (WSL, 2020). Durch die konsequente Anwendung des integralen Risikomanagements soll ein weiterer Anstieg der auftretenden Schäden und damit auch der Kosten verhindert werden.

14.2.3 Massnahmen des Bundes und Aufgaben der Kantone

Zur Unterstützung der Kantone beim integralen Risikomanagement hat der Bund in den vergangenen 20 Jahren zahlreiche Empfehlungen und Vollzugshilfen herausgegeben. Zudem wurde vom Bundesrat 1997 die nationale Plattform Naturgefahren «PLANAT» ins Leben gerufen. PLANAT setzt sich auf strategischer Ebene dafür ein, dass die Vorbeugung gegen Naturgefahren in der ganzen Schweiz verbessert wird. In der Folge hat der Bund 2020 die minimalen Standards und die methodischen Anforderungen für die Kantone festgehalten. Diese sind unter anderem die Erarbeitung und periodische Aktualisierung kantonalen Risikoübersichten sowie die Erstellung kantonaler Gesamtplanungen nach einheitlichen Grundsätzen.

Die Umsetzung führt zur Anpassung von Rechtserlassen und die Erstellung einer kantonalen «Naturgefahren-Strategie». In dieser Strategie definieren die Kantone wichtige Schnittstellen, klären Verantwortlichkeiten und legen Ziele für das integrale Risikomanagement fest. Die Umsetzung wird seit 2008 über Programmvereinbarungen gesteuert. Über die Programmvereinbarung Schutzbauten und Gefahrengrundlagen übernimmt der Bund die Kosten für die Erstellung der Gefahrengrundlagen zu 50 %.

14.2.4 Gefahrengrundlagen und ihre Anwendung

Um sich vor Risiken schützen zu können, müssen diese zuerst erkannt und dann bewertet werden. Dies geschieht in erster Linie auf Basis der gesetzlich verankerten Gefahrengrundlagen wie Gefahrenhinweiskarte, Ereigniskataster und Gefahrenkarten sowie der Gefährdungskarte Oberflächenabfluss. Weisen die vorhandenen Gefahrengrundlagen eine konkrete Gefährdung für ein geplantes Bauprojekt aus, sind häufig genauere Abklärungen der örtlichen Situation nötig. Diese müssen

vom Gesuchsteller dem Baugesuch beigelegt werden, um den gesetzlich geforderten «Objekt-schutznachweis» zu erbringen.

14.2.5 Gefahrenhinweiskarte

Die Gefahrenhinweiskarte gibt eine grobe Übersicht über die Gefährdungssituation. Sie basiert auf Modellrechnungen und wird mit dem Ereigniskataster plausibilisiert. Die Gefahrenhinweiskarte (Abbildung 51) hält für den ganzen Kanton flächendeckend in so genannten Gefahrenhinweisgebieten fest, wo mit welchen Gefahren gerechnet werden muss, jedoch ohne Angabe der Gefahrenstufe. Daraus lassen sich mit geringem Aufwand mögliche Konfliktstellen zwischen Gefahr und Nutzung ableiten. Die Gefahrenhinweiskarte dient einerseits der Richtplanung und andererseits der Prüfung von Baugesuchen ausserhalb der Bauzone. Die flächendeckende Gefahrenhinweiskarte wurde 2003 erstellt und soll nächstens revidiert werden.

14.2.6 Gefahrenkarte

Die Gefahrenkarte wird primär für das Siedlungsgebiet, kritische Infrastrukturen sowie speziell verletzbare Objekte erstellt. Sie stellt Gefahrengebiete dar und liefert für den untersuchten Perimeter eine detaillierte Übersicht über die Gefährdungssituation in fünf Gefahrenstufen und für drei Hauptprozesse (Abbildung 52). Gefahrenkarten und die zugehörigen technischen Berichte enthalten detaillierte Angaben über Ursachen, Ablauf, räumliche Ausdehnung, Intensität und Eintretenswahrscheinlichkeit von Naturgefahren. Im Auftrag des Regierungsrats erarbeitet beziehungsweise aktualisiert das Amt für Wald und Wild bis Ende 2023 sämtliche Gefahrenkarten des Kantons Zug.



Abbildung 51: Ausschnitt aus der Gefahrenhinweiskarte Prozessart Wasser (zugmap.ch)

hellblau = Überflutungsfläche
dunkelblau = Übersarungsfläche (Geschiebetransport)
violett = Murgang

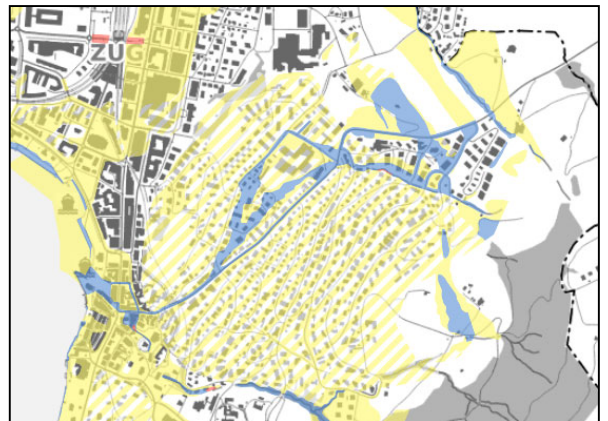


Abbildung 52: Ausschnitt aus der synoptischen Gefahrenkarte (zugmap.ch), Prozesse Wasser, Rutschung, Sturz

rot = erhebliche Gefährdung
blau = mittlere Gefährdung
gelb = geringe Gefährdung
gelb-weiss gestreift = Restgefährdung
weiss = vernachlässigbare Gefährdung

14.2.7 Gefährdungskarte Oberflächenabfluss

Eine seit 2018 verfügbare Gefahrengrundlage ist die modellierte Gefährdungskarte Oberflächenabfluss (Abbildung 53). Oberflächenabfluss ist der Anteil des Regenwassers, der vom Boden nicht aufgenommen werden kann und oberflächlich ausserhalb von Gerinnen abfließt. Dies geschieht insbesondere bei kurzen und sehr starken Niederschlagsereignissen, wie wir sie zum Beispiel im Sommer 2021 in Rotkreuz und Zug erlebten. Oberflächenabfluss zeichnet sich durch eine meist kurze Vorwarnzeit aus. Bereits geringe Abflusstiefen an kritischer Stelle reichen aus, um tiefer liegende Räume (Tiefgarage, Keller) meterhoch zu fluten. Hohe Anteile an befestigten Flächen und Gebäuden sowie eine geringe Dichte an offenen Fliessgewässern führen tendenziell zu höheren Anteilen potentiell betroffener Flächen. Der Prozess Oberflächenabfluss ist zum aktuellen Zeitpunkt gemäss Bundesvorgaben «nur» als ein Hinweis zu beurteilen und fliesst daher nicht in die Feststellung der Gefahrengebiete in den Gefahrenkarten ein. Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss muss separat durch die Bewilligungsbehörde konsultiert werden, um entsprechende Schlüsse abzuleiten.

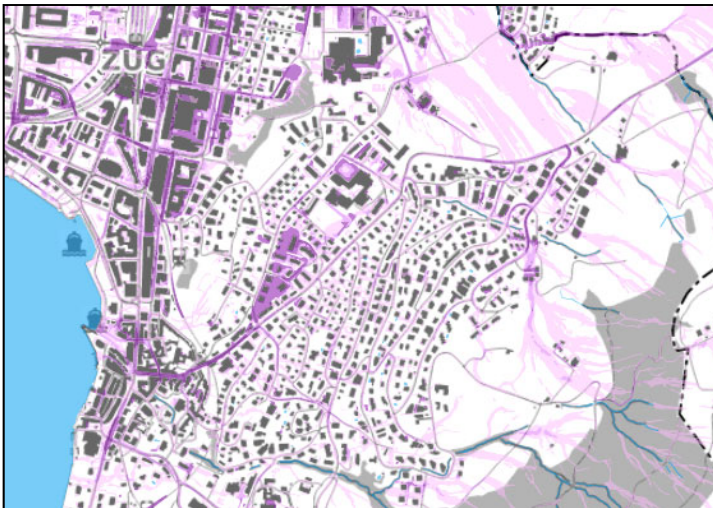


Abbildung 53: Ausschnitt aus der Gefährdungskarte Oberflächenabfluss (zugmap.ch)

rosa = Fliesstiefe zwischen 0 und 10 cm
hellviolett = Fliesstiefe zwischen 10 und 25 cm
violett = Fliesstiefe grösser als 25 cm

14.2.8 Umsetzung der Gefahrengrundlagen in der Raumplanung

Die eigentümerverbindliche Umsetzung geschieht entweder nach dem Gefahrenzonenmodell oder dem Gefahrenhinweismodell.

14.2.9 Gefahrenzonenmodell

Im Gefahrenzonenmodell überführt die Gemeinde die festgestellten Gefahrengebiete innerhalb der Bauzone in entsprechende Gefahrenzonen. Die Gefahrenkarten werden dabei möglichst unverändert in den Zonenplan übernommen. Dieses Umsetzungsmodell kommt heute im Kanton Zug im Grundsatz zur Anwendung. Die Gemeinden Zug, Walchwil, Oberägeri und Unterägeri sowie Cham

(für das Überflutungsgebiet des Zugersees) schieden Gefahrenzonen im Siedlungsgebiet aus. Alle übrigen Gemeinden setzen bereits heute eine Art Gefahrenhinweismodell um, indem sie eigentü-
merverbindliche Einschränkungen oder Auflagen erst im Rahmen eines konkreten Bauprojekts ver-
fügen. Betroffene können dies anfechten.

Mit dem Gefahrenzonenmodell erhalten die Betroffenen zu einem frühen Zeitpunkt Transparenz
und Rechtssicherheit, sofern die Baueinschränkungen zu den jeweiligen Gefahrenzonen im Bau-
und Zonenreglement genügend detailliert formuliert sind. In der Praxis ist es aber schwierig, be-
reits bei der Festlegung der Gefahrenzonen die detaillierten Baueinschränkungen zu formulieren.
Denn für die Formulierung konkreter Auflagen ist nicht nur die Gefährdung massgebend, sondern
auch welcher Gefahrenprozess einwirkt und wie die Verletzlichkeit des zu schützenden Objekts
einzuschätzen ist. Diese Problematik führte dazu, dass im Kanton Zug die Einschränkungen für
Bauen in Gefahrenzonen in den Bauordnungen bisher nur sehr allgemein gehalten sind. Bei dieser
Art der Umsetzung des Gefahrenzonenmodells ist es folglich nicht möglich, dass Betroffene die
Einschränkungen für ein konkretes Bauvorhaben abschätzen können.

Ein weiterer erheblicher Nachteil des Gefahrenzonenmodells besteht in der geringen Flexibilität
der Festlegung von Gefahrenzonen. Diese werden üblicherweise mit der Nutzungsplanung alle 15
Jahre festgelegt. Dieses statische Vorgehen entspricht nicht mehr der heutigen dynamischen, digi-
talierten Planung. Naturgefahrenkarten als relevante Grundlagen zur Festlegung von Gefahren-
zonen werden zukünftig nicht mehr periodisch alle 10 bis 15 Jahre überarbeitet, sondern unterlie-
gen einem dauernden Anpassungsprozess. Das Instrument der Gefahrenzonen mit ihrem aufwen-
digen Festlegungsprozess verunmöglicht es jedoch, angemessen auf diese Dynamik zu reagieren.

14.2.10 Gefahrenhinweismodell

Im Gefahrenhinweismodell weist die Nutzungsplanung auf die festgestellten Gefahrgebiete und
somit die aktuellen Gefahrgrundlagen hin. Dies erfolgt entweder durch eine Darstellung der Ge-
fahrgebiete im Zonenplan, und/oder durch einen entsprechenden textlichen Hinweis ohne Plan-
darstellung.

Im Gefahrenhinweismodell wird über einen Hinweis frühzeitig auf die öffentlich einsehbaren Gefah-
rgebiete aufmerksam gemacht. Die Eigentümergebundenheit der Gefahrgrundlagen wird je-
doch direkt im Baubewilligungsprozess festgelegt. Dieses Vorgehen ist pragmatischer Natur und
erlaubt, immer die aktuellsten Gefahrgrundlagen bei der Beurteilung einer Bauanfrage oder ei-
nes Baugesuchs beizuziehen. Je nach Gefährdungssituation und geplantem Bauprojekt ergeben
sich angepasste Auflagen. Dieses Vorgehen wird bereits auch beim Lärm- und Feuerschutz ange-
wandt.

Bei beiden Modellen sind im Bau- und Zonenreglement Vorschriften für die Nutzungen in den Ver-
bots- oder Gebotsgebieten erforderlich. Ziel der Bestimmungen ist es, das vorhandene Risiko zu
minimieren und neue Risiken zu verhindern.

14.3 Herleitung der Anpassung des Richtplans

Die aktuellen Gefahrgrundlagen sind bei Bauvorhaben zu berücksichtigen. Da zukünftig für alle
Gemeinden Gefahrenkarten vorliegen werden, ist der Richtplan so anzupassen, dass für die

Beurteilung der Naturgefahren nicht mehr alleine die Gefahrenhinweiskarte als Grundlage dient, sondern neu für das Siedlungsgebiet die Gefahrenkarte. Aufgrund von Bundesvorgaben wird es künftig weitere relevante Gefahrengrundlagen geben, die bei raumwirksamen Planungen zu berücksichtigen sein werden. Deshalb wird allgemein von «Gefahrengrundlagen» gesprochen.

Die Erstellung von Massnahmenplänen hingegen soll aus dem Richtplan gestrichen werden. Damit sind die ebenfalls nach Bundesvorgaben durch die Gemeinden zu erstellenden Einsatzplanungen gemeint. Als wichtiger Teil des Risikomanagements integriert die kantonale Naturgefahren-Strategie dieses Thema. Die vorgeschlagene Richtplananpassung beauftragt den Kanton, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine strategische Planung für den Umgang mit dem integralen Risikomanagement nach Bundesvorgaben zu erstellen.

Die Direktion des Innern orientierte die Gemeinden über den Stand der Naturgefahrenkartierung im Kanton Zug und die beiden Umsetzungsmodelle mit ihren Vor- und Nachteilen. In der Folge wurde den Gemeinden im Rahmen einer informellen Umfrage die Möglichkeit gegeben, sich bezüglich des Wechsels des Umsetzungsmodells zu äussern. Neun von elf Gemeinden befürworteten einen Wechsel vom Gefahrenzonenmodell zum Gefahrenhinweismodell.

Basierend auf den diskutierten Vor- und Nachteilen der beiden Umsetzungsmodelle sowie den Rückmeldungen der Gemeinden ist auf das Gefahrenhinweismodell zu wechseln. Dies erfordert eine entsprechende Richtplananpassung.

Der Wechsel zum Gefahrenhinweismodell erfordert auch eine Anpassung der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz. Diese Anpassung erfolgt im Rahmen der nächsten Teilrevision. Heute fordert §7 «Naturgefahren», dass bei Bauvorhaben in im Zonenplan bezeichneten Gefahrenzonen nachzuweisen ist, mit welchen Massnahmen allfälligen Gefahren begegnet wird. Dieser Paragraph muss neu direkt auf die Gefahrengebiete aus den Gefahrengrundlagen verweisen. In den kommunalen Bauordnungen muss künftig nur noch auf die Gefahrengrundlagen hingewiesen werden.

14.4 Beurteilung

14.4.1 Tangierte Interessen

Die Anpassungen des Richtplantexts betreffen die Präzisierung der Formulierungen bezüglich Erstellung und Nutzung der Gefahrengrundlagen. Es werden keine anderweitigen Interessen tangiert.

Beim Wechsel zum Gefahrenhinweismodell stehen die grosse Flexibilität, der geringere Aufwand und die projektbezogene Anwendung des Gefahrenhinweismodells im Vordergrund. Gerade die Flexibilität des Gefahrenhinweismodells ist die Grundlage dafür, dass möglichst rasch und einfach auf geänderte Gefährdungssituationen eingegangen werden kann und über die Baubewilligung der Situation angepasste Lösungen zur Schadensprävention erwirkt werden können.

14.4.2 Erste Einschätzung

Die Vorteile eines Wechsels zum Gefahrenhinweismodell überzeugen. Das integrale Risikomanagement im Umgang mit Naturgefahren gilt als heutiger Standard. Der Bund empfiehlt es und ein Grossteil der Kantone hat es bereits umgesetzt. Es liegt im Interesse aller involvierter Akteure, im

Rahmen der kantonalen Naturgefahren-Strategie die Rollen und Aufgaben zu klären und Verfahrensabläufe festzulegen.

14.4.3 Kosten

Der vorgeschlagene Wechsel des Umsetzungsmodells verursacht keine Mehrkosten. Er bewirkt im Gegenteil voraussichtlich Minderaufwendungen auf Gemeindeebene bei den aktuell laufenden Nutzungsplanrevisionen, da bei diesem Prozess auf die Festlegung der Gefahrenzonen verzichtet werden kann.

Die Ausarbeitung einer strategischen Planung für den Umgang mit dem integralen Risikomanagement nach Bundesvorgaben ist voraussichtlich mit den momentan vorhandenen Ressourcen zu erarbeiten. Der Bund unterstützt diese Ausarbeitung über die Programmvereinbarung Schutzbauten und Gefahrengrundlagen nach Waldgesetz finanziell.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass davon unabhängig mittelfristig mehr Ressourcen für das Naturgefahrenmanagement benötigt werden. Diese sind aber gut begründet und koordiniert einzusetzen. Diese Investitionen auf strategischer, organisatorischer und planerischer Ebene lohnen sich, denn damit können trotz stetig steigender Naturgefahrenrisiken ihre Auswirkungen und die anfallenden Kosten durch Schäden reduziert werden.

14.5 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

14.5.1 Entwurf Richtplantext

Richtplantext alt (Stand 27. Januar 2022)	Richtplantext neu
L 9 Naturgefahren	L 9 Naturgefahren
L 9.1 Naturgefahren	L 9.1 Naturgefahren
L 9.1.1	L 9.1.1
Die Gefahrenhinweiskarte dient als Grundlage für die Beurteilung von Naturgefahren.	Die Gefahrenhinweiskarte Gefahrenkarte dient als Grundlage für die Beurteilung von Naturgefahren. Wo keine Gefahrenkarte vorhanden ist, ist die Gefahrenhinweiskarte zu konsultieren.
L 9.1.2	L 9.1.2
Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für besonders gefährdete Gebiete Gefahrenkarten und Massnahmenpläne und passt diese an geänderte Verhältnisse an.	Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für besonders gefährdete Gebiete für das Siedlungsgebiet und wichtige Infrastrukturanlagen Gefahrenkarten und Massnahmenpläne und passt diese an geänderte Verhältnisse an.
L 9.1.3	L 9.1.3
Gemeinden und Kanton berücksichtigen die Gefahrenhinweiskarte, die Gefahrenkarten und	Gemeinden und Kanton berücksichtigen die Gefahrenhinweiskarte, die Gefahrenkarten und die

die Massnahmenpläne bei ihren raumwirksamen Planungen sowie bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Sie legen die notwendigen planerischen und baurechtlichen Schutzbestimmungen in ihren Nutzungsplänen fest.

Massnahmenpläne Gefahrengrundlagen bei ihren raumwirksamen Planungen sowie bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen. ~~Sie legen die notwendigen planerischen und baurechtlichen Schutzbestimmungen in ihren Nutzungsplänen fest.~~ **Im Baubewilligungsverfahren sind die erforderlichen Massnahmen unter Berücksichtigung der kantonalen Schutzziele individuell festzulegen.**

L 9.1.4

Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine strategische Planung für den Umgang mit dem integralen Risikomanagement nach Bundesvorgaben.

14.5.2 Entwurf Richtplankarte

Am Richtplantext soll nichts geändert werden.

15 Richtplankapitel L 11.2 Kommunale Naherholungsgebiete

15.1 Grund für die Anpassung des Richtplans

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Wälder mit besonderer Erholungsfunktion (siehe Kapitel 12.1) prüfte die Baudirektion auch den Richtplaneintrag der kommunalen Naherholungsgebiete. Es zeigte sich, dass hier Anpassungen notwendig sind, um vorhandene Doppelspurigkeiten zu eliminieren und die Flächen aufeinander abzustimmen. Zukünftig sollen sich die Naherholungsgebiete auf die Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets beschränken. Die in der Richtplankarte eingezeichneten Verbindungen zwischen Naherholungsgebieten und Siedlungsgebiet sind für die Planungen von Gemeinden und Kanton in der Praxis nahezu unbedeutend. Deshalb sollen die Linien aus dem Richtplan entfernt werden.

15.2 Ausgangslage

Das starke Wachstum des Siedlungsgebiets Ende des 20. Jahrhunderts führte zur Verkleinerung verschiedener Naherholungsräume. Für die Erhaltung der Lebensqualität sind siedlungsnahe Erholungsräume wichtig. Der Kanton Zug erarbeitete deshalb 2002 ein Konzept zu Freizeit, Erholung, Sport und Tourismus (FEST). Die Resultate zeigten, dass ein attraktives Wegnetz und die notwendige Infrastruktur (wie Bänke, WCs) für unterschiedliche Nutzergruppen (Spazieren, Laufen/Joggen, Wandern etc.) gefragt waren. Aus den Überlegungen und Kartierungen in diesem Konzept wurden die kommunalen Naherholungsgebiete im heutigen Richtplan abgeleitet. Die Perimeter dieser Gebiete sowie auch der dazugehörige Richtplantext erfuhren seit Inkrafttreten des Richtplans 2004 keine Änderungen.

Im Rahmen der Nutzungsplanung können die Gemeinden für die kommunalen Naherholungsgebiete nach einer Konzepterstellung «übrige Zonen mit speziellen Vorschriften» ausscheiden. Es ist keine intensivere Nutzung vorgesehen, bestehende Besonderheiten können damit jedoch akzentuiert werden. In diesen Zonen sind weitergehende Erholungsnutzungen zulässig. Eine solche Zone wurde bisher nur im Raten ausgeschieden.

15.3 Herleitung der Anpassung des Richtplans

Die kommunalen Naherholungsgebiete sind im Kanton Zug uneinheitlich. Zum Teil umfassen sie ganze Siedlungskörper, zum Teil schliessen sie direkt daran an oder lassen Lücken offen. Die Abgrenzungen folgen keiner Logik. Andererseits finden sich auch Naherholungsgebiete, die im Wald liegen. Mit den Anpassungen beim Erholungswald (siehe Kapitel 12.1) ergibt sich die Gelegenheit, auch die kommunalen Naherholungsgebiete zu bereinigen und insbesondere auf die Wälder mit Erholungsfunktion abzustimmen.

Die im kantonalen Richtplan eingezeichneten «Verknüpfungen» zwischen den Naherholungs- und den Siedlungsgebieten (in der Richtplankarte als «Vernetzung Naherholungsgebiet» aufgeführt) spielen bei den Planungen eine marginale Rolle und sollen aus der Richtplankarte entfernt werden. Der schnelle und gefahrlose Zugang aus den Siedlungen in die Naherholungsgebiete ist bereits Gegenstand im Richtplaneintrag S 5.4.1, der keine Änderung erfährt (siehe Abbildung 54).

S 5.4 Öffentliche Plätze, Zugang zu den Naherholungsgebieten

S 5.4.1

Die Gemeinden und der Kanton sorgen für attraktive Naherholungsmöglichkeiten im Siedlungsgebiet. Sie fördern den Zugang und Erholungswert der öffentlichen Plätze und sichern den direkten und fussgängerfreundlichen Zugang in die Naherholungsgebiete. Aus jeder Siedlung sollten die Naherholungsgebiete schnell und gefahrlos erreichbar sein.

Abbildung 54: Richtplantext S 5.4.1, der keine Änderung erfährt

15.4 Beurteilung

15.4.1 Tangierte Interessen

Bei der vorgeschlagenen Richtplananpassung geht es hauptsächlich um eine formale Anpassung der bestehenden Perimeter, respektive um die Abstimmung zwischen verschiedenen bereits bestehenden Richtplaneinträgen. Es werden keine Interessen im engeren Sinne tangiert.

15.4.2 Erste Einschätzung

Der Kanton unterstützt die Anpassung und begrüsst, dass die Daten aktualisiert werden und Doppelspurigkeiten in der Karte verschwinden. Inhaltlich erfahren die Gebiete für Naherholung nur unwesentliche Änderungen; hauptsächlich werden die Flächen im Siedlungsgebiet und im Wald gelöscht. Diese Flächen sind anderweitig gesichert. Der gute Zugang zu den Erholungsgebieten ist im Richtplan bereits verankert. Die Verknüpfungen (in der Richtplan Teilkarte als «Vernetzung Naherholungsgebiet» dargestellt) sind deshalb nicht mehr nötig.

Zukünftig sind die Naherholungsgebiete Teil der Richtplan-Hauptkarte und werden nicht mehr in einer eigenen Teilkarte dargestellt. Die Lesbarkeit in der Richtplankarte erhöht sich dadurch, zudem kann für die thematisch verwandten Themen «Wälder mit Erholungsfunktion» und «Kommunale Erholungsgebiete» künftig dieselbe überlagernde Symbolisierung verwendet werden.

15.4.3 Kosten

Aus dieser Anpassung ergeben sich keine Kosten.

15.5 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

15.5.1 Entwurf Richtplantext

Richtplantext alt (Stand 27. Januar 2022)	Richtplantext neu
<p>L 11.2 Kommunale Naherholungsgebiete L 11.2.1 Die grobe Abgrenzung der kommunalen Naherholungsgebiete und deren Verknüpfungen werden festgesetzt. Diese Gebiete werden grundsätzlich landwirtschaftlich respektive forstlich genutzt. Gleichzeitig dienen sie vermehrt der Naherholung. Die Gemeinden sorgen in ihren Nutzungsplänen und bei Bauten und Anlagen für den Erhalt der Qualität der Naherholungsgebiete. Die daraus entstehenden Beeinträchtigungen sind abzugelten.</p> <p>L 11.2.2 Für Bauten und Anlagen für die Naherholung, welche über die Bewilligungsfähigkeit nach Bundesrecht hinausgehen, können die Gemeinden in ihren Nutzungsplänen übrige Zonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen (ausserhalb des Waldes). Diese Zonen stützen sich auf konzeptionelle Überlegungen der Gemeinden. Die Gemeinden arbeiten mit dem Kanton und den Betroffenen zusammen.</p> <p>L 11.2.3 Die Gemeinden sorgen in ihren Nutzungsplänen und bei konkreten Bauprojekten für die Freihaltung der Verbindungen zwischen den Naherholungsgebieten. Bei Verbindungen zwischen den Gemeinden unterstützt sie der Kanton.</p>	<p>L 11.2 Kommunale Naherholungsgebiete L 11.2.1 Die grobe Abgrenzung der kommunalen Naherholungsgebiete und deren Verknüpfungen werden wird festgesetzt. Diese Gebiete werden grundsätzlich landwirtschaftlich respektive forstlich genutzt. Gleichzeitig dienen sie vermehrt der Naherholung. Die Gemeinden sorgen in ihren Nutzungsplänen und bei Bauten und Anlagen für den Erhalt der Qualität der Naherholungsgebiete. Die daraus entstehenden Beeinträchtigungen sind abzugelten.</p> <p>L 11.2.2 Für Bauten und Anlagen für die Naherholung, welche über die Bewilligungsfähigkeit nach Bundesrecht hinausgehen, können die Gemeinden in ihren Nutzungsplänen übrige Zonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen (ausserhalb des Waldes). Diese Zonen stützen sich auf konzeptionelle Überlegungen der Gemeinden. Die Gemeinden arbeiten mit dem Kanton und den Betroffenen zusammen.</p> <p>L 11.2.3 Die Gemeinden sorgen in ihren Nutzungsplänen und bei konkreten Bauprojekten für die Freihaltung der Verbindungen zwischen den Naherholungsgebieten. Bei Verbindungen zwischen den Gemeinden unterstützt sie der Kanton.</p>

15.5.2 Entwurf Richtplankarte

Die kommunalen Naherholungsgebiete beschränken sich neu auf die Gebiete ausserhalb der Siedlungen und des Waldes. Die Karte erfährt an mehreren Orten kleinräumige Anpassungen, welche an dieser Stelle aber nicht im Detail wiedergegeben werden. Die Verbindungen werden aus dem Richtplan entfernt.

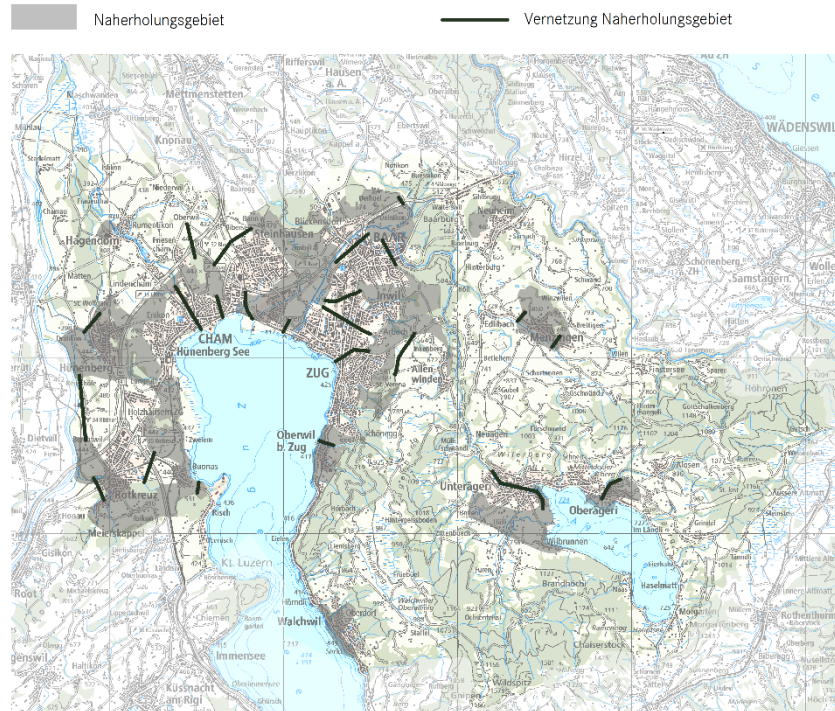
Bisher waren die kommunalen Naherholungsgebiete in einer Teilkarte abgebildet. Neu werden die Gebiete (da neu ausschliesslich in der Nicht-Bauzone) in der Hauptkarte gezeigt. Mit der

Übernahme der Naherholungsgebiete in die Hauptkarte kann die Signatur an diejenige der Erholungswälder angeglichen werden (senkrechte Schraffur, Abbildung 55). Das unterstreicht die ähnliche Funktion dieser Gebiete (im Wald / ausserhalb des Waldes). Die Teilkarte L 11.2 fällt weg.

Richtplankarte alt (Stand 27. Januar 2022)

Teilkarte L 11.2: Kommunale Naherholungsgebiete

Massstab 1:150'000



Richtplankarte neu

Teilkarte L 11.2 Eintrag in die Hauptkarte unter L 11

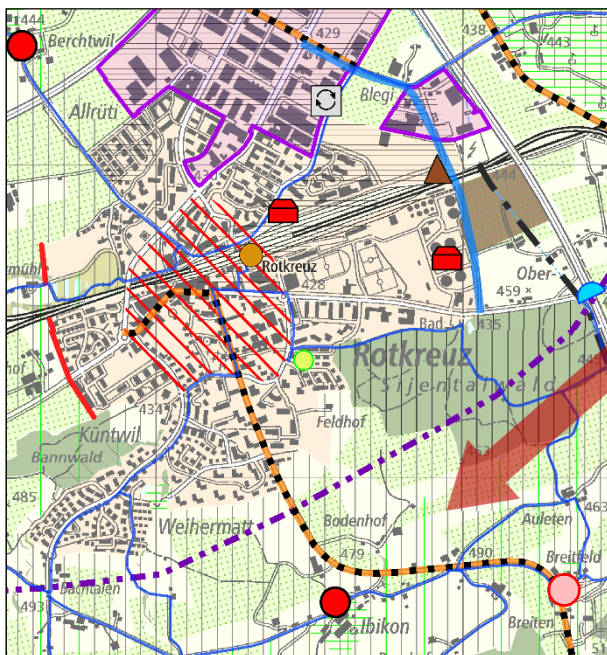


Abbildung 55: Beispiel aus der Richtplan-Hauptkarte mit neuer Symbolisierung für Naherholungsgebiete analog «Wälder mit besonderer Erholungsfunktion»: senkrechte schwarze Schraffur

16 Richtplankapitel E 11 Abbau Steine und Erden

16.1 Grund für die Anpassung des Richtplans

Das Bundesgericht lehnte am 13. Januar 2022 die Festsetzung des Kiesabbaugebiets Hatwil/Hubletzen in Cham ab. Auslöser war eine Beschwerde der Gemeinde Cham. Somit bleibt der Beschluss E 11.2.2 in seinem vorangegangenen Wortlaut als Zwischenergebnis im kantonalen Richtplan gültig. Mit der nun vorliegenden Anpassung des Kapitels E 11 Abbau Steine und Erde reagiert der Kanton auf diesen Entscheid und justiert die Kies- und Deponieplanung.

16.2 Ausgangslage

Der Kantonsrat beschloss am 29. Oktober 2020 die Festsetzung des Kiesabbaugebiets in Hatwil/Hubletzen in Cham. Dies nach umfassenden Abklärungen. Gleichzeitig erteilte er dem Regierungsrat den Auftrag, das Kieskonzept bis 2025 zu revidieren (Beschluss E 11.1.1). Dabei sei zu prüfen, ob der Kanton ohne Abbaugebiete im Kanton Zug die Versorgung sichern kann. Weiter beschloss der Kantonsrat, dass das Kiesabbauvolumen mit dem Deponievolumen, insbesondere von nichtstandfestem Material, zu koordinieren sei. Beim Aushubvolumen hält der Kanton eine ausgeglichene Import- und Exportbilanz mit den anderen Kantonen ein. Dies gilt es zu kontrollieren.

Das Bundesgericht kommt in seinem Entscheid zum Schluss, dass der Kanton folgende Punkte überarbeiten muss:

- Das nicht schlechter bewertete Abbaugebiet in Menzingen (Betlehem Süd) sei nochmals umfassend zu evaluieren. Dies obwohl das Zuger Stimmvolk 1988 das Moränenschutzgesetz angenommen hatte und der Kanton Zug bisher eine klare Strategie fuhr: Keine neuen grossen Abbaugebiete im BLN Gebiet «Glaziallandschaft Lorze – Sihl mit Höhronekette und Schwantenu» (Nr. 1307). Diese Haltung stützte sich einerseits auf den Entscheid des Souveräns, andererseits auf die durchwegs negativen Stellungnahmen der eidgenössischen Natur und Heimatschutzkommission (ENHK) zu neuen Abbaugebieten in den Gemeinden Menzingen und Neuheim. Das Bundesgericht stellte in seinem Urteil fest, dass auch Abmachungen zwischen den Naturschutzorganisationen und der betroffenen Kiesabbauunternehmung kein Hinderungsgrund seien. Diese Verträge seien privatrechtlicher Natur.
- Beim Umfang des abbaubaren und verwertbaren Materials kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass die offenen Fragen der Gemeinde Cham nicht vollends geklärt seien. Vertiefte Untersuchungen (detaillierte Bohrungen und Neuberechnungen des Abbauvolumens) seien notwendig, damit das Vorhaben im Richtplan von einem «Zwischenergebnis» in den Koordinationsstand «Festsetzung» geändert werden könne.
- Mit diesen zusätzlichen Abklärungen sei erneut eine Interessenabwägung durchzuführen. Diese soll aufzeigen, ob Hatwil nach wie vor «oben aus» schwingt.

Andere Kritikpunkte der Gemeinde Cham verwarf das Bundesgericht (Naturschutz, Landschaftschutz, Grundwasser, Erholung etc.). Hierzu braucht es somit keine weiteren Vertiefungen.

16.3 Herleitung der Anpassung des Richtplans

Das Kieskonzept soll nach wie vor bis 2025 revidiert werden. Der Kantonsrat ging bei seinem Entscheid davon aus, dass Hatwil/Hubletzen als Festsetzung gesetzt und somit nicht mehr Teil des eigentlichen Kieskonzepts sei. Aufgrund des Bundesgerichtsentscheides ist es nicht sinnvoll, die Abklärungen für das Gebiet Hatwil unabhängig vom Kieskonzept durchzuführen.

Im Rahmen des zu überarbeitenden Kieskonzepts sind neben den vertieften Abklärungen zu Hatwil auch neue Abbaugelände in Menzingen und Neuheim sowie der Verzicht auf neue Abbaugelände zu prüfen und gegeneinander abzuwägen. Aufgrund dieser Resultate soll dieser Prozess in eine erneute Anpassung des Richtplans führen.

Der Kanton erarbeitet das Kieskonzept in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten. Dazu ist der Richtplandtext entsprechend anzupassen.

Die rechtsgültigen Beschlüsse zum Standort Hatwil als Zwischenergebnis sind ebenfalls anzupassen. Der Auftrag ist neu zu formulieren: Die vom Bundesgericht aufgeworfenen Fragen sind in den Beschluss aufzunehmen. Diese sind Teil des zu revidierenden Kieskonzepts.

Das Zusammenlegen der verschiedenen Aufträge erlaubt die Koordination zwischen Kiesabbau und Aushubplanung und eine umfassende Interessenabwägung zwischen den verschiedenen Abbaugeländen respektive dem Verzicht auf neue Abbaugelände.

16.4 Beurteilung

16.4.1 Tangierte Interessen

Die vorgeschlagene Anpassung des Richtplans tangiert keine räumlichen Interessen. Es geht vielmehr um einen Beschluss, welcher den Prozess definiert. Im Rahmen dieses Prozesses sind die Interessen umfassend darzustellen, gegeneinander abzuwägen und eine Entscheidung zu fällen.

16.4.2 Kosten

Das Kieskonzept 2025 war bereits im Richtplan festgelegt. Geplant war ein Start nach der Genehmigung des Standorts Hatwil durch den Bundesrat. Dies ist nun obsolet und die Baudirektion startet mit dem Kieskonzept nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat (voraussichtlich Ende 2022). Die Erarbeitung dürfte zwischen 200'000 bis 300'000.- Franken kosten. Diese Beträge werden im Budgetprozess 2023 resp. 2024 aufgenommen.

16.5 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

16.5.1 Entwurf Richtplantext

Richtplantext alt (Stand 27. Januar 2022, nach BGE)	Richtplantext neu
E 11 Abbau Steine und Erden	E 11 Abbau Steine und Erden
E 11.1 Planungsgrundsätze	E 11.1 Planungsgrundsätze
E 11.1.1 ...	E 11.1.1 ...
Der Kanton revidiert sein Kieskonzept bis 2025 und prüft die Kiesversorgung des Kantons ohne neue Abbaugebiete.	Der Kanton revidiert sein Kieskonzept bis 2025. Mit dem Konzept und prüft er auch die Variante einer die Kiesversorgung des Kantons ohne neue Abbaugebiete. Er zieht die Standortgemeinden, Organisationen, Nachbarkantone und den Bund stufengerecht in den Prozess ein.
...	...

E 11.2.2				E 11.2.2			
Für die langfristige Kiesversorgung wird in den kantonalen Richtplan folgender Standort als Zwischenergebnis aufgenommen:				Für die langfristige Kiesversorgung wird in den kantonalen Richtplan folgender Standort als Zwischenergebnis aufgenommen:			
Nr.	Ort	Standort	Plan-quadrat	Nr.	Ort	Standort	Plan-quadrat
1	Cham	Hatwil/Hubletzen	E 4 - F 4	1	Cham	Hatwil/Hubletzen	E 4 - F 4
<p>Der Kanton nimmt in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde und den betroffenen Grundeigentümern die definitive Abgrenzung vor. Diese legt er dem Kantonsrat im Zeitraum zwischen 2015 und 2020 zur Festsetzung im Richtplan vor. Der dazugehörige raumplanerische Bericht weist den Bedarf nach und erläutert die wichtigsten raumplanerischen Fragen (Grundwasser, Landwirtschaft, Einbettung in die Landschaft, Einsehbarkeit, Erschliessung und notwendige technische Infrastrukturen). Der Kanton orientiert den Kanton Zürich sowie den Bund über diese Schritte.</p>				<p>Der Kanton überprüft, parallel zur Erarbeitung des Kieskonzepts, die seitens des Bundesgerichts (Entscheid vom 13. Januar 2022) aufgeworfenen Fragen. nimmt in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde und den betroffenen Grundeigentümern die definitive Abgrenzung vor. Diese legt er dem Kantonsrat im Zeitraum zwischen 2015 und 2020 zur Festsetzung im Richtplan vor. Der dazugehörige raumplanerische Bericht weist den Bedarf nach und erläutert die wichtigsten raumplanerischen Fragen (Grundwasser, Landwirtschaft, Einbettung in die Landschaft, Einsehbarkeit, Erschliessung und notwendige technische Infrastrukturen). Der Kanton orientiert den Kanton Zürich sowie den Bund über diese Schritte.</p>			

16.5.2 Entwurf Richtplankarte

An der Richtplankarte soll nichts geändert werden.